

[Blank yellow label]

Sächsische
3 4°
603
Landesbibl.



Sächsische
Landes-Brandversicherungsanstalt
1729-1929

Denkschrift

zur

Feier des zweihundertjährigen Bestehens

der

Sächsischen

Landes-Brandversicherungsanstalt



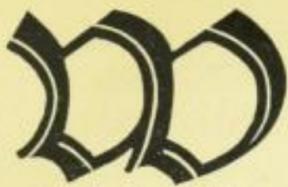
DRUCK VON WILHELM LIMPERT · DRESDEN

(Lotze)

Sächsische
Landesbibliothek
Dresden

1954. I D 180

454, 18
X



Wie in den meisten anderen deutschen Ländern ist auch in Sachsen der Gedanke der Versicherung gegen Brandschäden erst zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts in die Tat umgesetzt worden. Weder im Hauptstaatsarchiv noch in den Archiven der beiden größten Städte des Landes, Dresden und Leipzig, sind Unterlagen vorhanden, die darauf schließen lassen, daß schon vor dieser Zeit Personen sich zusammengeschlossen hatten, um Brandschäden auf gemeinsamen Schultern zu tragen. Es ist das in gewisser Weise verwunderlich, da ein ähnlicher Zusammenschluß von Personen mit der Absicht, sich gegenseitig die Schicksalschläge des Lebens zu erleichtern, für Sachsen schon geraume Zeit früher zu verzeichnen ist, denn bereits im Jahre 1605 ist in Dresden eine „Cantzley-Begräbnißgesellschaft“ errichtet und in den Jahren 1616 und 1663 erneuert worden. Leider scheint die inhalts der churfürstlichen Confirmationsurkunde vom 28. Juli 1663 bei der churfürstlichen Kanzlei zurückbehaltene vidimierte Abschrift von der Ordnung dieser Gesellschaft nicht mehr vorhanden zu sein. Laut späteren Umarbeitungen der Gesellschaftssatzungen aus den Jahren 1744 und 1807 gehörten dieser Gesellschaft alle „Kanzleiverwandten“ und mehrere Honoratioren an, gegen Beitragung der von altersher eingeführten jährlichen sechs Groschen, die jedesmal spätestens den Sonntag vor Michaelis zu zahlen waren. Zweck der Gesellschaft war, hinterlassenen Witwen und Erben eines Mitgliedes zur Bestreitung des Aufwandes für ein anständiges Begräbniß und die Trauerbekleidung, auch zur sonstigen Unterstützung, eine Beihilfe zukommen zu lassen. Wir haben es also hier schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts mit einem Sterbekassenverein auf Gegenseitigkeit zu tun, wie sie noch heute in großer Zahl vorhanden sind. In Verwahrung des Hauptstaatsarchives befindet sich ein im Jahre 1515 begonnenes Register der „Bruderschaft zu Hofe“ über Einnahmen und Ausgaben für von der Bruderschaft ausgeführte Beerdigungen. Ob diese Bruderschaft, diese Hofgrabekasse, die Vorläuferin der im Jahre 1605 gegründeten Cantzley-Begräbniß-Gesellschaft war, ließ sich nicht feststellen.

In gleicher Weise wurde am 1. November 1606 von den Schulmeistern, Kantoren und Kirchnern der Stadt Chemnitz und der umliegenden, zur Superintendentur gehörenden Dörfer eine Witwen- und Waisenkasse gegründet, deren Satzung sich noch in Verwahrung des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums befindet.

Wenn der Versicherungsgedanke zu gleicher Zeit in ähnlicher Weise nicht auch für Brandschäden verwirklicht worden ist, so mag das vor allem anderen seinen Grund darin gehabt haben, daß schon frühzeitig der Brandgeschädigte auf dem Lande werktätige Unterstützung im Unglück seitens der Nachbarn und der Gemeindemitglieder in der Form der Leistung von Sand- und Spanndiensten, der unentgeltlichen Lieferung von Baustoffen, der zinslosen Gewährung von Saatgut und Viehfutter, erfahren hat, wie das noch heutzutage bis zu einem gewissen Grade auf dem Lande beobachtet wird, während im übrigen der Landesfürst, die Kirche, die Stadtobrigkeiten durch Zubilligung von Steuernachlässen und Gewährung von Barunterstützungen und die Öffentlichkeit durch Geldsammlungen halfen. Die Unterstützung Abgebrannter beschränkte sich dabei sogar, soweit die Stadtmagistrate in Frage kamen, nicht nur auf die Mitglieder der eigenen Gemeinde. So sind in der Kammereirechnung der Stadt Dresden vom Jahre 1535 eingestellt: „10 Groschen zween vorbranntten von Eylenberg umb Gotteswillen“, desgleichen in der von 1548: „3½ Schock 5 Gr. den armen brandbeschädigten leuten zu Plauen umb gotteswillen außer dem so sonst gesamlet und inen darbei zugeschickt ist.“ Im 17. Jahrhundert ging man in Dresden in der Beihilfe für die Beseitigung von Brandschäden sogar soweit, für den Wiederaufbau von Kirchen und Rathäusern in anderen Städten und selbst im Auslande, z. B. in Italien, Ungarn, den Niederlanden, Beiträge zu bewilligen.

Herzog Albrecht erließ nach dem großen Brande in Dresden vom 15. Juni 1491, der die südöstliche Hälfte der Stadt und auch die Kreuzkirche in Asche legte, eine Verordnung, mit der

er den Abgebrannten staatliche Unterstützungen aussetzte. Von allen landesherrlichen Gefällen wurden sie auf vier Jahre befreit, die von den nicht abgebrannten Dresdner Bürgern zu leistenden Gefälle sollten während der nächsten zwei Jahre unter die Abgebrannten verteilt und außerdem zwei Jahre lang je 1000 Gulden aus der herzoglichen Kammer zu Darlehen an sie verwendet werden. Bauholz wurde ihnen zur Hälfte umsonst, das übrige zu billigem Preise — der Stamm großen Holzes zu einem Groschen — aus der Dresdner Seide zugesagt, auch wurden ihnen für diesen und den nächsten Sommer zwei Wagen zur Anfuhr von Steinen, Ziegeln, Kalk und Holz gestellt.

Neben der Fürsorge für Brandgeschädigte richteten Landesherr und Obrigkeit ihre Aufmerksamkeit auch auf die Hebung der Feuersicherheit. Bei der fast durchgängig hölzernen Bauart der Häuser, bei der Anhäufung von Brennholz in den Hintergebäuden, von Heu und Stroh in den Viehställen und bei der Verwendung offener Kienfackeln zur Beleuchtung war das auch dringend nötig. Der Rat zu Dresden stellte daher schon im Jahre 1474 denjenigen Hausbesitzern, welche die Straßenseite ihrer Häuser aus Stein bauten und die Dächer in Ziegel aufführten, Unterstützungen in Aussicht. Wer so baute, sollte den dritten Teil des Kalkes und zum Ziegeldache den dritten Teil der Ziegel von der Stadt erhalten. In Vertretung seines Vaters, des auf einem Feldzuge in den Niederlanden abwesenden Herzogs Albrecht, übermittelte Herzog Georg durch Schreiben vom 14. Juni 1492 dem Rat zu Dresden eine Feuerordnung mit dem Befehle, für die genaue Beobachtung derselben Sorge zu tragen. Diese Feuerordnung ist leider ebenso verloren gegangen, wie eine spätere, die derselbe Fürst mittelst Schreibens vom 22. Oktober 1521 dem Rat zu Dresden zufertigte. Diese zunächst für die Stadt Dresden erlassene Feuerordnung wurde später auf das ganze Land ausgedehnt. — Erwähnenswert erscheint, daß wohl auf Grund dieser Feuerordnung der Rat zu Dresden Belohnungen ähnlich den jetzt noch üblichen Spritzenprämien aussetzte, indem derjenige, der zuerst eine der öffentlich in der Stadt aufgestellten Wasserbüten zur Brandstätte heranschleifte, 20, der zweite 15 und der dritte 10 Groschen bekommen sollte.

Wie sehr die Feuersicherheit in damaliger Zeit im Argen lag, erhellt aus einem Bericht des Rates zu Dresden an den Landesherrn vom 2. Oktober 1474, inhalts dessen unter den 427 Häusern der Stadt sehr viel kleine Gebäude im Werte von drei bis sechs Schock Groschen vorhanden waren, die nur aus Holz oder aus Lehm und Fachwerk errichtet und mit Schindeln gedeckt waren. Nach dem Brande von 1491 wurde vom Landesherrn angeordnet, daß alle Eckhäuser ganz und die übrigen Vorderhäuser mindestens ein Geschos hoch von Stein erbaut und mit Ziegeln gedeckt sein sollten. Wer zwei Geschos hoch steinern bauen werde, sollte um so mehr Unterstützung erhalten. Die vermögend genug seien, sollten auch die Hinterhäuser, die Ställe und Brauhäuser, von Stein errichten und mit Ziegeln decken. Dem Unvermögenden ward nachgelassen, die Hinterhäuser in Holz oder Lehm aufzuführen. Man ging in dieser Hinsicht auch scharf vor. Wer von Abgebrannten sich weigern würde, diesen Vorschriften entsprechend zu bauen, sollte gehalten sein, seine Baustelle zu verkaufen, worauf dem Käufer die Beihilfen für den Wiederaufbau zufließen sollten. Ob diese Bestimmungen der Bauordnung des Herzogs Albrecht nur für diesen ersten Wiederaufbau oder auch darüber hinaus noch Geltung gehabt haben, ist ungewiß. Daß alle Bestrebungen der Landesherrn, in Dresden massive Bauweise durchzusetzen, nicht in vollem Umfange den erwünschten Erfolg hatten, ergibt sich daraus, daß nach einem im Jahre 1693 für Dresden aufgestellten Verzeichnis noch immer über 200 Häuser innerhalb der Festung — also ohne Alt-Dresden, die jetzige Neustadt, und ohne Vorstädte außerhalb der Festung — vorhanden waren, die nach der Straße zu von Holz waren. Nur aus der mangelhaften Bauart der Gebäude ist es ja auch zu erklären, daß eine am 6. August 1685 ausbrechende Feuersbrunst von 390 Wohnhäusern der Neustadt 336 und auch die Dreikönigskirche vernichten konnte. Durch kurfürstliches Dekret vom 17. No-

vember 1693 wurde sämtlichen Besitzern von Holzhäusern in Dresden aufgegeben, diese innerhalb zwei Jahren steinern zu bauen oder an solche, die bauen wollten, zu verkaufen. Welchen Erfolg diese recht drakonisch anmutenden Vorschriften hatten, ist daraus zu ersehen, daß noch bei Erlass der Bauordnung vom 4. März 1720 in der Stadt eine ziemlich große Zahl hölzerner Häuser vorhanden war. Davon wurden jedes Jahr 10 durch die Oberbaukommission unter Zuziehung von Vertretern des Rates bezeichnet, die zunächst abzubrechen und steinern aufzubauen seien.

Während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts bestehen die Maßnahmen der Stadt- und Landesobrigkeiten in Anordnungen der vorstehend erwähnten Art und ferner in Befehlen zur Bekämpfung der „Mordbrenner“ im Lande, des Brandstifterunwesens. Es wirkt erschütternd, wenn man in den kurfürstlichen Mandaten und Befehlen „wider die bösen Buben und Mordbrenner“, „wider die Landplackerey“, „wider die Mordbrenner und Landesbeschädiger“ usw. aus der Zeit vor, während und nach dem Dreißigjährigen Kriege immer und immer wieder liest, wie die Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, unter der Brandlegung durch herumziehendes Gesindel zu leiden gehabt hat. Die in diesen Mandaten fortgesetzt wiederkehrenden Anweisungen an die Obrigkeiten und Amtspersonen, die Brandstifter mit allen Mitteln und nachdrücklichst zu verfolgen und der verdienten Strafe zuzuführen, scheinen im Hinblick auf die überaus große Zahl von dergleichen landesherrlichen Anordnungen nur einen äußerst geringen oder überhaupt keinen Erfolg gehabt zu haben. Auch die Anweisung des Kurfürsten Christian II. in seinem Mandat wider die Mordbrenner, auch wegen Verbesserung der Feuerordnungen und Anstalten in Feuersbrünsten vom 17. September 1610, namentlich in den Städten die alten Feuerordnungen vorzunehmen, sie zu revidieren und da, wo noch keine vorhanden, solche aufzustellen, ist anscheinend den damals und in der Folgezeit herrschenden wirren Verhältnissen gegenüber ohne Erfolg geblieben. Jedenfalls wird in dem Mandat Johann Georgs III. vom 29. Juni 1686 gesagt, es sei mit großem Mißfallen zu vernehmen gewesen, daß es „in kleinen Städten, Marktsflecken und Dörfern allermeist an nützlichen Feuer-Ordnungen und bey dergleichen Fällen nöthigen Instrumenten, in großen Städten aber, da dergleichen Verfassung schon vorhanden, an derselben genauen Handhabung ermangelt oder diese doch ganz nachlässig geschiehet“. Es wird erneut angeordnet, daß in allen Orten, in denen noch keine Feuerordnungen vorhanden seien, diese unverzüglich „mit Zuziehung verständiger und erfahrener Leute, nach eines jeden Orthes Gelegenheit“ aufgerichtet und den Einwohnern jährlich bei den Rathswahlen oder Gerichts-Tagen öffentlich vorgelesen werden sollten. Des Interesses halber sei vermerkt, daß vom Kurfürst Johann Georg I. unter dem 25. Mai 1653 für die Stadt Dresden ganz allgemein ohne jede Ausnahme das Tabakrauchen oder — wie es in dem Mandat genannt wird — das Tabaktrinken wegen der damit verbundenen Feuersgefahr für die Häuser und unter Bezugnahme auf dadurch schon verursachte Brände verboten und der Verkauf von Tabak nur den Apotheken „unter denen verschriebenen Arzneyen“ gestattet wird.

Die Verarmung der Bevölkerung durch den Dreißigjährigen Krieg und die durch ihn verursachte allgemeine Teuerung hatten einen wesentlichen Rückgang der freiwilligen Spenden der Bevölkerung an Abgebrannte zur Folge, so daß diese zum Wiederaufbau keineswegs ausreichten. So wurden die Brandgeschädigten auf den Bettel angewiesen, den sie neben vielem anderen durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse heruntergekommenen Volk im Umherziehen im Lande ausübten. Da diese Bettellei zu einer Landplage geworden war und namentlich viel Betrügerei dabei verübt wurde, verfügte Kurfürst Johann Georg III. durch Mandat vom 10. August 1684, daß solche Personen, die von auswärts kämen, nicht eher „admittiret“ werden dürften, als bis sie sich durch „gnugsamen Schein und Vorschrift“ von ihrer Obrigkeit ausgewiesen hätten. Wenn sie das könnten, dann seien sie an das nächste Konsistorium zu verweisen, welches je nach Befinden eine Konzession entweder für einen ganzen Kreis oder den

Bezirk einer Superintendentur unter Verstattung einer gewissen zulänglichen Zeit, mit Beschreibung der Personen, Gestalt und Kleidung erteilen sollte. Nach Ablauf der Zeit sollten solche Personen nicht weiter geduldet werden. Den Einheimischen dagegen sollten die Behörden das Betteln nachdrücklich untersagen, ihnen keine Pässe oder Attestata dafür ausstellen und nur gestatten, daß Geldsammlungen zu ihren Gunsten veranstaltet würden. Trotzdem sind aber derartige Attestata von den Behörden auch an Einheimische erteilt worden und zwar in einem Umfange, daß dieses Verfahren bald zu den größten Mißhelligkeiten führte. So war es nichts seltenes, daß Unternehmungslustige, die selber nicht abgebrannt waren, sich gegen geringe Abfindung an den eigentlich Berechtigten einen oder mehrere solche Bettelbriefe erwarben, mit deren Benutzung sie sich eine Einnahmequelle verschafften. Leute, die wegen körperlicher Gebrechen oder weil sie ihr Gewerbe weiter ausüben mußten und deshalb nicht die Zeit zum herumziehen im Lande hatten, persönlich behindert waren, den von der Behörde ausgestellten Bettelbrief zu verwenden, wurden von den damit Beauftragten betrogen oder bekamen wohl auch von den Beauftragten überhaupt nichts wieder zu sehen. Trotz alledem genehmigt August der Starke in seinem Mandat vom 7. Dezember 1715 ausdrücklich, daß „bis auf weitere Verordnung und vorhabende ständige Einrichtung“ inländische Abgebrannte eine Zeit lang eine Beysteuer suchen mögen und ihnen zu diesem Zwecke von den Behörden Attestate, deren Fassung genau vorgeschrieben wird, ausgestellt werden, daß diese aber nur für ein Jahr Gültigkeit haben sollten. Welchen Umfang dieses Brandbettelwesen im Laufe der Zeit angenommen hatte, ergibt sich daraus, daß im Brand-Bettel-Register der damals doch noch kleinen Stadt Dresden für das Jahr 1725 952, für das Jahr 1726 784 und für 1727 eine „gar enorme“ Anzahl solcher Brand-Bettler eingetragen worden waren, die auf Grund ihrer Bettelbriefe und der Anmeldung zum Register mit behördlicher Erlaubnis in der Stadt bettelten.

Ununterbrochen werden neben diesen offenbar im ganzen großen ziemlich erfolglosen Mandaten wider das Brandstifter- und Brandbettelwesen die Obrigkeiten angewiesen, den Feuerlöscheinrichtungen ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Anerkennenswerterweise beschränkte sich aber auch damals die Regierung nicht auf derartige Anordnungen, sondern unterstützte die Hausbesitzer, die ernstlich an den Wiederaufbau ihrer abgebrannten Häuser herantraten, durch Gewährung von Steuerfreiheiten und von baren Beihilfen. So bestimmte das Steuer-Begnadigungs-Reglement vom 3. Mai 1702, daß den brandgeschädigten Hausbesitzern sechs Freijahre in Land- und Pfennigsteuern, sechs Jahre Quatemberfreiheit und zwei Freibiere zu gewähren seien. Ferner wurde durch die General-Konsumtions-Akzisordnung für die Städte und Marktflecken des Churfürstenthums Sachsen und sämtlichen Lande vom 31. August 1707 angeordnet, daß abgebrannten Hausbesitzern, nachdem sie den Wiederaufbau vollendet hatten, „folgende Ergötzlichkeiten aus der General-Accis-Casse allhier zu Dresden gereicht und bezahlet werden“ sollen:

1. Wer auf eine Brandt- und wüste Stelle ein neu Brau-berechtigtes Wohn-Haus von Grunde aus, an Mauren, Giebeln und Tache, ganz steinern erbauet, bekömmet von jedem hundert Thl. Dreyßig Thaler.
2. Von einem unbrauberechtigten steinernen Hause hingegen von jedem hundert Thl. Funff- zehen Thaler.
3. Wer ein ruinirtes Brau-berechtigtes Haus unvermeidlich niederreißen lassen muß, und steinern hinwieder erbauet, von hundert Thl. Zwanzig Thaler.
4. Von einem ruinirten Hause, so nicht Brau-berechtiget ist, wenn es steinern erbauet wird, von hundert Thl. Zehen Thaler.
5. Wer nun ganz wüste oder Brand-Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser ganz oder zum Theil nur hölzern hinwieder erbauet, jedoch das Dach mit Ziegeln deckt, bekömmt nach Unterschied obiger Sätze, jedesmahl nur die Helffte.

136 April 1723
 No. 2
 April 8.

Dennach durch Gottes Verhäng
 niß, am 10. März 1723, 4. Chart.

FCK
 und einer Christlichen Beusteuer wohlbenöthi
 ger ist,

S Als wird wegen dieses Jhm zugestohenen
 Unglücks nicht allein gegenwärtiges Attestat
 Obrigkeit halber, hiermit ertheilet, sondern es werden auch, weil vermöge des, wegen
 verbotenen Bettelns unterm 7. Decembr. 1715.
 ausgegangenen Mandats, denen Inländischen
 das Almosen-sammeln eine Zeitlang annocherlau
 bet ist, alle und jede Gerichts- und Stadt-Obrig
 keiten, oder wenn sonst dieser Brief vorkommen möch
 te, hierdurch geziemend ersucht, das sie vorzeigen

12 April 1723
 26. Febr. 1723

Faksimile eines Brandbettelbriefes (Vorderseite), ausgestellt am 10. März 1723 vom Stadtrate zu Stolpen i. Sa.
 für den Bürger und Posamentierer Christian Grunewald in Stolpen.





6. Würde hingegen jemand an kleinen Orten sein Haus mit Schindeln decken, derselbe soll nur den vierdten Theil der auf die steinern Gebäude gesetzten Ergötzlichkeit zu erwarten haben, es könnte denn derselbe glaubwürdige Bescheinigung beybringen, daß binnen vier Meilen keine Dachziegel zu haben, oder, wie im Erz-Gebürge an einigen Orten geschieht, die Kälte und das rauhe Wetter die Dach-Ziegel nicht leiden wolte, welchen falls er mit demjenigen gleiche Ergötzlichkeit genießet, so ein hölzern Haus mit Ziegeln gedecket hat.
7. Mit Stroh aber die Häuser in denen Städten und Vorstädten zu decken, ist fürhin gar nicht mehr zugelassen, weniger kan dergleichen Anbauern einige Restitution derer verwandten Bau-Kosten, oder sonst die geringste Immunität wiederfahren.
8. Und seynd ermeldte Beneficia bloß von Wohn-Häusern, keineswegs aber von Ställen, Scheunen und dergleichen, zu verstehen; es wäre dann, daß die Letztern nebst dem Haupt-Gebäude zugleich und auf einem Platze mit aufgeführt würden.
9. Auch darff bey denen Gebäuden weiter nichts, als Fuhr- und Handlanger-Lohn, ingleichen Maurer-, Zimmer- und Kleber-Arbeit, nebst denen von diesen Handwercks-Leuten verbrauchten Bau-Materialien specificiret und taxiret werden.
10. Hierüber sollen diejenigen, welche Brand- und wüste Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser, wieder aufbauen, von allen bürgerlichen Oneribus, als Einquartierung, Wachen und Geschoss, auf drey Jahr nach vollführtem Bau gänzlich befreyet bleiben.

Wie unzureichend diese Maßnahmen waren und wie trübselig trotz alledem die Verhältnisse im Lande waren, ergibt sich aus einer Eingabe an die Landesregierung aus dem Jahre 1728, wonach allein in Torgau über 100 Brandstellen wüst dalagen und eine Frau daselbst ihre Brandstelle 12 Jahre lang unbebaut habe liegen lassen. In einer anderen Zuschrift aus derselben Zeit wird sogar behauptet, daß Brandstellen im Lande 20, 30, 40 und mehr Jahre unbebaut liegen blieben. Jedenfalls trieben die Zustände im Lande zwingend dahin, daß man in wirksamerer Weise als bisher den Brandgeschädigten durch organisatorische Maßnahmen bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau ihrer Häuser unter die Arme griff. Das Beispiel dafür, wie das zu geschehen habe, war ja inzwischen durch die 1676 erfolgte Gründung der Hamburger Generalfeuerkasse gegeben worden. Unterstützt wurde die Inangriffnahme der Einführung der staatlichen Brandversicherung im Churfürstentum durch Anregungen, die in verschiedener Weise der Landesregierung von privater Seite gegeben wurden, ganz abgesehen davon, daß auch der Ausfall an Steuern bei den meist durch den Brand in misliche Vermögensverhältnisse geratenen Besitzern der Regierung Anlaß gab, den Ausfall an Steuern wieder wettzumachen und ihm für die Zukunft vorzubeugen. So hatte sich zunächst im Jahre 1700 in Dresden eine sog. „große Feuerkasse“ gebildet, ein Feuerversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der auch der König August der Starke mit sechs ihm eigentümlich gehörigen Häusern, der Minister Graf Brühl, die Gräfin Lubomirska, der Rath zu Dresden und eine große Anzahl hoher Beamter und reicher Bürger angehörten. Der einmalige Mitgliedsbeitrag betrug 30 Thaler, die Zahl der beitragsfähigen Häuser war auf 300 beschränkt, bei Vollschäden sollten 300 Thaler, bei Teilschäden von mindestens 200 bis 500 Thalern höchstens bis zu 150 Thaler bezahlt werden. Der Verein hatte sogar eine eigene Feuerspritze und 18 Feuer-Eimer. Die Spritze wurde freilich im Jahre 1726, wohl weil sie von den Vereinsmitgliedern zu wenig in Anspruch genommen zu werden brauchte, für 18 Thaler wieder verkauft. Da die vom Verein in Versicherungsschutz genommenen Gebäude durchgängig gute Risiken waren, so waren die zu bezahlenden Schäden gering. Es sind bis zu seiner Auflösung im Jahre 1741 nur 245 Thaler Schadenvergütungen an zwei Brandgeschädigte bezahlt worden. Daß diese große Feuerkasse ungeachtet des Inslebentretens der allgemeinen General-Brand-Kasse im Jahre 1729 mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs vom 28. April 1731 noch bis 1741 weiter bestanden hat, obwohl inzwischen verschiedentlich von Mitgliedern der Antrag auf

deren Auflösung gestellt worden war, hatte seinen Grund wohl darin, daß der Rath zu Dresden zur Fortstellung des Frauenkirchen-Baues ein „starkes Kapital“ — 13 529 Thaler — von der Kasse geborgt hatte und dieses erst im Jahre 1741 zurückzahlte. Unter dem 30. Mai 1741 erging vom König Befehl an die Landesregierung, daß die Auflösung der großen Feuerkasse genehmigt werde. Das Vermögen der Kasse bei ihrer Auflösung belief sich mit Zins und Zinseszins auf 19 640 Thaler, eine für damalige Verhältnisse und die immerhin nicht allzu große Zahl der Kassenmitglieder beträchtliche Summe. Bei der Schließung der Kasse waren 208 Häuser bei ihr versichert.

Fast zu gleicher Zeit, wie diese große Feuerkasse, hatte sich in Dresden auch eine sog. „kleine Feuerkasse“ gebildet. Ihr Gründungsjahr war laut ihrer Satzung vom Jahre 1711: „Neuaufgerichtete Feuerinnung, denen Liebhabern zu dienlicher Nachricht in Druck gegeben 1711“ das Jahr 1707. Beim Druck dieser Satzung hatte die Kasse 600 Mitglieder. Im Artikel I derselben war bestimmt, daß „alle und jede, die sich in diese Feuer-Ordnungs-Societät vor sich und ihre Häuser begeben“ für denjenigen, dessen Haus ganz bis zum Grunde abgebrannt sei, zum Wiederaufbau des Hauses je einen Thaler zu bezahlen hätten. Von den Deputierten der Kasse soll, „wenn ein Haus nicht bis auf den Grund abbrennet, der Schaden besichtigt, geschätzt und eine Anlage zu einer Beysteuer zur Reparatur desselben gemacht und kolligiret, auch daferne einem Interessenten sein Haus wegen der bey seynem Nachbar vorhandenen Feuersbrunst zur Verhütung größerer Gefahr eingeschlagen werden müsse, es gleicher Gestalt gehalten werden“. Nicht gerade vertrauenerweckend für die baulichen Verhältnisse in „Alt-Dresden“, der jetzigen Neustadt, klingt es, wenn in Artikel 7 der Satzung bestimmt ist, daß diejenigen von Alt-Dresden, so die vorigen Feuer-Ordnungs-Artikel mit unterschrieben, fernerweit bei der erneuerten Societät behalten werden, mehrere jedoch nicht einzunehmen seien. — Die Kasse wurde vom König mit Verordnung vom 13. November 1724 genehmigt. Laut ihrer revidierten Artikel vom 1. Juli 1771 hatte sie zu dieser Zeit 892 Mitglieder.

Auch auf dem Lande hatte der Gedanke des Zusammenschlusses zu einer Vereinigung zwecks gegenseitiger Hilfe im Falle von Brandnot Fuß gefaßt. Unter dem 15. März 1718 überreichte der Rath und Obersteuereinnahmer von Einsiedel auf Hopfgarten der Regierung ein Brand-Versicherungs-Paktum über die gegenseitige Versicherung einer Anzahl Angeseßener im Leipziger Kreise. In dem Paktum heißt es, daß „bey den jetzigen schlechten Zeiten, da ein jeder mit seinen eigenen Bedürfnissen genug zu thun hat, die allerwenigsten sich leider mehr in dem Stande befinden, einem nothleidenden Mitstande auf einmahl mit einem Standmäßigen und erklecklichen Allmosen zu Hülffe zu kommen, hiernächst aber aus angebohrenem Adelichen Gemüthe einer dergleichen beträngten und kummervollen Person sehr schwer fallen will, sich zu resolvieren, bey anderen ein Allmosen und Beysteuer zu suchen“. — Das Paktum wurde unter dem 15. Juli 1719 konfirmirt und sollte zunächst bis 1732 Geltung haben. Der Vereinigung sollte jeder Rittergutsbesitzer im Kurfürstentum Sachsen, ob Ritter- oder bürgerlichen Standes beitreten können. Jeder Teilnehmer sollte seine Gebäude selbst einschätzen, die höchste zulässige Schätzungssumme waren 4000 Thaler. Als Schädenergütung sollte höchstens die Hälfte der angegebenen Taxe gezahlt, die dafür erforderlichen Summen durch Umlage unter den Mitgliedern eingehoben werden. Diesem Paktum waren rund 100 Rittergutsbesitzer aus allen Kreisen des Kurfürstentums — dem Leipziger, Meißner, Erzgebürgischen, Voigtländischen, Thüringischen und dem Churkreise — sowie der Rath zu Borna wegen des Rathhauses und der Schloßgüther beigetreten.

Während die vorstehend erwähnten Kassen lediglich auf privater Initiative und auf dem Zusammenschluß einer kleineren Anzahl von Privatpersonen beruhten, möge hier noch als besonderes Gebilde ähnlicher Art aus dieser Zeit die Konvention der Lausitzer Sechs-Städte Lauban, Görlitz, Zittau, Bautzen, Löbau und Kamenz erwähnt werden, die sich unter dem

27. Mai 1732 zunächst auf fünf Jahre und später auf weitere fünf Jahre verpflichteten, den Brandgeschädigten ihrer Städte für Gebäudeschäden 10 vom Hundert und für Mobiliarschäden 4 vom Hundert des Verlustes auf gemeinschaftliche Kosten zu vergüten. Für die Lausitz, die ihre selbständige Verfassung neben derjenigen der sächsischen Erblande hatte, galt das Mandat vom 5. April 1729 nicht, vielmehr wurde für sie erst im Jahre 1788 eine gesetzliche Regelung der Unterstützung Brandgeschädigter vorgenommen. Auf je 100 Thaler des verursachten Aufwandes sollte Bautzen 30 Thaler, Görlitz 20, Zittau 30, Lauban 9, Kamenz 6, Löbau 5 Thaler bezahlen. Als nun jedoch in Kamenz am 28. April und 23. Mai 1741 eine ganze Anzahl Häuser niedergebrannt waren, wodurch ein Schaden von 19 119 Thalern entstanden war, weigerte Bautzen sich zu bezahlen unter Hinweis auf die „von der mitleidigen Bürgerschaft freiwillig kolligierten Allmosen“, während Zittau die Sache dadurch in die Länge zog, daß es erklärte, Rat und Bürgerschaft seien in Streit, aus welchen Mitteln der Beitrag zu zahlen sei, und daß erst der Bescheid auf den deshalb an die Regierung erstatteten Bericht abzuwarten sei. Dieser Bescheid der Regierung erfolgte nach wiederholten inständigen Bittgesuchen und Vorstellungen der Brandgeschädigten und des Stadtrates zu Kamenz schließlich unter dem 2. September 1748, also nachdem mehr als sieben Jahre seit dem Brande vergangen waren. Er ging dahin, daß die von Zittau an die Kamenz Brandgeschädigten zu entrichtenden 450 Thaler 23 Groschen 6 Pf. entweder sofort durch eine extraordinäre Steueranlage zusammengebracht oder „dieserwegen zunächst eine Kollekte vor denen Kirchen-Thüren, welche acht Tage vorher von denen Cantzeln abzukündigen, gesammelt, hiernächst das etwa noch ermangelnde mittelst Herumschickung eines Buches, worinnen jeder einen freywilligen Beytrag zu verzeichnen habe, und der etwa dann an obigem Betrage fehlende Rest durch obgedachte extraordinäre Steueranlage suppliret werde“. Die armen Brandgeschädigten, deren Ansprüche auf Brandschadensvergütungen auf derartiger Rechtsgrundlage beruhten! Bemerkenswert sei dabei noch, daß am 17. Februar 1745 eine Anzahl Zittauer Bürger ausdrücklich dagegen protestiert hatte, daß der Zittauer Rath die Entschädigung für die Kamenz Brandgeschädigten aus der Steuerkasse entnehme. Daß die Stadt Zittau sich der Zahlung an Kamenz zu entziehen suchte, wird seinen Grund darin gehabt haben, daß inzwischen die eingangs erwähnte Konvention abgelaufen war, daß außerdem Zittau unter preussischen Kontributionen stark zu leiden gehabt und auch eine Forderung an die Stadtgemeinde Kamenz wegen für diese verlegter 1225 Thaler preussische Kontributionsgelder hatte.

Offenbar hatte sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts allgemein in der Bevölkerung der Gedanke festgesetzt, daß für Brandgeschädigte in wirksamerer Weise, als das bisher geschehen, gesorgt werden müsse. Seinen Niederschlag fand dieser Gedanke auch in verschiedenen Eingaben von Privatpersonen an die Regierung, in denen sie die Einrichtung einer allgemeinen Brandkasse für das ganze Land in Vorschlag brachten. Freilich frankten diese Vorschläge daran, daß die zu errichtende Landesbrandkasse gleichzeitig zu einer Einnahmequelle für den stets neuer Einnahmen bedürftigen König — August den Starken — gemacht werden sollte. So schreibt z. B. der Verfasser einer solchen Eingabe, in der er skizziert, wie er sich eine General-Feuer-Kasse denkt: „unterdessen aber hätten doch Kgl. Majestät die Advantage, daß Selbte auf eine jedermann mögliche Weise successive eine ansehnliche Summe Geldes um geringe Zinsen nutzen könnten“. Es ist schließlich nicht weiter verwunderlich, daß August der Starke diesen Gedanken aufgriff, um ihn für sich in die Tat umzusetzen. Einen geeigneten Anlaß dazu gab ihm der Umstand, daß das Dresdner Residenzschloß im Jahre 1701 zu einem großen Teil abgebrannt war und das zum Wiederaufbau erforderliche Geld fehlte. Es war ihm ein Plan vorgelegt worden, wonach zu einer einzurichtenden General-Feuer-Kasse zunächst zu deren Fundierung von jedem Grundstücke von je 100 Thaler Wert zwölf Groschen eingezahlt werden sollten. Außerdem müsse jeder Grundstücksbesitzer, damit die Kasse „in

Perpetuum conferieret werden möge“, im zweiten Jahre von 100 Thaler Wert sechs Groschen, im dritten und den folgenden Jahren aber nur zwei Groschen jährlich als Beitrag bezahlen. Der Brandgeschädigte sollte vollen Ersatz seines Schadens erhalten, wenn er sein Gebäude wieder aufbaute. Es wurde unter der Annahme, daß 948 000 Gebäude im Lande vorhanden seien, errechnet, daß durch die einmalige Einzahlung von zwölf Groschen auf je 100 Thaler Versicherungswert 2 076 245 Thaler an Beiträgen eingehen würden. Von dieser Summe sollten 1 Million für den Wiederaufbau des Residenzschlosses verwendet werden. Der Vater dieses Gedankens schreibt zur Begründung: „Es könnte zwar Ihre Kgl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht und solches ohne Schaden der Casse den ganzen Fond wegnehmen, allermaßen auf solchen Fall die Zulage im Zweyten Jahre etwas höher gesetzt als im folgenden: allein da die Casse eigentl. zu des Landes besten ziele, wird es am besten seyn, daß etwas in derselben gelassen werde. Mit leichter Mühe aber eine jährliche revenue von 100 000 Thalern vor Ihre Kgl. Majestät, falls es beliebig, zuwachse. Gesezt auch Ihre Kgl. Majestät verlangte den Rest, kann solches sub titulo mutui geschehen und von gedachter revenue die Interessen abgeführt werden, und zwar so lang, biß der liebe Gott einige Jahre das Land vor sonderlich Brande verschonet.“

August der Starke legte den Plan nebst einer Berechnungstabelle mit einer den Landständen des engeren und weiteren Ausschusses erteilten Resolution vom 12. März 1708 vor, in der es heißt:

„Was es im übrigen mit Unserm durch den letzten starken Brand größten Theils „ruinierten Schlosse allhier vor einen despektierlichen Übelstandt habe, zeigt der betrübte „Augenschein und können Wir uns dessen Wieder-Aufbau zu gedenken und Anstalt zu „machen, länger nicht umbhin. Allermaßen aber nach denen genauesten Anschlägen etliche „und mehr Tonnen Goldes erfordert werden. Als haben Wir uns in Betracht der vor- „gestellten iezigen Unvermögenheit des Landes über die bereits beschehene Verwilligung „dieses dem Lande so schlechterdings zuzumuthen, lange nicht entschließen können, bis Wir „endlich nach Veranlassung der in denen Brandenburgischen Landen ein erträgliches ex- „pediens zu einer allgemeinen Land-Feuer-Casse ausgefunden und in hierbei gefügter Ta- „belle zu fernerer proportionierter Einrichtung entwerffen lassen, wodurch nicht allein zur „Wiederaufbauung des hiesigen Schlosses ein satthinlänglicher Fond aufgebracht, sondern „auch insonderheit denen armen Brandbeschädigten Communen und Singulis im ganzen „Lande zum vorhabenden Wiederaufbau über die respective aus der Ober-Steuer-Ein- „nahme und General-Accise nach wie vor zu genießen habende Begnadigung mit einer „ansehnlichen Beyhülfe an Hand gegangen werden könnte. Es gehet aber hierbei Unsere „Meinung dahin, daß wie verhoffentlich niemand eines so geringen und fast unempfind- „lichen Beytrages sich entbrechen wird, also von der Steuer diese Gelder eingebracht und „verrechnet, auch von daraus denen zum Aufbau wirklich schreitenden Brandbeschädigten „die gesetzten Quanta bezahlet werden sollen. Und ob zwar im angezogenen Prospecte „die Continuation der Einlage sich auf zwölf Jahre erstrecket, so wollen Wir iedemoch, „im Fall solches bey der getreuen Landschaft Bedenklichkeit finden sollte, zufrieden seyn, „wenn es auf die Helffte der Zeit oder auch allen äußersten auf instehende (in der Tabelle „angegebene) Bewilligungsjahre eingerichtet wird, lassen hierüber auch geschehen, daß „das Quantum der Abgabe zu besserer Erträglichkeit in etwas gemindert werde.“ —

Der König war also, wie sich aus dem Schlußsatz ergibt, zu Entgegenkommen bereit. Die Stände scheinen diesem Vorschlag jedoch keinerlei Verständnis entgegengebracht zu haben, und der König muß die Mittel zum Wiederaufbau des Schlosses auf andere Weise flüssig gemacht haben. Jedenfalls heißt es in dem Landtagsabschied an die Stände vom 24. April 1711: „Zum Siebenzehenden hätten wir uns zwar versehen, es würden die getreuen Stände

Ehrer Königl. Maj. in Pohlen,

^{2c. 2c.}
als
Chur-Fürstens zu Sachsen, 2c.

WIR

wieder das

Bettel-Wesen,

Wie nehmlich

Die einheimischen Armen zu versorgen, die aus-
wärtigen Bettler und Land-Streicher aber
wegzuweisen und zu bestrafen,

Sowohl insonderheit,

Wegen Abschaffung alles Bettelns dererjenigen,
welche durch Brand, Wetter und Wasser beschädiget
worden,

Und

Wegen Errichtung einer

Allgemeinen Brand-CASSE,

Sampt

Was deme allenthalben anhängig,

Ergangen

De dato Dresden, den 5. April. Annô 1729.

Mit Königl. Pohln. und Chursl. Sächs. allergnäd. PRIVILEGIO.

Dresden, gedruckt bey dem Königl. Hof-Buchdr. Joh. Conrad Stöckel.

Die. Vol. 1. No. 24.





SIE, Friedrich
August, von GOTTES Gna-

den, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neußen, Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Polthnien, Podolien, Podlachien, Lieffland, Smolenscien, Severien und Ejschernicovien, ꝛ. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, ꝛ. ꝛ.

Sintbiethen allen Unseren Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Crenß-Haupt-und Ambt-Leuthen, auch andern Befehlshabern, sowohl Bürgermeistern

A 2

Saksimile der ersten Textseite des Mandates vom 8. April 1729.



auch noch auf die übrigen Notwendigkeiten, wegen Ersetzung derer Ausgaben zum Schloßbau allhier billige reflexion gemacht und darzu gleicher Gestalt ein erkleckliches ausgefunden haben. Alldieweil Wir aber den gegenwärtigen Zustand, und wie Unsere getreuen Unterthanen durch die Schwedische so kurz hin ausgeübte pressur ein harttes erlitten, von selbst mit Landesväterlichem Erbarmen gnädigst erwegen. So wollen Wir auch dieses Unsinnen voriezso ausgestellet seyn lassen."

Wie naiv übrigens die von privater Seite der Regierung gemachten Vorschläge wegen Einrichtung einer Landesbrandkasse zum Teil waren, zeigt die Anregung eines der Vorschlagenden, daß — um die Zahlungen an die Kasse leicht zu machen — diese wöchentlich (!) mit einem Pfennig auf je zehn Thaler Versicherungssumme erfolgen sollten. Über die Schwierigkeiten der Einhebung, Annahmung und Zwangsbeitreibung dieses einen Pfennig wöchentlich machte sich der private Ratgeber weiter keine Gedanken.

Wie schon erwähnt, drängte der im Lande sich immer breiter machende Unfug des Brand-Brief-Bettelns zu besonderen behördlichen Maßnahmen, die schließlich ihren Niederschlag fanden in dem Mandat vom 5. April 1729 wider das Bettelwesen und wegen Errichtung einer allgemeinen Brandkasse. In den einleitenden Worten zu Beginn des Mandates wird gesagt, daß ungeachtet aller wohlmeinenden Bestrebungen, durch die Vorschriften des Mandats vom 7. December 1715 und auf sonstige Weise dem Land-verderblichen und höchst schädlichen Bettel-Wesen zu steuern, sich doch immer wieder neue Schwierigkeiten hervorgetan hätten, besonders da das in dem erwähnten Mandate den Brandgeschädigten nachgelassene Almosen-sammeln zu vielen bösen folgerungen Anlaß gegeben habe und auch durch Nachlässigkeit der Unter-Obrigkeiten das Bettelgehen dergestalt wieder überhand genommen habe, daß der erwünschte Nutzen noch nicht in allen Stücken zu erlangen gewesen sei. Laut eines von der Regierung zur Vorbereitung des Mandates erstatteten Berichtes gefiel den Brandbettlern das Bettelhandwerk meist so gut, daß der Bettler „niemals wieder an sein Weib, Kinder oder an sein Handwerk gedenket". Während in den Kapiteln I und II des Mandats allgemeine Vorschriften über die künftige Armenversorgung enthalten sind, enthält Cap. III die erste Grundlage für die spätere staatliche Brandversicherung in Sachsen. Die einschlagenden Vorschriften des Mandats sind aus der Anlage hinten ersichtlich. Ihr hauptsächlichlicher Inhalt ist folgender:

Vierteljährlich sollen im ganzen Lande zu Gunsten der Abgebrannten freiwillige Gaben eingesammelt werden, die neben dem, was schon bisher von der Kammer, dem Steuer-Kollegium, dem Oberkonsistorium oder sonst für Brandgeschädigte geleistet worden und auch künftig weiter zu leisten sei, in eine allgemeine Kasse — die Brandkasse — in Dresden fließen und dort von der „wegen des allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthausen verordneten Commission" unter Zuziehung einiger Deputierter der Landstände verwaltet und zu Brandschädenvergütungen verwendet werden sollen. Irgend welcher unmittelbarer Zwang zur Bezahlung von Beiträgen besteht nicht. Denjenigen, die sich der Zahlung weigern, wird nur angedroht, daß sie in dem Sammelbuche ausdrücklich mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe als Nichtzahler aufgeführt werden sollen und daß sie im eigenen Brandfalle zu gewärtigen haben, daß sie keine oder nur eine sehr geringe Schädenvergütung erhalten würden. Als äußerste Maßnahme zur Förderung der Zahlungswilligkeit wird angedroht, daß man sich nach Befinden wegen der Zahlungsfäumigen weiter zu entschließen wissen werde, damit das zu des ganzen Landes Besten abzielende Werk nicht wieder zu Grunde gehe. Die Entschädigungen aus der Kasse sollten sowohl für Mobilien- wie für Immobiliarschäden gewährt werden, und zwar soll der Schaden von den Mobilienbeschädigten mittelst Eides, bei Gebäudeschäden aber durch gerichtliche Taxation festgestellt werden. Bei der Zubilligung der Schädenvergütungen soll die Kommission ihr Augenmerk darauf richten, daß der Wiederaufbau in der vom Brand-

geschädigten zugesagten Weise wirklich erfolge, und sie soll denjenigen, die feuerfest oder wenigstens mit steinernen Feuermauern und Ziegeldächern bauen, mehr zubilligen, als anderen Brandgeschädigten. Ergebe sich begründeter Verdacht, daß jemand das Geld lieber vertun und den Bau unterlassen möchte, so soll das Geld in deposito behalten werden, bis wirklicher Anfang zum Bau gemacht werde, und dann das Geld nur nach und nach, soviel, als zur Bezahlung der Bauleute nötig sei, verabsolgt werden. — Bezeichnend für die ganze Auffassung über das neu einzurichtende Institut ist, daß in Cap. III § V ausdrücklich gesagt wird, daß aus der Brand-Casse „denen Brandbeschädigten in Unserm Churfürstenthum und denen incorporirten Landen, ein ergiebiges Almosen, nach Proportion des erlittenen Verlustes gereicht und mitgetheilet werden solle“. — Man ersieht aus vorstehendem, daß es sich bei dieser neuen General-Brand-Kasse in alle Wege noch nicht um ein Unternehmen versicherungstechnischer Art handelt. Die ganze neue Einrichtung wurde von vornherein auf so unsichere Füße gestellt, daß es kein Wunder ist, wenn sie nach nicht allzu langer Zeit in beträchtliche Schwierigkeiten geriet. Wie wenig die Bevölkerung sich mit der neuen Einrichtung befreunden konnte, zeigt sich daran, daß schon am 6. December desselben Jahres — 1729 — ein Generale zur Erläuterung des Mandates vom 5. April 1729 erging, worin ausgeführt wird, daß viele große und kleine Orte nur sehr geringe Beiträge für die Kasse eingesandt, auch verschiedene vermögende Personen sehr wenig und zum Teil gar nichts beigetragen hätten. Die Bevölkerung wird dabei nochmals darauf hingewiesen, daß die neue Kasse doch nur geschaffen worden sei, um sie von der Last des Brandbittels zu befreien. Es ergeht die Weisung an die Behörden, die gesammelten Gelder regelmäßig quartaliter an Inspektor Christian Gottlob Pohl in Dresden — den ersten sächsischen Brandkassenkassierer! — einzusenden. — Ein Jahr später, am 13. December 1730, wird die Bevölkerung erneut ermahnt, sich die Förderung des guten Werkes mehr als bisher angelegen sein zu lassen. Es sei bekannt, „wie so gar viele lieblose Leute sehr wenig oder auch gar nichts beygetragen“. Da offenbar im Lande sich die Meinung verbreitet hatte, daß regelmäßig in gleicher Höhe zur Kasse gezahlte Beiträge mit der Zeit zu einer dauernden Last und Verpflichtung für die Güter und Häuser werden könnten, so wird ausdrücklich versichert, daß dies keineswegs zu besorgen sei, da ja nur ein freiwilliges Almosen verlangt werde. Gleichwohl sollen die Behörden jedoch widerspenstige und nicht mitleidige Personen vierteljährlich zu einem Beitrage, welcher jedoch der Contribuenten Willkür überlassen wird, anhalten.

Interessant von den sonstigen Vorschriften des Generales von 1730 ist Punkt XII, wonach die in neuester Zeit wieder brennend gewordene Frage, ob der Zeitwert oder der Neuwert des Brandobjectes zu vergüten sei, dahin entschieden wird, daß die abgebrannten Gebäude „nach dem Werthe kurz vor dem Brande und nicht nach der Akquisition oder nach dem vorigen Aufbau“ zu taxieren seien.

In dem Mandat vom 28. December 1733 wird erneut Klage über die Nachlässigkeit und Lieblosigkeit vieler wohlvermögender Untertanen in Hinsicht der Sammlungen für die Brandkasse geklagt. Es wird abermals betont, daß zunächst einem jeden die freie Willkür verbleibe, wieviel er contribuieren wolle. Es dürfe sich jedoch niemand von den Sammlungen ausnehmen, und wenn jemand allzuwenig beisteuere, so solle die Obrigkeit den betreffenden „zunächst nachdrücklich comminieren“ und wenn solches nicht fruchten sollte, „selbst ein billiges proportionierliches Quantum determinieren, solches auch durch zulässige Zwangsmittel eintreiben“. Man sieht, der Gedanke, daß ein Werk in der gedachten Form ohne Zwang nicht durchführbar ist, bricht sich schon nach reichlich drei Jahren seit Beginn des Unternehmens Bahn.

Wie unsicher im übrigen auch zu damaliger Zeit noch die Verhältnisse im Lande waren und wie notwendig an sich eine wirksame Unterstützung Brandgeschädigter war, ergibt sich in krassester Form aus einem königlichen „geschärften“ Mandat „Wider die Räuber und Mord-

brenner" vom 29. Dezember 1733, in dem wiederum, wie schon so oft in den beiden vorhergegangenen Jahrhunderten, alle möglichen Anordnungen zum Schutze der Bevölkerung gegen solches Gesindel erlassen werden und in dem u. a. auch anheimgegeben wird, daß jedermann sich mit gutem tüchtigen Hausgewehr sowie auch mit allen zu Löschung des Feuers nötigen Requisiten versehen möge. Weiterhin heißt es: „Jedermannlich soll solchen Land-Friedbrechern und Stöhrern der allgemeinen Ruhe, mit aller äußersten Gegenwehr sich widersetzen, ihre Benachbarten zu Hülffe rufen, zu dem Ende die Sturm-Glocken anschlagen, da es die Noth erfordert, gar Feuer auf sie geben, sie todtschießen oder todtschlagen und ein jeglicher sich selbst, so gut er kan oder mag, Sicherheit verschaffen.“

Durch Generale, zur Erläuterung des VII. § des Mandates vom 13. Dezember 1730, vom 7. Juli 1744 wird verfügt, daß den Rittergutsbesitzern nicht nur — wie schon 1730 angeordnet — für Brandschäden an ihren Wirtschaftsgebäuden, sondern im Einvernehmen mit der zur Versorgung der Allgemeinen Armenhäuser und der Brandgeschädigten verordneten Commission und auf Vorstellung der getreuen Stände von Ritterschaft und Städten nunmehr künftig auch für die in Feuer aufgegangenen Wohngebäude und die zur Wirtschaft nicht gehörigen Mobilien aus der allgemeinen Brandkasse die gewöhnliche Beisteuer gereicht werden möge. Jedoch soll diese Beisteuer bei Rittergütern im Werte bis zu 20 000 Thalern nicht mehr als 1000 Thaler, bei Rittergütern von 20 000 bis 50 000 Thalern Wert nicht mehr als 2000 Thaler, bei einem Werte von 50 000 bis 80 000 Thalern höchstens 3000 Thaler und endlich bei denen, welche über 80 000 bis 100 000 Thaler und darüber zu ästimieren, höchstens auf 4000 Thaler bemessen werden. — Im Mandat vom 14. Oktober 1744 ergeht Anweisung, daß, wenn zur Bekämpfung einer Feuersbrunst die dem Brandgrundstück benachbarten Häuser niedergerissen worden sind, auch den Besitzern dieser Häuser Beisteuer aus der Brandkasse gleich anderen Brandgeschädigten zu Teil werden soll.

Wie wenig glücklich der Gedanke war, die Generalbrandkasse auf der Leistung freiwilliger Beiträge aufzubauen, ergibt sich weiter aus dem Generale vom 19. August 1763, in dem die Behörden abermals darauf hingewiesen werden, daß viele Untertanen sich des Beitrages entziehen und, weil solcher freiwillig, nichts entrichten wollen, sowie ferner, daß vielfach die freiwilligen Beiträge in verrufenen Münzsorten gezahlt würden, wodurch die General-Brand-Kasse in großen Verlust gesetzt würde. Auch die Kirchen, die ja von jeher an erster Stelle mit berufen waren, Brandgeschädigten wieder aufzuhelfen, zeigten sich lässig in der Erfüllung der auf sie gesetzten Erwartungen, so daß das Oberkonsistorium schon durch Verordnung vom 24. November 1734 anordnete, daß jährlich festzustellen sei, wie hoch das Kirchvermögen nach Abzug der Ausgaben sei, daß sodann zwölf Groschen von jeglichen 100 Thalern Überschuf gezahlt werden müßten und daß auch dann, wenn kein Überschuf vorhanden sei, jährlich zwölf bis sechzehn Groschen abzugeben seien. In einem Reskript des Prinzen Kaver, des Vormundes des minderjährigen Kurfürsten Friedrich August, vom 8. Juni 1768 wird ausgeführt, daß über „unordentliche, auch saumselige Einsendung derer von den Kirchen und anderen piis corboribus zur allgemeinen Brand-Kasse jährlich zu prästieren schuldigen Beyträge zum öfteren nicht ungegründete Beschwerde geführt worden“. Zu „völliger Abhelfung sothaner Beschwerde“ wird angeordnet, daß von nun an jeder geistliche Vorsteher „bey unnachbleibender harter Ahndung“ alle Jahre wenigstens vier Wochen vor Michaelis die vorgeschriebenen Gelder an seinen vorgesetzten Superintendenten einzusenden habe.

In welcher prekären Lage die neue Generalbrandkasse gleich von Beginn ihres Bestehens an geriet, schildert der obengenannte Kassierer Pohl in seinen „ohnmaßgeblichen Gedanken zur Verbesserung der General-Brand-Cassa“. Er sagt da:

„Daß die dermalige Verfassung der General-Brand-Cassa, da selbige schon seit 1729 existieret, und binnen der Zeit sich in vielerley Umständen unterschiedenes geändert, man

„auch bey Errichtung dergleichen Institutorum nicht alles auf einmahl übersehen kann, „einige Verbesserung nöthig habe, ist wohl nicht zu läugnen: 1.) Der dermalige Verfall „derselben rührt wohl daher, daß man gleich anfänglich aus guter Absicht, um die Leute „zu einem ergiebigen Beytrag aufzumuntern und ihnen den Nutzen dieses Instituti be- „greiflich zu machen, den großen Döbelschen Brand im Jahre 1729 mit 60 000 Thaler „aus der Kassa bezahlt, ohne noch dazu die gehörige Einnahme zu haben, woher dann die „Kasse sogleich in Schulden gesetzt worden und da nur ein Termin in diesem Jahre ge- „sammelt worden, auch jedem freigestanden, ob er diesen Termin entrichten oder nichts „geben wollen; so ist leicht zu erachten, wie wenig zur Bestreitung vorgedachter Brand- „begnadigung hereingekommen und daß sogleich bereits damals die Kassa in Schulden „gesetzt worden. Ob nun wohl nach und nach die Kassa zu ganz ansehnlichen Kassen- „beständen gekommen, so sind selbige doch keineswegs von dem guten Zustand der Kassa, „sondern von denen theils nicht zur rechten Zeit eingesandten Brandschädenberichten, theils „von der nicht geschehenen ordentlichen und geschwinden Ausfertigung derer Brand- „begnadigungen entstanden, und ist daher die Kassa auch bei dem größten Bestand dennoch „allemaal in Schulden gewesen, wenn man auf diejenigen Brandschäden, die theils noch nicht „angezeigt, theils noch nicht ausgefertigt gewesen, zurücksiehet, welche daher erhellt, daß, „da bei Veränderung der Sekretariatsexpedition die alten Reste alle aufgearbeitet worden, „die Kassa sofort in Assignationes von 30 000 Thaler gekommen, welche sich sodann von „Zeit zu Zeit vermehrt. Es ist aber auch 2.) nicht zu leugnen, daß die Brände von Jahr „zu Jahr sich vermehrten, und die vielen abgebrannten Städte vielmals allein die ge- „wöhnliche jährliche Einnahme von rund 40 000 Thaler weggenommen, und hierdurch „sodort die übrigen Brände im Lande zurückgesetzt wurden. Wie denn auch 3.) durch die „überhand genommene Lieblosigkeit derer Leute, nicht beobachteten Fleiß, Obsicht und „Aufmunterung der Gerichtsobrigkeiten, und die schlechter werdenden Zeiten der Beitrag „von Jahr zu Jahr sich gar sehr vermindert, auch die Folge gezeigt, daß dasjenige Fun- „dament, so man anfänglich zur Bestimmung derer Brandbegnadigungen angenommen: „da derjenige, welcher sowohl von seinem immobilariischen, als mobiliarischen Vermögen, „nach seinem angegebenen Verlust, sodann vor beides 3 Pfennig terminlich beigetragen, „von jedem Hundert des Verlusts, die völlige Begnadigung von 25 pro Cent wegen derer „Immobilien und 15 pro Cent wegen der Mobilien erhalten sollen, nicht zureichend „gewesen.

„Dieses alles zusammengenommen, ist wohl nicht zu verwundern, daß die Kassa in so „ansehnliche Assignationes verfallen.“

Daß der Siebenjährige Krieg mit seinen Auswirkungen auf Sachsen die Lage der Kasse nicht verbesserte, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die mit der Verwaltung der Generalbrandkasse beauftragte Commission zur Verwaltung der Armen- und Zuchthäuser berechnet unter dem 26. März 1766 die Kriegsschäden mit 308 725 Thalern, darunter 98 838 Thaler für Mobilarschäden, und erklärte gänzlich außer Stande zu sein, diese Beträge zu bezahlen. Sie bittet die un-
aufhörlich um eine Entschädigung nachsuchenden Brandgeschädigten zu bescheiden, worauf unter dem 23. April 1766 Verordnung der Regierung an die Commission dahin ergeht, die nachsuchenden Kriegsbrandgeschädigten zu bescheiden, daß ihnen aus der allgemeinen Brand-Kasse „einige Entschädigung nicht angedeihen könne“. Die ganze wirtschaftliche Lage des Landes nach dem Kriege wird veranschaulicht durch das „Generale wider die Entfernung hiesiger Unterthanen außer Landes“, vom 27. 3. 1773, wodurch die Obrigkeiten angewiesen werden, von der Abwanderung aus Sachsen, die schon durch Mandat vom 21. August 1764 mit harten Strafen bedroht worden war, abzumahnern unter Hinweis auf die angeordneten Notstands-



Brand der Kreuzkirche in Dresden während der Beschießung der Stadt durch die Preußen am 19. Juli 1760.



arbeiten, wie z. B. „Einebnung der während letzteren Krieges in der Gegend Unserer Residenz gemachten Gräben und Aufwürfe, Uferbauen und andere dergleichen nützliche Veranstaltungen“.

Nicht vergessen werden darf hier eine zwar nicht auf dem Gebiete der Brandschädenvergütung, wohl aber auf dem der Brände verhütung liegende gesetzliche Maßnahme, die zum Teil bis zum 1. Januar 1911, dem Tage des Inkrafttretens des jetzt geltenden Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910 noch in Kraft gestanden hat, die Dorf-feuerordnung vom 18. Februar 1775, ein für damalige Verhältnisse ausgezeichnet durchdachtes und ausgearbeitetes Gesetzeswerk.

Unter dem Druck der durch den Siebenjährigen Krieg geschaffenen Verhältnisse setzte Kurfürst Friedrich August II. schon am 26. April 1762 eine Landes-Restaurationskommission unter Vorsitz des Ministers von Fritsch ein, die die Aufgabe hatte, die Beförderung des Anbaues im Lande und die Konservation der hart mitgenommenen und abgebrannten Städte zu überlegen. Diese Kommission berichtete unter dem 17. September 1762, daß sie zu Erlangung dieser landesväterlichen Absicht für ein sehr bedeutsames Mittel gehalten, wenn das zeitherige Brand-Kassen-Werk auf einen anderen Fuß, als es bisher gewesen, gesetzt würde. Die Unvollkommenheit der ersten Einrichtung habe sich aus dem Erfolge und der empfindlich genug verspürten Unzulänglichkeit zu Tage gelegt, welche von dem geringen und allzu willkürlichen Beitrage herrühre, wodurch der Fond bei der bestimmten und immer höher angestiegenen Ausgabe unzureichend und die Kasse außer Stand gesetzt worden sei, die den Calamitosen assignierten beneficia zu rechter Zeit auszusahlen. Die aus den Steuer- und Accis-Kassen dem Brandgeschädigten zufallenden Begnadigungen allein seien nicht ausreichend. Einen Hauptfehler des bisherigen Systems findet die Kommission auch darin, daß die Beiträge ungetrennt zusammen für Mobilien und Immobilien gegeben worden seien. Die Kommission schlägt deshalb vor, zwei Institute einzurichten und zwar für die Gebäudeversicherung eine Brandversicherungs-societät nach dem Muster, wie es in Hannover, Braunschweig, Schlesien, Dessau und anderen Ländern gegeben sei, während für die Mobiliarversicherung der zeitherige, nur in einigen Punkten näher zu bestimmende Modus beibehalten werden solle. Begründet wird der Vorschlag hinsichtlich der Gebäudeversicherung u. a. auch damit, daß die Realkreditgläubiger vor dem Verlust ihrer Kapitalien gesichert sein würden und daß dem Ausfall von Steuern seitens der Brandgeschädigten vorgebeugt werde. Für die damaligen Beziehungen von Regierung und Landständen zu einander ist bezeichnend, daß die Kommission anregt, ob nicht ebenso wie bei Abfassung der bisherigen Brandkasseneinrichtung auch zu dem neuen Vorschlag von den Landständen deren „beyrätziges Gutachten“ zu erfordern sei. In weitsichtiger Weise erklärt die Kommission, daß eine Trennung von Stadt und Land nicht zu empfehlen sei, denn je stärker die Societät sei, desto leichter falle auch der Beitrag für sie aus. Eigenartig mutet heutzutage der Vorschlag der Kommission an, wonach die der Societät angehörenden Hausbesitzer nicht eher etwas zu zahlen hätten, als bis ein Brandschaden eingetreten sei, daß aber, sowie das der Fall sei, der auf den einzelnen Schaden entfallende Betrag von den Societätsmitgliedern einzuhoben sei.

Der Bericht der Landes-Restaurationskommission wurde im Jahre 1763 den Landständen vorgelegt, die jedoch verschiedene Bedenken äußerten, so u. a. auch, ob es nicht ratsam sei, mit Einführung der vorgeschlagenen neuen Societät zu warten bis zur Erholung des entkräfteten Landes, da dergleichen Einrichtungen sich nur für Länder, die in Flor stehen und wenig Ausgaben haben, schicken. Die zu dem Entwurfe gehörte Brandkassenkommission berichtete unter dem 8. Januar 1766. Nachdem sie ausführlich die dem bisherigen System anhaftenden Mängel beleuchtet hat, kommt sie „um die bisherige Brand-Kasseneinrichtung, welche ihren Nutzen so lange Jahre deutlich gezeigt, aufrechtzuerhalten und respect. zu verbessern“ zu dem

Ergebnis, daß es auf zwei Punkte ankomme, erstens auf Erhöhung und Vermehrung der Beiträge und auf Festsetzung desjenigen quanti, welches einer terminlich oder jährlich beizutragen hat, wenn er von jedem Prozent seines Verlustes an Immobilien oder Mobilien, die bisher gewöhnliche höchste Beisteuer aus der Brand-Kasse erhalten will. — Mit Dekret an den Geheimen Rat vom 22. November 1770 — bis dahin war die Sache nicht weiter gefördert worden — genehmigt der Kurfürst grundsätzlich das im Jahre 1762 entworfene Projekt und die Einsetzung einer siebengliedrigen Kommission zur weiteren Ausarbeitung desselben. Damit war aber die Frage auch noch nicht wesentlich gefördert. In der Ständischen Schrift d. d. Dresden, den 22. Dezember 1775, bitten die versammelten Stände, daß Churfürstlicher Durchlaucht gefällig sein möge, „auf die bey vorigen Landesversammlungen wegen Errichtung einer Brände-Versicherungs-Societät unter dem 20. Oktober 1763 und 22. Dezember 1769 beschene unzielsetzige unterthänigste Vorschläge und erstattete Gutachten noch bey fortwährendem Landtage mit gnädigster Resolution sie versehen zu lassen“. Ein Beweis dafür, wie unhaltbar die Verhältnisse geworden waren und wie groß das Interesse in der Bevölkerung an Einrichtung eines leistungsfähigen Brandversicherungsinstitutes war. Veranschaulicht werden die Zustände durch die Bemerkung in einem Bericht der Brandversicherungs-Kommission vom 17. März 1775, wonach das „Städtgen Reichenbach vor mehreren Jahren einen Brandschaden an Immobilien und Mobilien von zusammen 246 319 Thalern angezeigt, aber bis dato noch nichts aus der Kasse erhalten habe“. Daß es auch sonst an Bränden nicht mangelte, ergibt eine „Specificatio derer in denen Städten des Churfürstenthums Sachsen und incorporierten Landen von ao. 1756 bis 1770 abgebrannten Häuser“. Danach waren abgebrannt 1768 in Adorf 174 Häuser, 1767 in Auerbach 163 Häuser, 1757 und 1760 in Budissin nebst Vorstadt Seydau 100 Häuser, 1758, 1759, 1760 und 1770 in Dresden zusammen 800 Häuser. Insgesamt waren in der Zeit von 1756 bis 1770 im Churfürstenthum 5005 Häuser abgebrannt. Die General-Brand-Kasse war in der letzten Zeit ihres Bestehens mit rund 200 000 Thalern Schädenvergütungen im Rückstande, so daß die Brandgeschädigten acht und mehr Jahre auf den Empfang der ihnen bestimmten Gelder warten mußten.

Unter dem 12. Januar 1783 überreichte die mit der Weiterbearbeitung der Sache beauftragte Kommission einen anderweiten Entwurf eines „Mandates wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden“, nachdem ein früherer Entwurf nicht die Genehmigung des Kurfürsten gefunden hatte. Ihrem Bericht fügte die Kommission eine Übersicht bei, wonach in den Jahren 1771 bis 1780 insgesamt 1 692 076 Thaler Immobilien-Brandschäden und 820 191 Thaler Mobilien-Brandschäden entstanden seien und daß in derselben Zeit gewährt wurden an Schädenvergütungen — „Beysteuern“ — 165 211 Thaler für Immobilien, 72 543 Thaler für Mobilien, also knapp 10 Prozent des Schadens. Zu der von der Kommission aufgeworfenen Frage, ob Kriegsbrandschäden zu vergüten seien, die von ihr bejaht wird, spricht sich das geheime Consilium in seinem schriftlichen Vortrag an den Kurfürsten vom 6. April 1784 dahin aus, daß es sich dem Standpunkte der Kommission anschliesse, da entweder der Schaden, wenn er nicht allzu beträchtlich, societätsmäßig vergütet, oder wenn solcher die Kräfte der Societät ganz übersteige, deshalb ein besonderes Abkommen getroffen werden könne.

Durch Reskript vom 7. August 1784 genehmigte endlich der Kurfürst den neuen Entwurf der Kommission und berief zur Verwaltung des neuen Institutes eine neue Kommission, in der das Direktorium dem Conferenz-Minister und wirkl. Geh. Rat von Loeben übertragen wurde. Neben den übrigen Kommissionsmitgliedern, die wiederum wie bisher höhere Beamte des Geheimen Finanzkollegiums, des Geh. Kriegsratskollegiums, der Landesregierung, des Obersteuerkollegiums und des Oberkonsistoriums waren und ihre Tätigkeit in der Kommission als Nebenamt ausübten, wurden ebenfalls wie bisher zwei landständische Deputierte und ein Ver-

treter des Rates zu Dresden berufen. Am 10. November 1784 wurde das neue Mandat publiciert.

Das Mandat „wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden“ vom 10. November 1784 bedeutet nun keinesfalls den Schritt zu einem Versicherungsunternehmen im heutigen Sinne, denn der bisher maßgebende Unterstützungsgedanke ist auch in ihm noch nicht beseitigt. Ein wesentlicher Fortschritt gegen das Mandat von 1729 ist aber jedenfalls die ausdrückliche Einführung des Versicherungszwanges für die Gebäude und die Bestimmung, daß für diese eine gewisse Taxation zu erfolgen habe. Daß freilich der gleichzeitig vorgeschriebene Versicherungszwang für Mobilien sich infolge der großen damit verbundenen Schwierigkeiten nicht durchführen ließ, wird später gezeigt werden. Zur Begründung der neuen Vorschriften wird im Eingange des Mandates gesagt, daß das bisherige Unternehmen nicht den Nutzen habe gewähren können, welchen die in Kraft tretende Societät zu gewähren vermöge. Durch diese Societät würden die wichtigsten Vorteile sowohl für das Privateigentum der Grundstücksbesitzer und der „auf die Grundstücke versicherten Gläubiger“ als nicht minder für das gemeine Landes-Interesse erzielt. Die Verwaltung wird der zur Verwaltung der Armen- und Zuchthäuser verordneten Kommission abgenommen und auch damit rein äußerlich zum Ausdruck gebracht, daß der bisher allein maßgebende Gedanke der Armenunterstützung, des Almosens, nicht mehr ausschlaggebend sei.

In § 1 des Mandates wird zunächst der Versicherungszwang für alle Gebäudebesitzer statuiert. Ausgenommen werden nur die dem Kurfürsten auf dem Lande und in den Städten eigentümlich zustehenden Gebäude, da der Kurfürst mit deren Vergütung bei entstehenden Brandschäden seine getreuen Untertanen nicht beschwert wissen will und weiter die Pulver-Mühlen wegen derer allzu großer und fast unvermeidlicher Feuergefahr. § 2 schreibt vor, daß sämtliche solchergestalt in der Societät zu begreifende Gebäude nach einem bestimmten Werte in ein Verzeichnis oder Katastrum einzuschreiben sind und daß jeder Eigentümer diesen Wert nach seinem gewissenhaften Ermessen selbst anzugeben habe. Da dieser Wert den Maßstab für die Bemessung der Beiträge wie für die Berechnung der Schädenergütung darstelle, so habe jeder die Taxe weder über den wahren Wert zu bestimmen, „damit ihm die darnach zu regulierenden Beiträge nicht ohne Not lästig werden“, noch zu niedrig anzugeben, damit ihm bei erleidenden Brandschäden die verhältnismäßige Vergütung nicht entgehe. Zur Kontrolle über die Angemessenheit der angegebenen Taxen wird den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, fleißige Obsicht zu führen und zu diesem Zwecke die Kaufbriefe, soweit solche nicht veraltet sind oder zwischen nahen Verwandten auf niedrige Kaufpreise geschlossen werden könne, ingleichen die Hypothekenbücher und andere gerichtliche Urkunden nachzuprüfen, und wenn sie übertriebene oder unter die Hälfte des Wertes herabgehende Angaben feststellen, den Interessenten deshalb Vorstellungen zu machen. Sofern diese Vorstellungen keinen Erfolg haben, so soll die Obrigkeit an die neu eingesetzte Kommission berichten, damit diese dann die Taxation der Gebäude auf Kosten der Eigentümer durch als Taxatoren in Pflicht stehende oder eigens dafür zu verpflichtende Baugewerke vornehmen lassen könne. Der Grund und Boden sowie etwaige Gerechtsame — wie die Brau- oder Schankgerechtigkeit — seien bei der Taxe außer Berechnung zu lassen (§ 3). Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstücke seien die verschiedenen Gebäude einzeln und der Wert eines jeden besonders anzugeben. Die Werte der einzelnen Gebäude seien dann in eine Hauptsumme für das ganze Grundstück zusammenzuziehen (§ 6). Hinsichtlich des Zubehörs von Gebäuden wird in § 7 nachgelassen, daß bei den zu Gewerbe und Fabriken bestimmten Gebäuden diejenigen Gerätschaften oder Maschinen, so an sich zwar zum Mobilien-Vermögen gehören, aber zum Gebrauch der Gebäude wesentlich notwendig sind, z. B. bei Mühlen das treibende und gehende Zeug, bei Brauereien die Bottiche und Braupfannen, bei Fabrikgebäuden die Farbekessel, Pressen usw., nach einem bestimmten Werte be-

sonders angegeben und in die Hauptsumme für die Gebäude mit eingerechnet werden. Da es aber unmöglich sei, alle solche Fälle genau zu benennen, so werden die Obrigkeiten angewiesen, in Zweifelsfällen solcher Art Bericht an die Kommission zu erstatten. — Eine Vorschrift, die außerordentlich beachtlich ist, enthält § 13, wonach bei dem Eintrag von Gebäudetaxen in die Listen die Obrigkeiten darauf zu sehen haben, ob die Gebäude und besonders die Feuerstätten den General-Feuer-Ordnungen von 1719 und 1744, der Dorfffeuerordnung vom 18. Februar 1775, den städtischen Lokalf Feuerordnungen sowie den etwa vorhandenen Bau-Reglements gemäß in Stand gehalten, nicht minder die Feuergerätschaften in der vorgeschriebenen Weise gehalten würden. Die insoweit gemachten Beobachtungen seien niederzuschreiben und mit dem Cataster an die Behörde einzureichen. In § 14 wird angeordnet, daß die Gebäudebesitzer ihre Anmeldungen zur Liste binnen 8 Wochen von der Publikation des Mandates an zu bewirken hätten und daß daraufhin das Cataster binnen weiteren vier Wochen in zwei Stücken aufzustellen und das eine davon an die Direktorial-Kommission einzusenden sei, während das andere in Verwahrung der betreffenden Obrigkeit zu verbleiben hatte. Die Direktorial-Kommission hatte nach § 16 aus den einzelnen Lokalkatastern ein Hauptkataster zusammenzustellen, in dem die Hauptsummen eines jeden Ortes einzutragen waren und das zu einer Gesamtsumme aufzurechnen war, welche bei den auszuschreibenden Beiträgen zugrunde zu legen war. Sobald das Haupt-Kataster fertig war, sollte die Direktorial-Kommission das öffentlich bekanntmachen und zugleich den Zeitpunkt bestimmen, von welchem das Institut seinen Anfang nehmen solle. Von diesem Tage trete dann die „gegenseitige Verbindlichkeit der sämtlichen Societätsverwandten“ ein, bis zu diesem Tage sollte die bisherige Brandkassen-Einrichtung weiter bestehen (§ 17). Eingetretene Brandschäden waren sofort der Direktorialkommission unter Angabe des Brandtages, der Brandursache, der Art des Schadens und der Katasternummer anzuzeigen (§ 20). Bei Vollschäden war eine Würdigung des Schadens nicht nötig, es genügte vielmehr eine Bescheinigung der Obrigkeit, daß das ganze Gebäude abgebrannt sei, worauf dessen voller eingeschriebener Wert vergütet würde. Die etwa übrig gebliebenen noch brauchbaren Keller und Materialien sollten nicht berücksichtigt, deren Wert vielmehr auf die Räumungskosten verrechnet werden (§ 21). Bei Teilschäden war von der Obrigkeit unter Zuziehung verpflichteter Gewerke festzustellen, ob ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel des Gebäudes beschädigt seien, die dann zu vergüten seien. Für Zweifelsfälle wurde Nachprüfung durch die Direktorialkommission vorbehalten (§ 22). Diejenigen Brandschäden, die bis zum 31. März jedes Jahres bei der Direktorialkommission einberichtet worden waren, wurden auf Johannis unter die Beitragspflichtigen repartiert und zu Michaelis ausgezahlt. Schäden, die bis 30. September einberichtet worden, wurden zu Neujahr umgelegt und zu Ostern vergütet (§ 27). Mit den aufgelaufenen Schadensvergütungen wurde auch jedesmal der entstandene Verwaltungsaufwand mit eingefordert (§ 28). Die Umlage erfolgte nach Pfennigen auf je 25 Thaler der Versicherungssumme (§ 29). Ihre Höhe war den Behörden und zugleich in den Dresdner, Leipziger und Wittenbergischen wöchentlichen Anzeigen bekannt zu geben (§ 31). Die einzuhebenden Beiträge hatten die Eigenschaft von Reallasten (§ 33). Brandschadensvergütungen wurden bei genügender Sicherheit sofort in einer Summe, sonst nach und nach je nach dem Fortschreiten des Wiederaufbaues ausgezahlt (§ 40). Nach § 41 mußte der Wiederaufbau binnen einem Jahre nach Bekanntgabe der Höhe der Schadensvergütung an den Brandgeschädigten erfolgen, andernfalls mußte das örtlich zuständige Gericht das Grundstück zur Zwangsversteigerung bringen (§ 42). Die Tranksteuer-Revisoren hatten bei ihren Dienstgängen den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude mit zu beaufsichtigen, etwaige Unregelmäßigkeiten aber zu melden (§ 46). Fahrlässigen Brandstiftern soll die Schadensvergütung nicht vorenthalten werden (§ 49), bei vorsätzlicher Brandstiftung dagegen den Erben gewährt oder das Grundstück zwangsweise versteigert werden (§ 50). Brandschadensvergütungen

waren nach § 52 unpfändbar. — Auffallend in den Vorschriften über die Gebäudeversicherung sind die häufigen Androhungen nachdrücklicher Strafen für säumige und unzuverlässige Beamte.

Die Vorschriften in Titel II des Mandates über die Mobilienversicherung sind bedeutend kürzer. Der Zwang zur Versicherung wurde grundsätzlich in der Weise beibehalten, wie er implicite im Mandat vom 5. April 1729 und den Ergänzungsbestimmungen dazu zum Ausdruck gebracht worden war. Als Beitrag werden zwei Groschen auf je 100 Thaler Versicherungssumme bestimmt, als Brandschädenvergütung 25 v. H. des Schadens. Die Beiträge werden in zwei Terminen erhoben und können beliebig je nach Steigen oder Fallen des Wertes der Mobilien an jedem Beitragstermin erhöht oder erniedrigt werden, womit sich obigem Satze entsprechend auch terminlich die Versicherungssumme ändern konnte. Für den Fall eines günstigen Geschäftsverlaufes wird Erhöhung des Vergütungssatzes von 25 v. H. in Aussicht gestellt.

Der Wechsel im System ist hinsichtlich der Mobilienversicherung, im Gegensatz zur Gebäudeversicherung, insofern ein nur geringer, als nach Tit. II § 9 des Mandates ausdrücklich alle bisher geltenden Vorschriften, also auch diejenigen des vom 5. April 1729, weiter bestehen bleiben, soweit als nicht etwas abweichendes bestimmt worden ist.

Die für die Gebäudeversicherung erforderlichen Kataster waren von den Verwaltungsbehörden im Laufe von zwei Jahren — für damalige Verhältnisse eine glänzende Leistung — fertiggestellt worden, so daß durch Mandat vom 4. November 1786 das Inslebentreten der neuen Societät auf den 1. Januar 1787 festgesetzt werden konnte.

Wie wohl alle neuen gesetzlichen Maßnahmen, stieß auch das Mandat vom 10. November 1784 auf Widerspruch. In einem „Memorial des Raths zu Dresden vom 13. August 1785“ führte dieser aus, daß die Stadt durch die Teilnahme an der neuen Societät sehr „prägravieret“ werde, denn der größte Teil der Häuser sei massiv, so daß die Taxations-Quanta beinahe 2 Millionen Thaler betragen. Durch die neue Last der Beiträge, die künftig dreimal so groß sein würde als bisher, würde der in letzter Zeit um wenigstens ein Drittel gesunkene Kaufpreis der Häuser noch mehr sinken. Die Brandschädenmöglichkeit sei eine viel geringere, als auf dem Lande, im übrigen sei es in Dresden, wo beinahe 3000 Hausbesitzer wären, höchst beschwerlich und fast unmöglich, die halbjährigen Beträge innerhalb der vorgeschriebenen vier Wochen einzusammeln. Der Gemeinde entstünde durch die Besoldung eines Einnehmers, eines Copisten und von vier Sammlern ein neuer jährlicher Aufwand von wenigstens 500 Thalern. Außerdem bestehe ja bereits die sog. kleine Feuerkasse in Dresden, die neben der neuen Einrichtung auf jeden Fall weiter bestehen bleiben müsse, da mit der Vergütung des im neuen Kataster eingetragenen Wertes niemand den Brandschaden ganz vergütet erhalten, noch wieder aufzubauen in den Stand gesetzt werde. In dem Kataster der neuen Societät waren für Dresden als Wert der Grundstücke 1 907 825 Thaler (für Leipzig 1 227 925 Thaler) angegeben. Da der einzelne Hausbesitzer nicht mehr als die Hälfte des wirklichen Wertes zum Kataster anzugeben brauchte, so betonte der Rat zu Dresden in einer späteren Eingabe nicht mit Unrecht, daß die angegebene Ziffer nicht den vollen Wert wiedergebe. Auch die Stadt Leipzig versuchte in mehreren Eingaben sich der Teilnahme an der neuen Societät zu entziehen. Der Kurfürst verfügte jedoch unter dem 29. Juli 1786, daß dem Ansuchen der Städte Dresden und Leipzig nicht stattzugeben sei.

Die im Hauptbrandversicherungskataster eingetragene Totalsumme betrug Ostern 1787 57 998 050 Thaler und Ostern 1798 73 550 987½ Thaler. Von Beginn des neuen Institutes — 1. Januar 1787 — bis mit Michaelistermin 1796, also in den ersten zehn Jahren, sind 1 017 799 Thaler 21 Groschen 2 Pfennig als Immobiliarschädenvergütungen zur Zahlung angewiesen worden. Über die Schädenvergütungen wurden schon damals Anweisungen — Certifikate —

ausgestellt, gegen deren Vorlegung die Kreis- und Amtssteuereinnahmen den angewiesenen Betrag auszahlten, den sie dann mit der Brandversicherungskasse verrechneten.

Die Mobiliarbrandkasse hatte in der Zeit vom 1. Januar 1787 bis 31. Mai 1799 eine Einnahme von insgesamt 278 204 Thalern und eine Ausgabe von 199 044 Thalern, einschließlich 18 081 Thaler Verwaltungsaufwand.

Während die neue Gebäudesocietät in der durch das Mandat vom 10. November 1784 geschaffenen Grundform — abgesehen von einigen noch später zu erwähnenden Abänderungen — bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. November 1835 im ganzen großen die auf sie gesetzten Erwartungen erfüllte, war — um das vorauszunehmen — der Mobiliarbrandkasse ein wechselndes Schicksal beschieden. Ermutigt durch den oben angeführten finanziellen Erfolg in den ersten 12 Jahren des Bestehens der Mobiliarkasse schlug die Kommission mit Bericht vom 30. November 1799 vor, die bisher mit 25 v. S. des Schadens gewährte Entschädigung auf $33\frac{1}{3}$ v. S. zu erhöhen, was mit Generale vom 26. Februar 1800 für die Zeit vom 1. Januar 1800 an genehmigt wurde. Mit Generale vom 14. Februar 1806 wurde jedoch diese Erhöhung schon wieder rückgängig gemacht, nachdem der seinerzeitige Überschuss von rund 79 160 Thalern auf 2403 Thaler zusammengeschmolzen war und die Behörden wurden angewiesen, bei vorfallenden Brandschäden die Mobiliar-Verlust-Spezifikationen mit den Abgebrannten unter Zuziehung der Lokalrichter und mit Rücksicht auf die in Ansehung des Getreides, Heues, Strohes usw. zur Zeit des Brandes bestandenen Marktpreise auf das genaueste durchzugehen und sie, soweit unrichtige oder übertriebene Ansätze vorhanden seien, gehörig abzuändern. — Aber auch diese Maßnahmen konnten der von keinerlei versicherungstechnischen Grundsätzen beeinflussten Mobiliar-Brand-Kasse nicht dauernd auf die Beine helfen und schon in einem Berichte vom 16. September desselben Jahres führt die Kommission aus, daß die Herabsetzung auf 25 v. S. nicht genüge, da die Mobiliarbrandkasse sich in einer Lage befinde, die fast jeden weiteren Versuch „zu ihrer Wiederemporbringung“ niederschlage „und ihr den nahen und unvermeidlichen Untergang zu drohen scheint“. Obwohl die in mehreren zweifelhaften Fällen angeordnete eidliche Bestärkung der Verlustangaben mancher versuchten Übervorteilung des Institutes vorgebeugt habe, so hätten sich doch die Brandschäden auf eine fast unglaubliche Weise vermehrt, besonders aber habe der große Brand der Stadt Kofwein, bei welchem die Mobiliarschäden allein sich auf 40 000 Thaler und mehr beliefen, den Zustand der Kasse aufs äußerste gebracht und ihren Ruin vollendet. Die noch zu gewährenden Schädenvergütungen beliefen sich auf 60 000 Thaler, während der Kassenbestand nur 8000 Thaler betrage. „Bey solchen Umständen“ — so schreibt die Kommission weiter — „würden wir die Wiederaufhebung dieser ohnehin auf ganz unsicheren Grundlagen ruhenden und eben deswegen in mancher Hinsicht bedenklichen Anstalt schon jetzt in Antrag zu bringen uns um so weniger entbrechen, da hierdurch weder dem Besten des Staates noch dem gemeinen Wesen nach unserem Erachten ein wesentlicher Nachteil zu wachsen dürfte, auch eine dergleichen Anstalt in anderen Landen, neben den Immobilial-Brandversicherungsanstalten, soviel uns bekannt ist, nicht bestehet“. Da aber eine Anzahl Brandgeschädigter noch ein wohl erworbenes Recht auf Bezahlung der Brandschäden hätte und da die gänzliche Aufhebung des Institutes, nachdem eben erst der Prozentsatz der Schädenvergütung herabgesetzt worden sei, auf das Publikum einen unangenehmen Eindruck machen würde, so tritt die Kommission für vorläufige Weiterführung des Institutes ein. Zur Sanierung der Kasse gibt es zufolge des Berichtes der Kommission nur zwei Wege, entweder Verdoppelung der seitherigen Beiträge oder eine nochmalige Herabsetzung der Schädenvergütungen auf $12\frac{1}{2}$ v. S. Die Kommission befürwortet letzteren Schritt und weist darauf hin, daß die frühere General-Brandkasse sich durch eine solche Herabsetzung im Jahre 1775 nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch ihren Zustand beträchtlich verbessert habe, so

daß bei ihrer Aufhebung im Jahre 1788 noch ein Bestand von 63 677 Thalern an die neuen Brandschäden-Institute habe abgeliefert werden können. Mit Generale vom 24. November 1806 genehmigt der Kurfürst die Herabsetzung auf 12½ v. S.

Aber auch diese drakonische Maßnahme konnte den Zusammenbruch des unglückseligen Mobilienversicherungs-Institutes nicht aufhalten. In einer schriftlichen Vorstellung an den König vom 5. März 1818 führen sämtliche anwesende alterbländische Stände von Ritterschaft und Städten aus, daß die Mobilien-Brandversicherungs-Anstalt bei dem Zustande, in dem sie sich jetzt befinde, den durch Brand Geschädigten keine wahre Unterstützung gewähre. Aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Institutes, die näher dargelegt wird, ergebe sich, daß die Anstalt an sehr wesentlichen Mängeln leide und die Erfahrungen im Lande bestätigten dies vollkommen. Es sei zu berücksichtigen, daß der Staat, so wesentlich er auch an der Versicherung der Gebäude gegen Brandschäden interessiert sei, doch gar kein Interesse habe, die Mobilien zu affekurieren. Im übrigen sei eine Vergütung von nur 12½ Prozent schon an sich sehr unbedeutend, hauptsächlich aber werde diese auch viel zu spät geleistet, um zur Anschaffung neuer Mobilien dienen zu können. Die Mobilienbrandkasse stehe mit ihren Zahlungen um mehr als vier Jahre zurück und infolge der großen Zahl unbeglichener Vergütungen, die noch aus den Kriegszeiten von 1813 und später herrührten, geriete die Anstalt immer weiter in Rückstände. Die Überzeugung, daß das Unternehmen keinen Nutzen gewähre, mache sich unter den Leuten immer mehr breit, letztere suchten sich daher ihrer Beitragspflicht immer mehr zu entziehen und entrichteten, da die Bestimmung der Höhe des Beitrages von ihrer Willkür abhinge, so wenig, daß ihre Gabe in der Tat mehr einem Almosen ähnele. Wenn die Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt alle Schwierigkeiten und Vorurteile überwunden habe und deren Kredit im Lande fest begründet sei, so habe die Mobilienanstalt ein entgegengesetztes Schicksal erfahren, der Widerwille gegen sie sei allgemein. — Die Stände bitten nach alledem den König, dieses Institut baldmöglichst aufheben zu lassen. In einem kurzen Bericht vom 21. September 1818 schreibt die zur Berichterstattung aufgeforderte Brandversicherungskommission, daß sie den Ausführungen der Stände nur beizupflichten habe, und sie schlägt als Zeitpunkt der Aufhebung den 31. Dezember 1818 vor. Mit Dekret an den Geheimen Rat vom 11. November 1818 genehmigte der König die Aufhebung in der vorgeschlagenen Weise. So endete nach Ablauf von 90 Jahren der Versuch, in Sachsen eine Mobilienzwangsversicherung für das ganze Land durchzuführen.

Die Immobilienbrandversicherung, der ja auch in ihrer neuen, ihr durch das Mandat vom 10. November 1784 gegebenen Form verschiedene Mängel grundlegender Art noch immer weiter anhafteten, hatte sich inzwischen doch die Zuneigung der Bevölkerung erobert, wie aus der vorstehend erwähnten Schrift der Stände von Ritterschaft und Städte aus dem Jahre 1818 hervorgeht, und das noch dazu, obgleich über Sachsen die schweren Jahre der Befreiungskriege dahingebraust waren. Von Verwaltungsmaßnahmen im Interesse des weiteren Ausbaues der Gebäudeanstalt ist zunächst zu erwähnen das Generale vom 29. März 1790, durch das zu dem ausdrücklich betonten Zwecke der Senkung der Beiträge zu dem Brandversicherungsinstitut angeordnet wurde, daß die Errichtung neuer Schindeldächer in den Städten künftig allgemein untersagt und das Decken der Dächer mit Ziegeln oder mit Schiefeln schlechterdings angeordnet werde. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen sollte das Eindecken der Dächer mit Schindeln auch weiterhin gestattet werden. Um die Umwandlung der weichen in harte Dachung zu beschleunigen, wurden durch das Generale außerordentliche Gratifikationen aus dem Accis-Bau-Begnadigungs-Fond dafür in Aussicht gestellt, und zwar von zwölf Prozent des Kostenaufwandes bei Ziegeldächern und zehn Prozent bei Schieferdächern. Dieser Vergünstigung sollen auch diejenigen Hausbesitzer in Städten zuteil

werden, die schon einer Schädenvergütung aus der Brandkasse teilhaftig geworden, wenn sie beim Wiederaufbau statt der bisherigen weichen harte Dachung auflegen.

Vor eine schwere Aufgabe wurde die Brandversicherungskasse durch die Folgen der Kriegswirren der Jahre 1806 bis 1813 gestellt. Mit Bericht vom 4. April 1807 zeigte die Brandversicherungskommission an, daß die in den letzten drei Monaten des Jahres 1806 durch die Kaiserl. französischen Truppen während ihres Aufenthaltes in Sachsen veranlaßten Brandschäden an Mobiliar und Immobilien die Summe von 71 955 Thalern ausmachten. Wenn nun auch nach dem Mandate vom 23. April 1766 die während des Siebenjährigen Krieges durch feindliche Truppen verursachten Brandschäden von der damaligen General-Brandkasse wegen ihres gänzlichen Unvermögens nicht erstattet worden seien, so schlägt die Kommission doch vor, Immobilial- wie Mobiliar-Kriegsschäden aus Mitteln der Kasse zu bezahlen. Mit Reskript vom 30. April 1807 wurde dies genehmigt. Wie schon oben erwähnt, war man der grundsätzlichen Regelung dieser Frage im Mandat vom 10. November 1784 aus dem Wege gegangen, obgleich man sich mit ihr beschäftigt hatte.

Unter dem 21. Mai 1813 berichtet der Stadtrat zu Bischofswerda, daß infolge der kriegerischen Ereignisse in und bei der Stadt zwischen russischen und französischen Truppen die ganze Stadt bis auf die drei kleinsten und schlechtesten Häuser an der Stadtmauer weggebrannt sei. Die Brandversicherungskommission gibt diesen Bericht an die Regierung weiter mit dem Bemerkten, daß der Stadt Bischofswerda die Schäden zufolge des Reskriptes vom 30. April 1807 zu vergüten seien, daß die Brandversicherungskasse aber dazu mangels der erforderlichen Mittel außer Stande sei, wenn der Staat nicht den erforderlichen Vorschuß leiste. Der Schaden in Bischofswerda allein wurde auf 354 000 Thaler geschätzt. Mit Erlaß vom 10. Juli 1813 genehmigt der König, daß zur teilweisen Entschädigung für Bischofswerda der Betrag von 50 000 Thalern besonders neben den üblichen Beiträgen ausgeschrieben und eingehoben würde und daß zur Behebung der ersten Not 25 000 Thaler aus der Rentkammer der Brandversicherungskasse vorgeschossen würden.

Am 31. März 1814 berichtete die Brandversicherungskommission, daß die bis dahin angezeigten, lediglich durch Kriegsvorfälle veranlaßten Immobilial-Brandschäden sich auf 747 206 Thaler 9 Groschen 1 Pfennig belaufen. Sie erklärt, daß es unmöglich sei, diesen Betrag neben den übrigen Brandschäden mit aufzubringen. Die Bezahlung dieser Schäden könnte höchstens nach und nach und auf Grund besonders zu erhebender Zuschlagsbeiträge geschehen. Das Generalgouvernement, gezeichnet Fürst Kepnin, Dresden, 16./28. April 1814, eröffnet dem Königl. Sächs. Geh. Consilium, daß der Bericht der Brandversicherungskommission ihm vorgelegen habe und daß das Geh. Consilium der Commission einen unzinbaren Vorschuß in fünfprozentigen landschaftlichen Obligationen bis zum Höchstbetrage von 100 000 Thalern zu leihen habe. Im übrigen betont das Generalgouvernement, daß die Brandversicherungskommission nach dem Wortlaute der Mandate vom 10. November 1784 und 4. November 1786 die Verpflichtung habe, auch Kriegsbrandschäden zu vergüten. In einem Bericht vom 30. September 1820, in dem sie sich wegen verspäteter Auszahlung von Schädenvergütungen an Freiburger Besitzer verantwortet, gibt die Brandversicherungskommission an, daß die zur Vergütung der durch die Kriegereignisse im Jahre 1813 veranlaßten Immobilialbrandschäden erforderliche Summe beinahe eine Million Thaler betragen habe.

Waren — wie erwähnt — die Städte Dresden und Leipzig seinerzeit schon gegen ihre Einbeziehung in die neu geschaffene Feuersozietät, wenn auch ohne Erfolg, vorstellig geworden, so gaben die Nachwehen der kriegerischen Ereignisse von 1806 bis 1813 in Form von erhöhten Beiträgen zur Brandkasse zunächst der Stadt Dresden Anlaß zu einem erneuten Vorstoß, in dem sie sich im Juni 1818 an die versammelten Landstände wendete und ausführte, daß ihr durch die bisherige Teilnahme an der Immobilial-Brandversicherungskasse nur

Nachteile erwachsen seien. Dresden mit seinen Zubehörungen habe in den zehn Jahren von 1806 bis mit 1816 über 119 000 Thaler zur Brandkasse beigesteuert, hingegen nicht über 12 500 Thaler an Vergütungen erhalten. Die Stadt bittet daher darum, daß eine Herabsetzung der Beiträge für ihre Hausbesitzer auf ein Drittel des bisherigen Satzes erfolge. Auf Grund dieser Vorstellung beantragten die beiden Ausschußkollegien der Städte im Landtage, daß die Immobilial-Brandversicherungsanstalt baldigst einer Revision unterzogen werde. In einem längeren Bericht vom 30. September 1820 spricht die Brandversicherungs-Kommission sich gegen eine unterschiedliche Festsetzung der Beiträge für Dresden und Leipzig aus mit der Begründung, daß diesen Städten sonst bei Brandschäden auch nur entsprechend niedrigere Schädenergütungen ausgezahlt werden könnten, „da unter den Societätsgenossen schlechterdings eine Gleichheit des Verhältnisses stattfinden müsse“. Eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der Städte könne vielleicht in der Weise erfolgen, daß die Willkür der Eigentümer bei der Angabe des Wertes ihrer Grundstücke für die Feuerversicherung so wenig als möglich beschränkt würde und daß diese Angaben angenommen würden, ohne deshalb sofort eine Taxation anzuordnen. In einem Königlichen Dekret vom 13. Dezember 1820 an die Landstände wird diesen eröffnet, daß den Wünschen der Städte nur in der von der Kommission vorgeschlagenen Weise stattgegeben werden könne.

Wie außerordentlich schwankend übrigens zu damaliger Zeit die Beiträge waren, ergibt sich aus einem Bericht der Brandversicherungs-Kommission vom 9. Juli 1823, wonach die Grundstücksbesitzer über den steten Wechsel der Brand-Kassenbeiträge klagten. Eine dem Bericht beigefügte Tabelle zeigt, daß in der Zeit von Ostern 1788 bis Ostern 1823 die Beiträge für den einzelnen Termin geschwankt haben zwischen 2 Pf. und 30 Pf. von je 25 Thalern Assuranz-Quantum.

Auch damals schon beschäftigten sich die maßgebenden Stellen mit Geschäftsvereinfachung und die Stände beantragten daher in einer Schrift vom 1. Mai 1821, die Brandversicherungs-Kommission in Ansehung der hohen Verwaltungskosten gänzlich aufzuheben und ihre Geschäfte dem Ober-Steuer-Kollegium zu übertragen. Als Grund dafür wurde besonders auch auf das Eingehen der Mobiliananstalt und auf den Wegfall größerer Gebietsteile des Königreiches infolge des Krieges hingewiesen. Der König lehnte jedoch unter dem 5. Januar 1822 diese Verschmelzung ab, da keine wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Geschäftsganges dadurch herbeigeführt würde.

Durch Verordnung vom Jahre 1823 entscheidet die Landesregierung die Frage der Brandversicherungs-Kommission, ob bei der zu gewährenden Brandschädenergütung auf den derzeitigen Zustand des Gebäudes Rücksicht zu nehmen oder der zu dem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nach seiner vorigen Größe und ganzen Bauart erforderliche Kostenaufwand zugrunde zu legen sei, dahin, daß sie sich für die erstere Ansicht entschieden habe. Bei den Besorgnissen, zu denen man sich durch die häufigen Brände veranlaßt sehe, sei es nicht ratsam, den Grundstücksbesitzern soviel Freiheit in Bestimmung ihrer Versicherungssummen zu lassen, wie ihnen durch Annahme der zweiten Meinung zugestanden werden würde. Man behielt also den schon im Generale vom 13. Dezember 1730 festgelegten Standpunkt bei. Es ist interessant zu sehen, daß die Frage, die jetzt allgemein die Geister im Versicherungswesen beschäftigt — Zeitwert oder Neuwert —, schon früher wiederholt akut war. Freilich hat sie offenbar auch schon damals in gleicher Weise wie jetzt manches Kopfzerbrechen verursacht, denn in einem Dekret vom 18. Oktober 1828 genehmigt der König im Gegensatz zu der vorstehenden Verordnung der Landes-Regierung, daß bei den Taxationen nicht der Kaufs-, sondern der Wiederherstellungswert maßgebend sein soll und findet nicht für angemessen, daß von dem ermittelten Wiederherstellungswerte wegen etwaiger Bau-fälligkeit der in Frage stehenden Gebäude ein Abzug gemacht werde. In einem schriftlichen Vortrag vom 5. Juni

1829 in anderer Sache weist die Landes-Regierung darauf hin, daß dieses Königliche Dekret zu gewinnfüchtigen Brandstiftungen seitens der Eigentümer baufälliger Gebäude Anreiz geben könnte.

Unter dem 23. Juli 1828 wurde zum Zwecke der Bekämpfung der Brandstiftungen verordnet, daß die bei der Landesanstalt versicherten Immobilien nur noch bei einer in- oder ausländischen Brandversicherungsanstalt insoweit versichert werden dürften, als dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen Brandverlust bei der Landes-Anstalt geschehen sei. Das Mobiliar durfte zu gleicher Zeit nur bei einer in- oder ausländischen Anstalt in angemessener Weise versichert werden. Ausnahmsweise wurde eine Versicherung bei mehreren Anstalten für den Fall nachgelassen, daß die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfanges von einer Anstalt allein nicht hat übernommen werden mögen.

Die Frage der Klassifizierung der Gebäude war im Laufe der Zeit immer dringlicher geworden. In ihrem Bericht vom 15. März 1830 nimmt die Brandversicherungskommission zu dieser Frage Stellung und führt aus, daß bisher von allen Gebäuden ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf den Grad ihrer Feuergefährlichkeit gleichmäßige Beiträge zu entrichten gewesen seien. Das habe dahin geführt, daß in der Zeit vom 1. April 1816 bis 31. März 1825 von den Kirchen 84 500 Thaler beigetragen, aber nur 20 000 Thaler bezogen, von den Besitzern in Dresden rund 250 800 Thaler beigetragen, aber nur 13 360 Thaler empfangen worden seien, während Leipzig im selben Zeitraum 241 470 Thaler bezahlt, aber nur 8570 Thaler erhalten habe. Bei dieser Sachlage hätten sich die Besitzer feuerfester Gebäude größtenteils so niedrig als nur möglich versichert. Die bisherige Erhebung gleichmäßiger Beiträge enthalte nur in der Ziffer eine wahre Gleichheit, sei aber im übrigen als eine mit der Billigkeit nicht zu vereinigende Ungleichheit zu betrachten. Die Brandversicherungskommission befürwortet die Einführung einer Klassifizierung der Gebäude, weist aber darauf hin, daß durch diese eine ziemliche Erhöhung der Verwaltungskosten unvermeidlich sei. Den damaligen Verwaltungsaufwand beziffert die Kommission bei einem Versicherungsbetrage von ungefähr 90 Millionen Thalern und bei einer nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre berechneten Beitragseinnahme von rund 377 437 Thalern nicht höher als etwa 4220 Thaler jährlich, und zwar 3700 Thaler Besoldungen für das Buchhalterei-, Kanzlei- und Kassenpersonal und 520 Thaler für Buchdruckerlöhne und dergl. sowie für Holz, Licht usw., ein Betrag, dessen Geringfügigkeit nur dadurch erklärlich wird, daß sämtliche Mitglieder der Kommission ohne alle Vergütung ihrem Amte, als Nebenamte vorstehen und weil auch die Geschäfte der Buchhalterei und Kanzlei großen Theiles im Nebenamte von Beamten erledigt werden, die ihren Hauptgehalt vom Obersteuerkollegium erhalten, wo sie in der Hauptsache arbeiten.

Die fortgesetzten Klagen der Städte Dresden und Leipzig sowie der Kirchengemeinden geben den Ständen von Ritterschaft und Städten Anlaß, in einer Eingabe an den König vom 14. Juni 1830 zu beantragen, in eine Prüfung der Frage der Revision der Landes-Feuer-Sozietät einzutreten, und sie überreichen dabei zugleich ausführliche schriftliche Gutachten der verschiedenen Kurien der Stände. Die dritte ritterschaftliche und die erste und zweite städtische Kurie der II. Kammer gaben ihr Urtheil dahin ab, daß die Auflösung der Anstalt das einzig richtige sei, denn der Grund, der seinerzeit für ihre Errichtung maßgebend gewesen sei, nämlich der Mangel einer anderen Gelegenheit, Gebäude zu versichern, sei infolge des Entstehens privater Versicherungsgesellschaften weggefallen. — Die dritte städtische Kurie wendete sich in einem Separatvotum gegen die Aufhebung der Anstalt mit der Begründung, daß keine Privatanstalt Ersatz für die wegfallende Landesanstalt gewähren könne, denn jene hätten zu drückende Bedingungen für die Besitzer geringerer Gebäude und würden die mit Stroh oder Schindeln gedeckten Gebäude überhaupt nicht aufnehmen. Die unmittel-

bare Folge der Aufhebung der Landesanstalt würde der Ruin einer großen Anzahl von Gebäudebesitzern sein, welche nur, weil sie bei der Landesanstalt versichert waren, Darlehen auf ihre Gebäude erhalten hätten und diese dann sofort zurückzahlen müßten. — Nach alledem erklärten die Stände, daß die Erörterungen über die schwebende Frage fortgesetzt werden möchten. Das Ergebnis dieser Erörterungen war der Entwurf eines neuen Gesetzes, der den Ständen durch Dekret vom 27. Januar 1833 vorgelegt wurde und später unter dem 14. November 1835 als Gesetz, die Errichtung der alterbländischen Brandversicherungsanstalt betreffend, publiziert wurde.

Bevor nun der Weiterentwicklung der erbländischen Brandversicherungsanstalt nachgegangen werden kann, muß wegen der Rechtslage im Feuerversicherungswesen im Markgrafentum Oberlausitz noch einmal zurückgegriffen werden auf die Zeit um 1780. Die beiden Markgrafentume Ober- und Niederlausitz waren von der Krone Böhmen durch Traditionsrezess vom 30. Mai 1635 an das Churhaus Sachsen abgetreten worden, standen also unter sächsischer Oberhoheit, waren jedoch insofern autonom, als die in den Erblanden verkündeten Gesetze nicht ohne weiteres Rechtskraft in den Lausitzen hatten, sondern besonderer Sanktion und Publikation durch die Lausitzer Stände und Regierungsorgane bedurften. Da die Niederlausitz durch den Wiener Friedenstraktat vom 18. Mai 1815 an Preußen verloren ging, so interessiert uns heute nur noch die Entwicklung der staatlichen Brandversicherung in der sächsischen Oberlausitz, mit der wir uns im folgenden zu befassen haben werden.

Wenn man sich zwar ebenso wie in den Erblanden auch in der Oberlausitz gegen den Brandbettel mit verschiedenen scharfen Reskripten und Mandaten hatte wenden müssen, so besonders durch das Mandat vom 10. Februar 1731, und also dort insofern die gleichen Verhältnisse vorlagen, die in den Erblanden zum Erlaß des Mandates über die Einrichtung der Generalbrandkasse geführt hatten, so hatte man in der Oberlausitz doch diesen letzteren Schritt unterlassen. Nur von den sog. Sechsstädten war, wie schon oben dargelegt, für eine kurze Spanne Zeit eine Konvention zur Unterstützung Brandgeschädigter abgeschlossen worden. Man beschränkte sich in der Oberlausitz vielmehr darauf, durch freiwillige Beiträge einen Fond zu schaffen, aus dem Brandgeschädigte ein Almosen bekommen sollten, ohne daß eine besondere Generalbrandkasse wie in den Erblanden geschaffen wurde — zu vergl. Cap. III § VI des Mandates vom 10. Februar 1731. — Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts faßte der Gedanke der staatlichen Regelung der Gewährung von Schädenvergütungen an Brandgeschädigte auch in der Oberlausitz Fuß. Am 8. April 1780 reichten die Landstände des Markgrafentums Oberlausitz beider Kreise — Budissin und Görlitz — bei dem Geheimen Konsilium in Dresden einen Plan ein wegen einer in den beiden Kreisen zu errichtenden Brandversicherungssozietät und baten um dessen Genehmigung. Die Sechsstädte hatten jedoch den Beitritt zu der geplanten Sozietät ausdrücklich abgelehnt, und zwar mit der Begründung, daß die Bauart der Gebäude in den Städten ganz anders sei als auf dem Lande. Den Vorteil von der Sozietät würden demnach zum größten Teile die Landgemeinden haben, die Städte dagegen würden nur dauernd die Lasten der Sozietät zu tragen haben. Im übrigen würden den Brandgeschädigten in den Städten ja die bei Einführung der Accise zugesicherten Baubegnadigungen gewährt. Nachdem der von den Ständen vorgelegte Plan verschiedentlich umgearbeitet worden war, wurde durch Königliche Verordnung vom 26. April 1788 das schließlich vorgelegte Regulativ einer Oberlausitzer Brandversicherungs-Sozietät genehmigt „mit dem gnädigsten Begehren zu erwägen, in welcher thunlichsten Maße der Beytritt der Sechsstädte zu sothanem Institute noch zu bewirken seyn möchte, ohne daß dadurch die Eröffnung des Institutes aufgehalten werde“. Das Regulativ erhielt Gesetzeskraft durch entsprechende Publikation seitens des Amtshauptmannes zu Budissin vom 21. Mai 1788. Seine Vorschriften entsprechen in der Hauptsache denen des erbländischen Mandates vom 10. November 1784. Hervorgehoben zu werden ver-

dienen die Vorschriften in § 5 und § 7, wonach die Sozietät aus zwei Klassen von Mitgliedern besteht. Die erste oder landesmitleidende Klasse umfaßt alle zur Landesmitleidenschaft gehörigen Gebäudebesitzer ohne alle Ausnahme. Diese sind zum Beitritt verpflichtet, „können auch niemals wiederum abgehen“. Die zweite oder freie Klasse ist für alle diejenigen Gebäudebesitzer offen, welche außerhalb der Landesmitleidenschaft im Markgrafentum, in den Sechsstädten oder den stadtmitleidenden Dorfschaften angesessen sind und der Sozietät freiwillig beitreten. Den Mitgliedern der zweiten Klasse stand frei, auch wieder auszutreten. Eine Mobiliarversicherung, wie in den Erblanden, wurde für die Oberlausitz nicht vorgesehen.

Im Jahre 1820 stellten die Oberlausitzer Stände den Antrag, die Oberlausitz in das erbländische Immobilial-Brandkasseninstitut mit aufzunehmen, jedoch sollte der Oberlausitz eine gewisse Sonderstellung gewahrt bleiben. Letztere sollte namentlich hinsichtlich des Kassenwesens ein in sich geschlossenes Ganzes bleiben, den Verwaltungsaufwand sollte jeder Teil — Erblande und Oberlausitz — für sich tragen. Die Bestimmung der Beitragshöhe für die katastrierten Gebäude, der Beitragshebetermine sowie der Auszahlung der Brandschadenvergütungen sollte den Oberlausitzer Organen zur selbständigen Entschließung vorbehalten bleiben. Während die alterbländischen Stände im allgemeinen mit dem Oberlausitzer Vorschlag einverstanden waren, stellte die Brandversicherungskommission, die zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert worden war, sich auf den Standpunkt, daß nur eine völlige Verschmelzung der beiden Anstalten in Frage kommen könne und daß die Oberlausitzer Vierstädte — Görlitz und Lauban waren inzwischen durch den Wiener Frieden verloren gegangen — nebst ihren stadtmitleidenden Ortschaften der Anstalt beitreten müßten. Die Regierung trat diesen Vorschlägen der Brandversicherungskommission bei. Obgleich daraufhin lange und ausführlich über die angeregte Angliederung zwischen den zuständigen Organen hin und her verhandelt wurde, kam die Angelegenheit zu keinem befriedigenden Abschluß, so daß schließlich der Geheime Rat in einem Bericht an den König vom 20. August 1825 schreibt: „Endlich geruhen Ew. Majestät aus der von den gesamten Ständen unterm 28. July 1824 eingereichten Schrift zu ersehen, daß nunmehr beyde, die alterbländischen als die Oberlausitzischen Stände ihr gemeinschaftliches Gutachten dahin gestellt haben, daß die projektierte Vereinigung der Brandversicherungsinstitute beyder Landestheile von keinem Nutzen seyn, wohl aber schwierige Verhältnisse und manche Nachtheile herbey führen würde.“ Der Geheime Rat schlug daher vor, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Unter dem 28. Oktober 1826 stimmte der König diesem letzteren Vorschlage zu.

Eine wenn auch bescheidene Konsolidierung der Verhältnisse war durch alle diese Verhandlungen insofern in der Oberlausitz herbeigeführt worden, als die Vierstädte mit den Oberlausitzer Ständen eine Konvention abschlossen, inhalts deren sie vom 1. November 1821 an der Oberlausitzer Feuersozietät beitraten. Mit diesem Zeitpunkt sollte auch die oben erwähnte zweite Klasse der Sozietät wegfallen, so daß von da an auch für die ganze Oberlausitz der Beitrittszwang galt. Mittels Reskriptes vom 30. September 1821 wurde die Konvention genehmigt, zugleich aber zufolge eines Antrages der oberlausitzer Oberamtsregierung eine Revision des Regulativs vom 26. April 1788 angeordnet. Die Oberlausitzer Stände beschloßen jedoch im Hinblick einmal auf die mehrfach in der Zwischenzeit ergangenen Nachtragsbestimmungen zu dem ersten Regulativ sowie ferner auf die durch den Wiener Friedensvertrag verursachten politischen Veränderungen, die die Oberlausitz betroffen hatten, ein neues Regulativ auszuarbeiten, das unter dem 9. April 1826 der Oberamtsregierung zur Genehmigung überreicht wurde. Die Neuerungen in diesem Regulativ sind in der Hauptsache begründet durch den Beitritt der Vierstädte und den Wegfall der zweiten Klasse. Die zur Verwaltung der Sozietät eingesetzte Deputation sollte künftig nicht mehr aus vier Personen aus den beiden Landkreisen, sondern aus zwei Abgeordneten des Landes und zwei aus den Ratskollegien von

Bautzen und Zittau bestehen. Das Regulativ wurde durch Mandat vom 29. Januar 1827 vom König genehmigt. Bemerkenswert ist der Eingang des Regulativs, daß die seit dem Jahre 1788 in der Oberlausitz bestandene Brandversicherungsanstalt sich in ihren Folgen sowohl für die Brandverunglückten als für das öffentliche Interesse dergestalt vorteilhaft und nützlich bewährt habe, daß sie mit Recht ein allgemeines Vertrauen erlangt habe. Die Gebäudezwangsversicherung hatte also wie in den Erbländen so auch in der Oberlausitz feste Wurzeln geschlagen.

Durch Vertrag zwischen einem vom Königlichen Ministerium des Innern ernannten Kommissar und den Direktoren der Stände von Land und Städten der Oberlausitz vom 27. November 1848 wurde die Angliederung der Oberlausitzer Brandversicherungssozietät an die alterbländische Immobilial-Brandversicherungsanstalt vereinbart, und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1849 an. Letztere führte von da an die Bezeichnung: „Landes-Immobilial-Brandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen“.

Um nun wieder zu den Verhältnissen bei der erbländischen Sozietät zurückzukehren, so spielten, wie schon oben erwähnt, bei den Vorberatungen der I. und der II. Kammer des sächsischen Landtages zum Gesetz vom 14. November 1835 die Hauptrolle die Fragen, ob die bestehende staatliche Feuerversicherungssozietät gänzlich aufgehoben werden solle, und ferner, ob bei Fortbestehen der Sozietät eine Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich ihrer Beitragspflicht zu erfolgen habe. Die ausführlichen Aussprachen in den beiden Ständekammern, deren Inhalt des näheren wiederzugeben zu weit führen würde, endeten damit, daß sowohl die Aufhebung der Sozietät wie die Einführung der Klassifikation mit großen Stimmenmehrheiten abgelehnt wurde. Auch die Regierung hatte sich in den Motiven zu ihrem den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf, die künftige Einrichtung der alterbländischen Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt betreffend, in gleicher Weise ausgesprochen. Sie führte darin aus, daß in dem Deputationsgutachten der für die Auflösung der Anstalt eintretenden Ständekurien die Mängel des gegenwärtigen Brandversicherungsinstitutes in den grellsten Farben geschildert, dabei aber unbeachtet geblieben sei, was diese Anstalt dem Lande geleistet habe, wie der Zustand des letzteren vor dem Jahre 1784 gewesen, daß in mehreren Städten ganze Gassen, ganze Vorstädte seit länger als einem Jahrhundert in Schutt und Trümmern liegen oder völlig spurlos verschwunden sind, daß anderwärts wegen des Mangels einer notwendigen Anstalt dieser Art noch zehn Jahre nach dem letzten Kriege ganze Dörfer in der Asche gelegen haben, während die Spuren des letzteren in Sachsen bald nach hergestelltem Frieden vertilgt waren. Ferner würde für den größten Teil der Landbewohner in den ihnen allerdings offen stehenden Privatversicherungsanstalten kein Ersatz für den Mangel eines Landesinstitutes beruhen, es sei vielmehr zu erwarten, daß die bei weitem größere Mehrzahl der jetzt in der Landesanstalt versicherten Gebäude bei den Privat-Asssekuranz-Instituten keinen oder nur sehr erschwerten Zutritt finden würden, dafern sie überhaupt solchen Zutritt suchten. Der Zudrang hilf- und mittelloser Brandbettler würde sehr bald wieder sehr groß werden und der Grundwert der Häuser und mit ihm das darauf haftende Kapitalvermögen würde eine gefährliche Erschütterung erleiden. Die Regierung hat sich daher nicht entschließen können, dem Antrage auf gänzliche Auflösung des Institutes ihren Beifall zu geben.

Zur Frage der Einführung der Klassifikation der Gebäude nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit und demgemäß der Beiträge erklärt die Regierung, daß man bei dieser Frage nicht nur die dafür vorgebrachten Gründe, sondern weiter auch die in den verschiedenen Landesteilen obwaltenden besonderen Verhältnisse zu prüfen habe, welche bei der Einführung der Klassifikation von entschiedenem Einflusse sein würden und die wahrscheinlichen Folgen derselben für das Institut an sich als für das Land überhaupt. Die Regierung hat bei Abwägung der beiderseitigen Gründe die Überzeugung gewonnen, daß der Vorteil einer solchen

Klassifikation mindestens noch für zweifelhaft anzusehen sei. Die Ausführung des Klassifikationsprinzipes drohe nur neue Ungleichheiten und Prägravationen an die Stelle derer herbeizuführen, welche man zu beseitigen wünsche, weil es unmöglich sei, die unendliche Mannigfaltigkeit der dabei mitwirkenden Individualitäten nach ihrem wirklichen Einflusse auf die Sache im ganzen und einzelnen genau in Anschlag zu bringen. — Wenn auch manche Städte, wie Dresden und Leipzig, nach dem bisherigen System dem Lande ein scheinbares Opfer zu bringen genötigt seien, so hätten sie doch so manchen in ihrer Lage als Residenz und als Handelsstadt, in ihrer statistischen und kommerziellen Wichtigkeit liegenden Vorzug und vor allem anderen sei ihre Existenz zum Teil von dem Wohlstande des übrigen Landes abhängig, und es läge daher keineswegs außer ihrem eigenen Interesse, zur Unterstützung anderer minder begünstigter, in der Regel nur mit den Widerwärtigkeiten ihrer Lage kämpfenden Landesteile eine staatsökonomisch gerechtfertigte Ungleichheit zu übertragen, da die Summe, welche sie jährlich an Brandversicherungsbeiträgen mehr aufbrächten, als nach dem Klassifikationssystem streng berechnet auf sie kommen würde, auf vielfältigen Wegen wieder zu ihnen zurückkehre und ihren Verkehr belebe. — Schließlich sei die Regierung bemüht gewesen, dem Entwurfe Bestimmungen einzuverleiben, welche nicht minder auf Erleichterung und Ausgleichung der Besitzer feuerfester Häuser mit anderen Klassen berechnet seien.

Erwähnenswert ist aus dem Bericht der Deputation der 1. Kammer zur Frage der Klassifikation noch folgendes: „Faßt man daher das allgemeine Wohl des Ganzen, faßt man den staatsökonomischen Gesichtspunkt ins Auge, welcher dem Brandversicherungsinstitute als Hauptzweck zugrunde liegt, so läßt sich der Überzeugung der Deputaion nach, aus einer das ganze Institut so umgestaltenden Maßregel, wie die Einführung einer Klassifikation sein würde, keine wesentliche Beförderung jenes Hauptzweckes der Anstalt erwarten.“

Man ersieht sowohl aus den Motiven der Staatsregierung wie aus der Stellungnahme der erwähnten Deputation, daß man die Landesbrandkasse nach wie vor nicht so sehr als reines Versicherungsunternehmen, sondern vielmehr als eine Art Wohlfahrtsanstalt ansah.

Bevor das Gesetz vom 14. November 1835 publiziert wurde, legte die Regierung, um einer eigennützigen Ausbeutung der Sachlage durch unlautere Elemente vorzubeugen, den Ständen den Entwurf zu einem Gesetz über die provisorische Beschränkung der Immobilien-Brandvergütungen vor. Diesen Entwurf, der unter dem 3. April 1834 publiziert und mit Wirkung vom 7. April 1834 in Kraft gesetzt wurde, begründet die Regierung damit, daß die Anstalt nach den bisherigen Erfahrungen schon einem verbrecherischen Eigennutze zum Werkzeuge gedient habe, da das Brandversicherungsquantum oft den wahren Wert des Gebäudes um das Doppelte oder Dreifache überstiegen habe. Die Anstalt sei im Laufe der Zeit in eine Versicherung gegen Zeit, Unordnung und andere Elemente, als das des Feuers ausgeartet. Diesen Mängeln solle durch das neue Gesetz über die Umgestaltung der Anstalt vorgebeugt werden, aber die Vorschriften dieses Gesetzes müßten durch das vorläufige Bekanntwerden der letzteren für die Zwischenzeit bis zu deren Verwirklichung nur um desto nachteiliger und gefährlicher wirken. Es bestehe die Gefahr, daß auf dem Wege des Verbrechens von der bisherigen Einrichtung solange als möglich Nutzen gezogen würde und daß nicht nur die absichtlich angestifteten, sondern auch die durch Verwahrlosung entstandenen Brände auf beunruhigende Weise sich mehren würden, wenn dem nicht rechtzeitig entgegengewirkt würde. Das Gesetz bestimmte demgemäß, daß Brandschäden, seien sie totale oder partielle, die sich vom 7. April 1834 an ereigneten, nicht höher als nach fünf Sechsteln des wahren Wertes, den das versicherte Gebäude unmittelbar vor dem Brande hatte, vergütet werden dürfen. — Die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 3. April 1834 wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. November 1835 gemäß § 90 des letzteren wieder aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. November 1835 behält den Grundgedanken des Mandats vom 10. November 1784, des Beitrittszwanges für sämtliche Gebäudebesitzer, bei. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben lediglich die Residenzschlösser, Schauspielhäuser sowie Pulvermühlen und ähnliche besonders feuergefährliche Baulichkeiten (§ 3). Die bisherige Befreiung der Staatsgebäude war damit also aufgehoben. Der Zutritt zu einem anderen Versicherungsunternehmen ist für beitrittspflichtige Gebäude verboten (§ 6). Die Versicherung der Gebäude darf weder über $\frac{5}{6}$ noch unter $\frac{1}{2}$ des nach Vorschrift des Gesetzes festgestellten Wertes betragen. Die volle Entschädigung zu $\frac{6}{6}$ des Wertes ist deshalb ausgeschlossen, weil, wie von der Regierung in den Motiven des Gesetzentwurfes, so auch bei den ständischen Verhandlungen zum Ausdruck kam, ein Brand für den Betroffenen stets ein Unglück bleiben müsse, um ungerechtfertigten Bereicherungen Brandgeschädigter vorzubeugen. — Die Versicherung wird gewährt zum Schutz gegen Schäden durch Feuer, gleichviel auf welche Weise das Feuer entstanden ist. Beschädigungen durch kalten Blitzschlag werden nicht vergütet (§ 5). Zur Leitung der Anstalt ist die dem Ministerium des Innern untergeordnete Kommission berufen, deren Anordnungen in Brandversicherungsangelegenheiten die Ortsobrigkeiten als Unterbehörden nachzukommen haben (§§ 9, 10). Für die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte sollen die vier Kreise der alten Erblände in Feuerkommissariatsdistrikte abgeteilt werden (§ 1 der Ausführungsverordnung vom 14. November 1835). Zur Besorgung der technischen Erörterungen werden in jedem solchen Distrikt zwei Distriktstaxatoren, für einen oder mehrere amts-hauptmannschaftliche Bezirke ein Taxationsrevisor und ein Sachverständiger zur Würdigung beschädigter Feuerspritzen nebst Zubehör, ferner zur Unterstützung der Obrigkeiten sowie zur Vertretung der Interessen der Anstalt im allgemeinen in jedem Distrikt ein Feuerkommissar und ein Stellvertreter desselben angestellt. Von den Distriktstaxatoren soll der eine ein Zimmer-, der andere ein Maurermeister sein, die vom Amtshauptmann zu ernennen sind. Als Taxationsrevisor soll ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Architekt berufen werden (§§ 3—10 der Verordnung vom 14. November 1835).

Das bisherige Verfahren der Katastrierung der Gebäude bleibt im wesentlichen bestehen. Der Gebäudeeigentümer hatte daher auch weiterhin bei Anmeldung seiner Gebäude zum Kataster selber deren Wert anzugeben (§§ 15/16 des Gesetzes). Die Obrigkeit hat zu prüfen, ob die angegebenen Werte angemessen sind, gegebenenfalls aber die Würdigung des Gebäudes durch verpflichtete Gewerken zu veranlassen (§ 20). Der Eigentümer hat zu erklären, welche Quote des Schätzungswertes nach $\frac{5}{6}$, $\frac{3}{4}$ usw., versichert werden solle. Gibt er keine solche Erklärung ab, so wird angenommen, daß die Versicherung nach $\frac{5}{6}$ des Schätzungswertes erfolgen solle (§ 25). Auch wenn keine Wertsveränderung eines Grundstückes eingetreten ist, so ist es dem Eigentümer unbenommen, die Versicherungssumme innerhalb der Hälfte bis zu $\frac{5}{6}$ des eingezeichneten Wertes nach Belieben zu erhöhen oder herabzusetzen (§ 32). Den Gemeinden und den mit Gebäuden angefahrenen Gemeindegliedern wird das Recht gegenseitiger Kontrolle hinsichtlich der Angemessenheit der Wertsangaben der Gebäude übertragen, so daß es den Gemeindevertretern wie jedem Hausbesitzer freistehen soll, etwaige gesetzwidrige Wertsangaben anzuzeigen (§ 39). Die Versicherung beginnt für Neu- und Veränderungsbauten mit dem Eingang der bezüglichen Anmeldung bei der Direktorialkommission (§ 37). Die Beiträge werden wie bisher nach Verhältnis der Versicherungssumme eingehoben, von Kirchen ist nur der halbe Beitrag zu entrichten (§ 42). Die Höhe der Beiträge wird von drei zu drei Jahren im Einvernehmen mit der Ständeversammlung festgesetzt und im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie in verschiedenen Zeitungen bekannt gegeben. Die Einhebung erfolgt je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres (§ 43). Bei Konkursen genießen rückständige Brandversicherungsbeiträge dasselbe Vorzugsrecht wie Steuern (§ 49). Bei Brandschäden hat die Ortsbehörde, und zwar sofern nicht Totalschäden in Frage kommen, unter

Zuziehung verpflichteter Gewerke die Größe des Schadens festzustellen (§ 56). Bei Total-
schäden erhält der Brandgeschädigte die ganze Versicherungssumme ausgezahlt (§ 58). Bei
Teilschäden ist das Verhältnis der Wiederherstellungskosten zu dem Aufwande, welcher, um
das Gebäude in seinen bisherigen Einrichtungen von Grund aus aufzuführen, erforderlich
sein würde, maßgebend. Der Verlust wird nach Proportion der eingezeichneten Versicherungs-
summe vergütet (§ 59). Der Brandgeschädigte hat das Recht des Einspruches gegen die
Schädenwürderung (§ 65). Die Auszahlung der Brandschädenvergütungen erfolgt bei Total-
schäden in zwei gleichen Teilen, zur einen Hälfte sofort nach Eingang des Berichtes über den
Brandschaden, wenn keine Zweifel bestehen, und gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Zeug-
nisses, daß der Abgebrannte zum Wiederaufbau mit Anschaffung der Baumaterialien Anstalt
treffe, und zur anderen Hälfte, wenn das neue Gebäude unter Dach gebracht worden ist. Bei
Partialschäden wird die erste Hälfte sofort nach erfolgter Würderung und Anzeige des
Schadens, zur anderen Hälfte auf den obrigkeitlich beglaubigten Nachweis über die Verwen-
dung der ersten Hälfte zur Wiederherstellung ausgezahlt. Bei Schädenvergütungen unter
25 Thalern wird der gesamte Betrag sofort nach der Würderung bezahlt (§ 70). Die Über-
weisung der Geldbeträge erfolgt von der Brandversicherungskommission mit Zertifikaten,
die sie der Obrigkeit des Kalamitosen zusendet. Zur Durchführung des Wiederaufbauzwanges
dürfen den Brandgeschädigten die Zertifikate nur dann ausgehändigt werden, wenn er Vor-
kehrungen zum Wiederaufbau getroffen hat, andernfalls ist ihm zu eröffnen, daß läng-
stens binnen Jahresfrist der Wiederaufbau zu erfolgen habe (§ 79). Nach Ablauf der
Jahresfrist oder der etwa bewilligten weiteren Nachfrist ist, wenn der Eigentümer die
auf dem Grundstück haftenden öffentlichen Abgaben nicht bezahlt oder wenn die Hypotheken-
gläubiger darauf antragen, in den Städten und bei Gebäuden auf dem Lande, bei welchen sich
keine urbaren oder andere liegenden Gründe befinden, die Brandstätte unter der Bedingung
des alsbaldigen Wiederaufbaues zur Subhastation zu bringen (§ 81). Bei vorsätzlicher Brand-
stiftung durch den Eigentümer entfällt der Anspruch auf Schädenvergütung (§ 85). Über die
Verjährung des Anspruches auf Schädenvergütung bestimmt das Gesetz, daß dieser Anspruch
nach Ablauf von drei Jahren verloren werde. Bei geschehener Anzeige an die Kommission
über den Brand beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre (§ 88).

Zu erwähnen ist noch die Bestimmung in § 75 des Gesetzes, wonach dort, wo große Feuers-
brünste gewesen sind, von den Obrigkeiten vor dem Wiederaufbau durch die Brandgeschädigten
ein allgemeiner Bauplan aufzustellen ist, um neuer Feuersgefahr für die Zukunft vorzubeugen.
Sofern den Wiederaufbauenden dadurch Ausgaben entstehen, die durch die Brandschäden-
vergütung nicht gedeckt werden, so kann die Brandversicherungskommission für die neu zu
legende Gründung, Keller und Brunnen, die in die Versicherungssumme nicht mit einzu-
beziehen waren, besondere Beihilfen gewähren.

Nachdem die durch das neue Gesetz bedingte allgemeine neue Katastration durchgeführt war,
wurde durch Verordnung vom 22. Juli 1839 das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den
1. August 1839 festgesetzt.

Wie sehr man mit den Maßnahmen des Gesetzes vom 14. November 1835 im allgemeinen
das richtige getroffen hatte, beweist der Umstand, daß — nachdem dieses Gesetz am 1. August
1839 in Kraft getreten war — schon unter dem 11. Juli 1840 das Gesetz, die Abänderung
einiger Bestimmungen über die alterbländische Immobilial-Brandversicherungsanstalt betr.,
erlassen wurde, wonach die Beschränkung der Versicherungssumme auf $\frac{5}{10}$ des Schätzungs-
wertes fallengelassen und gestattet wurde, künftig bis zur Höhe des katastrierten vollen Zeit-
wertes zu versichern. Ferner wurde bestimmt, daß es der Wertsangabe durch den Gebäude-
eigentümer nicht mehr bedürfe, daß vielmehr der Zeitwert durch hierzu besonders bestellte
Sachverständige zu ermitteln und das Ergebnis den Interessenten zur Erklärung vorzulegen

sei. Als solche Sachverständige waren nach § 8 der Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1840 künftig nicht mehr die gemäß § 3 flgde. der Ausführungsverordnung vom 14. November 1835 bestellten Distriktstaxatoren zu verwenden, mit denen man offenbar keine guten Erfahrungen gemacht hatte, sondern neu zu bestellende Bauverständige.

Durch § 9 der Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1840 wurde der Kreis der Nebenaufgaben der Brandversicherungsanstalt erweitert, indem die Brandversicherungskommission ermächtigt wurde, zu harter Dachung oder Anlegung von Brandgiebeln bei dem einen oder anderen Hause, welches in einer fortlaufenden Reihe feuergefährlicher, mit harter Dachung nicht versehener Gebäude steht, oder sonst seiner Lage nach einen Punkt abgibt, wo dem Feuer Einhalt getan werden kann, eine Unterstützung zu bewilligen.

Mit Verordnung vom 26. August 1842 wurden die Erblande in neun Bezirke eingeteilt und in jedem derselben ein Brandversicherungsinspektor als Bau- und Spritzensachverständiger, für die zum Fabrikbetriebe gehörigen Gerätschaften aber ein maschinenbauverständiger Brandversicherungsinspektor für das ganze Land angestellt.

Unerwartet der beabsichtigten allgemeinen Revision der die Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wurden im Einvernehmen mit den Ständen durch Verordnung vom 10. Dezember 1858 einige den Vorteil der Teilnehmer der Anstalt bezweckende Bestimmungen erlassen. Die hauptsächlichsten sind folgende:

1. Schäden durch kalte Blitzschläge sollen künftig im Gegensatz zu § 5 des Gesetzes vom 14. November 1835 entschädigt werden (§ 1).

2. Brandschäden an noch nicht katastrierten Neubauten, die nicht an Stelle eines schon katastriert gewesenen und durch Brand zerstörten Gebäudes errichtet werden, konnten nach § 66 des Gesetzes vom 14. November 1835 von der Brandversicherungskommission nach ihrem Ermessen vergütet werden. Nach § 5 der Verordnung vom 10. Dezember 1858 ist ein solcher Schaden auf jeden Fall zu vergüten.

Die übrigen Vorschriften der Verordnung sind mehr formeller Natur.

Satten nun auch bei den Verhandlungen vor Erlaß des Gesetzes vom 14. November 1835 sowohl Regierung wie auch beide Ständekammern das Bedürfnis nach Einführung einer Klassifizierung der Gebäude hinsichtlich der Gefahrenhöhe und also auch der Beitragshöhe verneint und war demgemäß diese Frage im Gesetz vom 14. November 1835 unberührt geblieben, so war sie deswegen aber nicht in den beteiligten Gebäudebesitzerkreisen zur Ruhe gekommen. Bald nach Erlaß dieses Gesetzes wurden wieder Stimmen laut, welche die Einführung des Klassifikationsystems im Interesse der Besitzer der geringeren Risiken forderten. Bereits im Landtage 1845/46 beschäftigte man sich erneut mit dieser Frage, kam damit aber zu keinem Abschlusse. Der außerordentliche Landtag von 1848 nahm die Sache jedoch wieder auf und durch eine ständische Schrift vom 14. November 1848 wurde der Antrag an die Regierung gebracht: „dieselbe wolle die Frage über die Annahme des Klassifikationsystems, unter Feststellung der wesentlichen Grundsätze desselben, in Erwägung ziehen, dabei auch ein Verhältnis, wie sich bei Annahme des Klassifikationsystems die Brandversicherungsbeiträge zu den bisherigen verhalten würden, aufstellen“. Die Weiterverfolgung der ständischen Anregung verzögerte sich bis zum Jahre 1858. Unter dem 17. April 1858 legte die Regierung dem Landtage einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen die Einführung der Klassifikation und verschiedene andere Gesetzesänderungen vorgeschlagen wurden. Dem Landtage genügten jedoch diese Regierungsvorschläge nicht, weshalb er mit ständischer Schrift vom 7. August 1858 die Regierung ersuchte, die Vorlage zurückzuziehen und einen anderen Entwurf vorzulegen, in welchem die Immobilien-Brandversicherungsanstalt als Landesanstalt aufrechterhalten und „die Klassifikation mit thunlichster Wahrung des Unterstützungsprinzipes“ ausgeführt werde. Man konnte sich also von dem Unterstützungsgedanken immer noch nicht freimachen und die

Regierung sollte — wie sie in ihren Motiven zu dem von ihr nunmehr neu ausgearbeiteten Gesetzentwurfe zu Eingang ausführte — zwischen zwei an sich entgegengesetzten Prinzipien, dem Unterstützungsprinzip einerseits und dem Klassifikationsprinzip andererseits, eine den verschiedenen Ansprüchen und Voraussetzungen möglichst entsprechende Ausgleichung vermitteln. Eine überaus schwierige Aufgabe, deren Lösung nach der Erklärung der Regierung in ihren Motiven nur dadurch möglich ist, daß auf eine allgemeine Erhöhung der bei der Landesanstalt laufenden Versicherungen im allgemeinen, also auf angemessene Erhöhung der Gesamtversicherungssumme, Bedacht genommen wird, weil daraus von selbst auch eine Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge folgen müsse. Eine solche Vermehrung sei aber nur dadurch möglich, daß die bisherige Vergünstigung für Kirchen nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu bezahlen, wegfalle und ferner ebenso die Bestimmung, daß der Gebäudeeigentümer die Wahl habe, ob er seine Gebäude von mindestens der Hälfte bis höchstens den vollen Zeitwert versichern wolle. Der entsprechende Vorschlag der Regierung in § 20 ihres Gesetzentwurfes, daß die Versicherungen in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwertes zu bewirken seien, wurde auch von den Ständen angenommen und in § 10 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit publiziert. Die Durchführung dieser Vorschrift würde nach Angabe der Regierung eine Erhöhung der Gesamtversicherungssumme von 302 500 000 Thalern auf 520 000 000 Thaler bedeuten. — Was die Klassifikation selbst anbelangte, so stieß die Lösung dieser Aufgabe selbst auf erhebliche Schwierigkeiten. Da weder das Muster anderer öffentlicher Feuerversicherungsanstalten noch das von Privatversicherern sich zur Übernahme auf Sachsen eignete, so galt es, etwas ganz Neues zu schaffen und ein System aufzubauen, „welches sich ebensowohl theoretisch rechtfertigte, als praktisch handhaben lasse“. Die von der Regierung aufgestellten Grundsätze und Tabellen werden nur als ein Versuch, die höchst schwierige Aufgabe zu lösen, angesehen.

Im übrigen waren Hauptgrundsätze für die Ausarbeitung des neuen Gesetzentwurfes: Beibehaltung alles dessen von der älteren Gesetzgebung, was sich erfahrungsgemäß als gut und zweckmäßig bewährt hatte, weiter möglichste Vereinfachung des ganzen Verfahrens in Brandversicherungsangelegenheiten und schließlich durchgreifende Verbesserung des Feuerlöschwesens im Lande. Die Geschäftsvereinfachung sollte vor allem durch möglichste Ausschaltung der Verwaltungsbehörden bei der Geschäftserledigung und durch Übertragung des Schätzungs- und Würdigungsgeschäftes auf die technischen Anstaltsbeamten erfolgen. Die Hebung des Feuerlöschwesens sollte durch die erstmalige Einführung von Feuerlöschkassenbeiträgen an die Gemeinden in Höhe von 1 Prozent der Gesamtprämieinnahme bewirkt werden, und zwar sollten von dieser Abgabe an die Gemeinden sowohl die Landesanstalt wie die Privatversicherer getroffen werden.

Mit Königlichem Dekret vom 29. Januar 1863 wurde dem Landtage 1860/61 der nach den vorstehend wiedergegebenen Grundsätzen ausgearbeitete Gesetzentwurf vorgelegt und von der Zweiten Kammer mit späterer Zustimmung der Ersten Kammer en bloc angenommen, nachdem die 1. Deputation der Zweiten Kammer sich u. a. auch dahin geäußert hatte, „daß hier ein Werk deutschen Fleißes und deutscher Gründlichkeit vorliege, welche selbst aus widerstrebenden Elementen ein erspriessliches Ganze zu schaffen gewußt habe“. Das Gesetz wurde unter dem 23. August 1862 publiziert und mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit gesetzt, soweit die die Landesanstalt betreffenden Bestimmungen in Frage kamen. Die die Mobiliarversicherung behandelnden Vorschriften traten schon mit dem 1. April 1863 in Kraft.

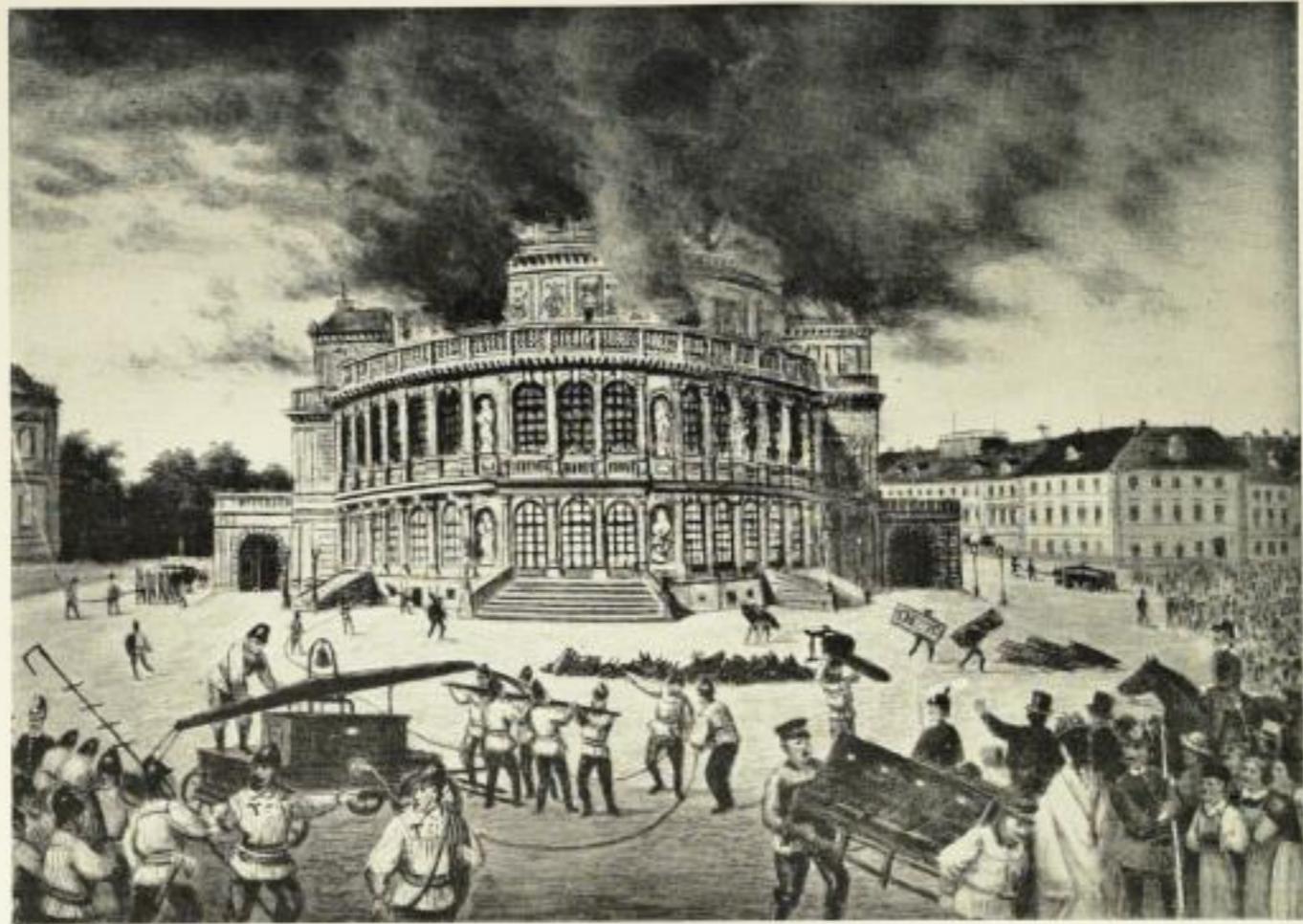
Durch das Gesetz wurden die Immobilien nebst ihren Zubehörungen in drei verschiedene Klassen eingeteilt: in beitriftspflichtige, in bloß beitriftsfähige und solche, welche nicht beitriftsfähig sind. Grundsätzlich sind alle Gebäude beitriftspflichtig (§§ 2 und 3). Beitriftsfähig sind: die wirklichen Residenzschlösser, Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder

gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind, ferner Schauspielhäuser, Begräbnisgebäude, Überbrückungen der Flüsse, Viadukte von Eisenbahnen und Straßen, sowie schließlich Gebäudezubehörungen an gewissen gewerblichen Gerätschaften und Maschinen, die in fester Verbindung mit dem Gebäude sind. — Nicht beitragsfähig sind Pulvermühlen und ähnliche schwere Risiken, Gebäude, die mit diesen Risiken in gewissem baulichen Zusammenhang stehen, und Gebäude mit nur vorübergehender Bestimmung oder die öfter translociert werden. Der Zeitwert der Gebäude muß mindestens zehn Thaler betragen (§§ 4—6). Gebäude, die als beitragspflichtig oder -fähig bei der Landesanstalt versichert sind, dürfen nicht anderweit versichert werden (§ 8). Vergütet werden Schäden durch Feuer, ohne Unterschied der Entstehungsursache, und durch kalten oder zündenden Blitzschlag (§ 9). Die Versicherung erfolgt in jedem Falle nach der Höhe des Zeitwertes (§§ 10, 27). Jeder Neu- und Veränderungsbau ist binnen 14 Tagen nach Vollendung des Baues bei der Ortsobrigkeit anzumelden, die über die Anmeldung binnen drei Tagen dem Anmeldenden einen Anmeldechein auszuhändigen hat. Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem der Versicherte den Anmeldechein erhalten hat (§§ 19, 24, 69), auch wenn das Gebäude noch nicht katastriert ist (§ 75). Mit der Abschätzung wird die Einschätzung (Klassifikation) verbunden. Letztere erfolgt nach den Grundsätzen in Beilage II zum Gesetz und den dazugehörigen Tabellen A, B, C und wird ebenso wie die Abschätzung durch den zuständigen Bezirks-Brandversicherungsinspektor vorgenommen. Durch die Klassifikation wurden die Gebäude zunächst in Klassen eingeteilt, die sich danach bestimmten, ob das Gebäude mit oder ohne vorschriftsmäßige Feuerungsanlage bez. mit unvorschriftsmäßiger Feuerungsanlage versehen war, ferner ob es harte oder weiche Dachung hatte, wie hoch der Umfang der verbrennbaren Teile des Gebäudes — gerechnet nach Zehnteln des Zeitwertes — war, und schließlich nach der Art der Benutzung des Gebäudes, für die sechs Hauptabteilungen aufgestellt wurden. Maßgebend war also die direkte, die eigene Gefahr des Gebäudes, nicht aber diejenige, die diesem von fremdem Gebäude drohte, die Ansteckungsgefahr. Für die Versicherung der Gebäude unter Berücksichtigung aller Gefahrserhöhungen wurden dadurch 69 verschiedene Beitragsklassen geschaffen, im ganzen ergaben sich unter Berücksichtigung der nur versicherungsfähigen, aber nicht versicherungspflichtigen Objekte 151 Beitragseinheiten festgesetzt, und zwar beginnend in Klasse 1 mit 2 Einheiten und endend in Klasse 151 mit 210 Einheiten auf je 100 Thaler Versicherungssumme. — Über die Ab- und Einschätzung hatte der technische Beamte für jedes Grundstück ein gesondertes Protokoll in tabellarischer Form abzufassen und dieses der Ortsverwaltungsobrigkeit einzusenden. Nach Eingang des Protokolles hat diese Obrigkeit dem Gebäudebesitzer einen Versicherungsschein zuzufertigen. Über Reklamationen gegen den Versicherungsschein entscheidet die Brandversicherungskommission (§§ 35, 40, 41). Von jeder Ortsverwaltungsobrigkeit sind über die Versicherungen bei der Landesanstalt in ihrem Bezirke Kataster zu führen, und zwar für jeden Ort Ortskataster, für sämtliche Ortschaften ihres Bezirkes ein Hauptkataster und außerdem halbjährliche Katasternachträge über hinzugekommene neue Versicherungen und Versicherungsveränderungen. Diese Kataster sind in doppelten Stücken zu führen und unterliegen der Berichtigung und Bestätigung der Brandversicherungskommission. Letztere hat für sämtliche Orte des Landes ein Hauptkataster zu halten (§ 43). — Die Beiträge werden mit je 3 Pfennigen auf die Einheit jährlich erhoben, und zwar mit 1 Pf. am 1. April, mit 2 Pf. am 1. Oktober (§§ 47, 49). Im Bedarfsfalle ist das Ministerium des Innern berechtigt, die Einhebung außerordentlicher Beiträge — über die ordentlichen 3 Pf. hinaus — auszusprechen (§ 56). Die Beitragspflicht ist eine Reallast, die durch Besitzwechsel nicht berührt wird (§ 58). Über Einnahmen und Ausgaben bei der Brandversicherungskasse ist auf jedes bürgerliche Jahr Rechnung abzulegen und diese an die Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justifikation

einzureichen. Auch hat die Brandversicherungskommission auf Grund der Jahresrechnung alljährlich eine specielle Übersicht über Einnahme und Ausgabe anzufertigen und durch den Druck zu veröffentlichen (§ 68).

Die Schädenvergütung wird bis zu dem durch vorgängige technische Würdigung ermittelten Betrage des wirklich erlittenen Schadens gewährt (§ 70). Widersprüche gegen das Würdigungsprotokoll sind spätestens binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Würdigungsergebnisses geltend zu machen. Über den Widerspruch entscheidet die Brandversicherungskommission (§§ 84—86). Auszahlung der Schädenvergütung erfolgt wie bisher in 2 Teilzahlungen, bei weniger als 25 Thalern in ungetrennter Summe (§ 87). Auch die Überweisung der Summen seitens der Brandversicherungskommission durch Zertifikate ist beibehalten worden, ebenso die Verpflichtung des Besitzers zum Wiederaufbau. — In den §§ 101 bis 115 wird der schon im Gesetz vom 14. November 1835 enthaltene Gedanke weiter ausgebaut, daß nach jedem Brande die Lokalbaupolizeibehörde jedesmal zu prüfen hat, ob etwa im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu verbieten und eine Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei. Nach Bränden von größerem Umfange hat die Baupolizeibehörde zu prüfen, ob etwa im Einvernehmen mit der Brandversicherungskommission zunächst ein Bebauungsplan für die betreffende Örtlichkeit aufzustellen sei. Geschieht das, so hat zwar den Gesamtaufwand für die Ausführung des Bebauungsplanes die Gemeinde des Brandortes zu tragen, die Brandkommission kann aber, wenn durch den Plan ihr Interesse gefördert und die Feuersgefahr für die Zukunft gemindert wird, die für die versicherten und nach dem Bebauungsplane abzutragenden Gebäude oder Teile davon, sowie für die verlorengehenden brauchbaren Grundmauern zu gewährenden Vergütungen ganz oder teilweise auf die Brandkasse übernehmen. Sollte der außerdem noch erforderliche Aufwand die Kräfte der betreffenden Gemeinde übersteigen, so kann das Ministerium des Innern teils aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, teils aus Mitteln der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt weitere Beihilfen bewilligen. — Neu ist die Vorschrift in § 119, daß behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in zusammengebauten, besonders feuergefährlichen Orten oder Ortsteilen, zum successiven massiven Umbaue derselben sowie zu Gewinnung freier Plätze für die Löschanstalten bei einer ausbrechenden Feuersbrunst und zum Schutze der öffentlichen Gebäude durch gänzliche Beseitigung feuergefährlicher Bauten nach einem vom Ministerium des Innern genehmigten Bauplane Beihilfen bis zur Höhe von 75% der Versicherungssumme von den zum Umbaue bestimmten Gebäuden aus der Brandversicherungskasse gewährt werden.

In organisatorischer Hinsicht ist zu bemerken, daß das Land mit Wirkung vom 1. April 1862 an in 27 Bezirke für die Gebäudeversicherung und in zwei Bezirke für die Maschinenversicherung eingeteilt und zur Verwaltung der einzelnen Bezirke 29 technische Beamte mit dem Dienstprädikat: „Bezirksbrandversicherungsinspektor“ bestellt wurden. Die am Sitze der vier Kreisdirektionen angestellten Brandversicherungs-Inspektoren hatten das Dienstprädikat „Oberinspektor“ zu führen. Über die Ab- und Einschätzung (Katastration) ist von dem technischen Beamten für jeden Ort und jede Katasterabteilung ein Aufnahmebuch zu führen. Diese Aufnahmebücher sind für jedermann verständlich und in Übereinstimmung mit dem Katastrationsprotokolle zu halten (§ 38 der Ausf.-Verordnung). Aus der Feuerlöschkasse, in welche nach § 116 des Gesetzes die 1 Prozent der von der Landesanstalt am Orte erhobenen Beiträge zu fließen haben, sind von der Gemeinde die Kosten zur Beschaffung, Unterhaltung und Ergänzung des kommunalen Feuerlöschgerätes zu bestreiten und auch die Schäden zu vergüten, welche an Privatfeuerlöschgeräten entstanden sind. Die Brandversicherungskommission ist ermächtigt, unbemittelten Gemeinden zur Wiederanschaffung beschädigter oder vernichteter Feuerlöschgeräte Vorschüsse oder Beihilfen aus der Brandversicherungskasse zu



Brand des Kgl. Opernhauses in Dresden am 21. September 1809.



gewähren (§ 89 Ausf.-Verordnung). Besitzer von Ritter- und anderen Gütern sowie von Fabriken, die eine Fahrfeuerspritze nebst Zubehör für die Allgemeinheit aus eigenen Mitteln unterhalten und sich einer Gemeinde oder einem Feuerlöschverband nicht anschließen, erhalten ebenfalls denselben Einprozentbetrag von Landesanstalt und Privatversicherern wie die Gemeinden (§ 91 Ausf.-Verordnung).

Besonderer Erwähnung bedarf hier noch die Vorschrift in § 107 der Ausf.-Verordnung, weil sie trotz der ausgesprochenen grundsätzlichen Beibehaltung des Unterstützungsprinzipes in der Landesanstalt doch einen bedeutsamen weiteren Schritt in der Entwicklung der Landesanstalt von einer reinen Unterstützungskasse zu einem wirklichen Versicherungsunternehmen enthält. Danach hat die Brandversicherungskommission zum Zwecke einer künftigen Revision der Grundsätze der Beitragsklassifikation und der dazugehörigen Tabellen für Herstellung und Fortführung einer genauen und vollständigen Statistik der Brände, ihrer Entstehungsur-sachen, ihres Umfanges und des Verhältnisses derselben zu den einzelnen Gebäudeklassen Sorge zu tragen, und zwar dergestalt, daß zugleich ein sicherer Nachweis des Beitrags- und Entschädigungsverhältnisses sowohl für jede einzelne Beitragsklasse, als insbesondere auch für die nur versicherungsfähigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsgegenstände mit Unterscheidung der verschiedenen Gewerbebranchen erlangt wird.

Der Landtag hatte zwar seinerzeit den ihm vorgelegten und dann unter dem 23. August 1862 als Gesetz publizierten Entwurf wegen des bevorstehenden Landtagschlusses en bloc angenommen, er hatte sich aber ausdrücklich ausbedungen, daß das erlassene Gesetz der nächsten Ständeverammlung zur Revision vorgelegt werde. Diese Revision mußte jedoch, obwohl schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wiederum die heftigsten Angriffe gegen das in ihm noch weiterhin aufrecht erhaltene Unterstützungsprinzip erhoben wurden, zunächst unterbleiben, da eine solche Revision von der Regierung nur auf Grund längerer Erfahrungen, an der Hand von sicheren, für die Dauer normabgebenden Resultaten statistischer Erhebungen über die Wirksamkeit des Gesetzes eingeleitet werden konnte. Später gesellte sich hierzu der Umstand, daß durch die inmittelst ins Leben getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes der Erlass eines Gesetzes über das Versicherungswesen von Bundes wegen in Aussicht genommen war und daß man damals mit der inzwischen gleichfalls ins Leben getretenen Reorganisation der Verwaltungsbehörden umging, welche unzweifelhaft auch einigen Einfluß auf die Landesbrandversicherungsanstalt ausüben mußte, und daher vorerst die Ergebnisse der Kammerverhandlungen und die dabei gefaßten Beschlüsse abzuwarten waren.

Nachdem die Gesetze über die Verwaltungsreorganisation verabschiedet worden waren, teilte die Regierung dem Landtage durch Königliches Dekret vom 30. Januar 1874 mit, daß der Erlass eines Reichsgesetzes nicht sobald zu erwarten stehe, daß aber die Revision des Gesetzes vom 23. August 1862, insbesondere die Beseitigung des der Beitragsklassifikation noch zugrunde liegenden Unterstützungsprinzipes nicht wohl bis zu jenem Zeitpunkte verschoben werden könne und daß sie deshalb beabsichtige, ein Gesetz vorzulegen, in welchem lediglich die Risikoverhältnisse für die Beitragsklassifikation maßgebend sein sollten. Um dem Landtage von der praktischen Ausführung dieses Grundsatzes ein Bild zu geben, legte die Regierung gleichzeitig das geplante neue Klassifikationswerk mit den Klassifikationstabellen zur Einsicht und Meinungsäußerung vor. Von beiden Kammern wurde das neue Katastrationswerk als den ständischen Anfragen vom 28. Januar 1870 und vom 6. März 1873 in der Hauptsache entsprechend erklärt und gebilligt.

Mit Königlichem Dekret an die Stände vom 15. Oktober 1875 legte nunmehr die Regierung dem Landtage den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Landes-Immobilienbrandversicherungsvorschriften vor. Der Entwurf ist unter dem 25. August 1876 Gesetz geworden, ohne daß die Stände grundsätzliche Änderungen an ihm vorgenommen hätten. Abgesehen von der

Neuregelung der Klassifikation, auf die noch später einzugehen sein wird, sind von den Neuerungen im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustand zu erwähnen: in organisatorischer Hinsicht die Bildung eines ständischen Ausschusses von fünf Mitgliedern, der über die in § 29 des Gesetzes vom 25. August 1876 bezeichneten Angelegenheiten gemeinsam mit dem Vorsitzenden und den Räten der Brandversicherungskommission als Plenum dieser Kommission zu beraten und zu beschließen hat. Der Gedanke, wie bei den Privatversicherern so auch bei der Landesanstalt den Versicherten eine gewisse selbsttätige Mitwirkung bei der Verwaltung einzuräumen, war von der Regierung schon früher erwogen worden, nachdem aber inzwischen durch das Organisationsgesetz ähnliches in den Bezirks- und Kreisausschüssen geschaffen worden war, lag kein Grund vor, ein derartiges Verwaltungsorgan nicht auch für die Brandversicherungskammer zu schaffen. Die Erste Kammer hatte zwei, die Zweite Kammer drei Ausschußmitglieder zu wählen (§ 22). — Ferner ist hier zu vermerken die Trennung der Gebäudeversicherung von der bisher mit ihr verbunden gewesenen Versicherung der nur beitragsfähigen industriellen und landwirtschaftlichen Maschinen und Betriebsgerätschaften, so daß von nun an zwei voneinander getrennte Versicherungsarten bei der Kammer betrieben werden — zu vergl. §§ 149 flgde., 157, 160 usw. — Schließlich ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß die Vorschriften über die Regelung des Privatversicherungswesens, wie sie im Gesetz vom 23. August 1862 noch enthalten waren, ganz ausgeschieden und in ein besonderes Gesetz, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betr., vom 28. August 1876 übernommen worden sind.

Was nun die Neuerungen des Gesetzes vom 25. August 1876 in sachlicher Hinsicht anbelangt, so kommt da vor allem der weitere Ausbau der Klassifikation und damit die endgültige Beseitigung des Unterstützungsprinzipes, das also fast volle 150 Jahre in Geltung gewesen war, in Betracht. Als besonders aner kennenswert verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß nun nicht etwa nach verhältnismäßig kurzer Zeit das bisherige Klassifikationsystem wieder aufzuheben und durch neue, mit abermaligem großen Aufwand an Arbeit und Zeit verbundene Vorschriften zu ersetzen war. Die Grundsätze für die Beitragsleistung blieben vielmehr bezüglich der direkten Feuersgefahr auch weiter im wesentlichen dieselben, da sie sich durchaus bewährt hatten, und neu hinzu kamen nur die durch die Ansteckungsgefahr, die indirekte Gefahr, bedingten Klassen. Neu in dem Gesetz vom 25. August 1876 ist ferner die Einführung einer neuen Klasse von Gebäuden, der bedingt beitragspflichtigen (§§ 3 und 5). Es sind das Gebäude für vorübergehende Zwecke sowie die nicht zu den nötigen Bestandteilen eines Gebäudes gehörigen Verzierungen, Luxusgegenstände usw. Ihre Annahme zur Versicherung erfolgt teils nur mit besonderer Genehmigung der Brandversicherungskammer, teils nur auf besonderen Antrag. — Die durch das Gesetz vom 23. August 1862 neu eingeführten Beiträge der Landesanstalt zu den Feuerlöschkassen der Gemeinden, die bisher 1 v. S. der eingehobenen Versicherungsbeiträge betragen, sind weiter ausgebaut und auf 1 bis 3½ v. S. abgestuft worden, je nach dem Maße der in der einzelnen Gemeinde vorhandenen Feuerlösch-einrichtungen (§ 137). — In die freiwillige Versicherungsabteilung (§§ 149 flgde.) wurden die Maschinen verwiesen, die bisher Bestandteile oder Zubehörungen eines Gebäudes bildeten. Alle anderen Maschinen, sowie bewegliche Maschinenteile konnten früher bei der Landesanstalt nicht versichert werden, wurden aber durch das neue Gesetz gleichfalls versicherungsfähig, vorausgesetzt, daß diese Maschinen und Teile zu einem bei der Landesanstalt versicherten Gebäude in Beziehung standen.

Dem Wunsche auf Vereinfachung des Geschäftsganges ist im neuen Gesetz tunlichst Rechnung getragen, insbesondere den Verwaltungsbehörden erster Instanz ist manche namhafte Erleichterung, wie die Befreiung von der Verpflichtung zur Haltung des Heberegisters, der Ortskataster usw. zuteil geworden. Die Tätigkeit dieser Behörden hat sich daher in Zukunft

im wesentlichen auf die Führung des Anmelderegisters, Behändigung der von der Brandversicherungskammer ausgefertigten Versicherungsscheine, Annahme und Absendung der von den Gemeinden und den Besitzern der selbständigen Gutsbezirke zu entrichtenden Brandversicherungsbeiträge an die Brandversicherungskammer, Vornahme der Erörterungen über Entstehung und Wirkung eines Brandes, Erstattung des Berichtes hierüber an die Kammer und Auszahlung der Brandschadenvergütungen an die Brandgeschädigten zu beschränken.

Das Gesetz ist mit seiner Ausführungsverordnung am 1. Januar 1877 in Kraft getreten. Es hat sich in der Hauptsache bewährt, trotzdem wurden schon unter dem 13. Oktober 1886 und 5. Mai 1892 Abänderungsgesetze erlassen. Bereits in einer ständischen Schrift vom 28. Februar 1882 war die Regierung um Erwägung der Frage ersucht worden, ob nicht zum Zwecke guter Unterhaltung und weiterer Entwicklung der Feuerlöscheinrichtungen in den einzelnen Orten des Landes die im § 137 des Immobilienbrandversicherungsgesetzes bestimmten Beiträge für das Feuerlöschwesen einigermaßen zu erhöhen seien. Ferner war mittelst der Ständischen Schrift vom 26. März 1884 eine Revision der Bestimmungen über die freiwillige Abteilung der Brandversicherungskammer in Anregung gebracht worden. Als wesentliche, durch die Abänderungsgesetze herbeigeführte Abänderungen des Gesetzes vom 25. August 1876 sind zu erwähnen:

1. Änderung der Beitragsklassifikation für die Gegenstände der freiwilligen Versicherungsabteilung,
2. Erweiterung des Kreises der zu letzterer beitragsfähigen Objekte,
3. Überlassung der Brandschadenvergütungen für Gegenstände der freiwilligen Versicherung zur unbeschränkten Verfügung des Kalamitosen,
4. Fixierung der Reservefonds für die Gebäudeversicherungsabteilung und die freiwillige Abteilung,
5. Erhöhung der Höchstgrenze der Beiträge zu den Feuerlöschkassen der Gemeinden bis auf 8 v. H.,
6. Die Einführung einer auf freiwilliger Anmeldung beruhenden Versicherung der Gebäude gegen Explosionschäden jeder Art.

Ein Ergänzungsgesetz vom 30. März 1898 brachte Verbesserungen zugunsten der Hypothekengläubiger, durch Gesetz vom 1. Juni 1904 wurden die Feuerlöschkassenbeiträge weiter bis zur Höchstgrenze von 12 v. H. gestaffelt, mit Gesetz vom 25. Februar 1908 wurde die gesetzliche Haftung der Landesanstalt allgemein auf Explosionschäden, mit Ausnahme von Sprengstoffexplosionen, ausgedehnt.

Da das neue deutsche Bürgerliche Gesetzbuch auch Vorschriften brachte, die die Rechtsverhältnisse bei der Landesanstalt berührten, so machte sich eine Neubearbeitung der gesetzlichen Vorschriften über die Landesanstalt notwendig. In der Begründung zu dem ausgearbeiteten Gesetzentwurf heißt es: „Bereits für die Landtagsperiode 1903/04 war von der Brandversicherungskammer ein Entwurf zu einem Gesetz über die Abänderung des Brandversicherungsgesetzes ausgearbeitet worden, das sich mit Rücksicht auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der im Zusammenhange mit diesem erlassenen Reichs- und Landesgesetze notwendig gemacht hatte. — Dieser Entwurf war jedoch damals nicht an den Landtag gebracht worden, da zu jener Zeit den Bundesregierungen der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag zugegangen war, der bald zur Beratung und Erledigung kommen sollte. Dieses Reichsgesetz mußte abgewartet werden. — Nachdem das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 ergangen war, stand der Umarbeitung des Brandversicherungsgesetzes nichts mehr im Wege. Dieses Reichsgesetz bestimmte nun in § 192: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes

entstehen, sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt in Folge gesetzlichen Zwanges genommen werden. — Auf sonstige Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, finden die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sowie die Vorschriften über die Versicherungsagenten keine Anwendung.“

Hiernach hat das Reichsgesetz im allgemeinen keine Geltung für die Gebäudeversicherung der Landesanstalt, da es ja nur wenige Baulichkeiten sind, die von dem Brandversicherungsgesetz nicht erfaßt werden. Die Landesgesetzgebung hatte also insoweit freie Hand.

Anders liegen die Dinge bei der freiwilligen Mobiliarversicherung, für die zunächst das Reichsgesetz maßgebend ist. Da aber die reichsgesetzlichen Vorschriften, die hier einschlagen, dispositiver Natur sind, ist es den zuständigen Dienststellen unbenommen, die Versicherungsbedingungen abweichend festzusetzen. Der Einfluß des Reichsgesetzes auf die staatliche Feuerversicherung in Sachsen war also nicht allzu groß. Trotzdem machte sich die Umgestaltung des bestehenden Brandversicherungsgesetzes vom 25. August 1876 nötig.

Vor allem erforderte das verschiedene Verhältnis der Zwangsversicherung und der freiwilligen Versicherung zum Reichsgesetz eine noch schärfere Trennung der für beide bis dahin geltenden sächsischen Gesetzesvorschriften. Im übrigen hatte der Regierungsentwurf das Bestreben, den Versicherungsnehmer der Anstalt gegenüber ebenso günstig zu stellen, wie sein Verhältnis den Privatversicherern gegenüber nach dem Reichsgesetz ist. Wenn das bei der Gebäudezwangsversicherung auch weniger zum Ausdruck kommen konnte, so bemühte sich der Entwurf doch, die bürokratischen Vorschriften des Gesetzes von 1876 zu beseitigen und der Brandversicherungskammer eine größere Bewegungsfreiheit einzuräumen. — Bei weitem größer ist der Einfluß des Reichsgesetzes auf die freiwillige Mobiliarversicherung geworden. In dem Entwurf ist besonders das Vertragsmäßige des Verhältnisses zwischen Anstalt und Versicherungsnehmer stärker betont worden.

Die Forderungen, die von den Versicherungsnehmern und aus der Mitte der Stände an die Regierung gelangt waren und bei der Abänderung des Brandversicherungsgesetzes zur Erwägung standen, betrafen insbesondere folgendes:

1. stärkere Berücksichtigung der größeren Feuersicherheit des städtischen Wohnhauses in der Beitragsbemessung und entsprechende Änderung der gegenwärtigen Klasseneinteilung,
2. höhere Beiträge der Anstalt zu den Kosten der örtlichen Feuerlöscheinrichtungen,
3. die Einbeziehung der Versicherung gegen Explosionsgefahr in die allgemeine Versicherung sowohl für Gebäude als für Maschinen,
4. die Ausgestaltung der freiwilligen Abteilung,
5. die Zuziehung von Versicherten, insbesondere von Hausbesitzern zur Teilnahme an der Verwaltung der Anstalt und dementsprechende Abänderung der Vorschriften über das Plenum der Brandversicherungskammer.

Was den ersten Punkt anbelangt, so hielt die Regierung den Zeitpunkt für eine Abänderung der bestehenden Klasseneinteilung und der Beitragsbemessung noch nicht gekommen. Es sei ins Auge genommen, für die Landes-Brandversicherungsanstalt eine Statistik nach dem Muster des Verbandes der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten einzuführen, die die Gebäude nach ihrer Benutzungsart einteilte und das Verhältnis zwischen Beitrag und Gefahr für jede Gruppe ermittelte.

Um den vorgebrachten Wünschen schon Rechnung zu tragen, bevor die statistischen Unterlagen zur Verfügung stünden, hielt die Regierung die Einführung von sog. Ortsgefahrenklassen für angebracht. Die Gemeinden wurden demgemäß auf Grund der Ergebnisse der letzten zehn Jahre nach dem Verhältnisse der den Versicherten einer Gemeinde bewilligten Schädenergütungen zur Summe der von ihnen gezahlten Beiträge hinsichtlich der Beitrags-





Dienstgebäude der Brandversicherungskammer.



leistung in 4 Klassen eingeteilt, wenn man auch nicht verkante, daß auch gegen die Berücksichtigung der Ortsgefahr bei der Beitragsbemessung erhebliche Bedenken geltend gemacht werden könnten. — Dieses System der Ortsgefahrenklassen, das mit dem 1. Januar 1911 in Geltung trat, hat sich in der Praxis aber so wenig bewährt, daß es mit Genehmigung des Ministeriums des Innern schon mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1915 an wieder aufgehoben wurde.

Der zweite Punkt, die Forderung, daß die Landesanstalt höhere Beiträge an die Feuerlöschkassen der Gemeinden entrichten möchte, hatte schon durch das oben erwähnte Abänderungsgesetz vom 1. Juni 1904 seine Erledigung gefunden.

Auch dem Antrage auf Einbeziehung der Versicherung gegen Explosionschäden in die Gebäude wie in die Mobiliarversicherung ist Rechnung getragen, nachdem schon durch das Gesetz vom 25. Februar 1908 den Wünschen der beteiligten Kreise, wenn auch in etwas eingeschränkter Form, entgegengekommen worden war.

Zu Punkt 4 oben ist in der Begründung des Gesetzentwurfes folgendes ausgeführt: „Gegenstand lebhafter Erörterungen ist in den letzten Jahren das Schicksal der freiwilligen Abteilung geworden. — Nach einigen ungünstigen Jahren im Anfang ihres Bestehens hat sie sich zwar langsam, aber stetig vorwärtsschreitend entwickelt. — Immerhin bedeutet ihr Umfang noch verhältnismäßig wenig im Hinblick auf den Stand der Industrie in Sachsen. Es ist deshalb besonders auch im Landtage fast regelmäßig bei gegebener Gelegenheit die Frage erörtert worden, ob und auf welchem Wege die freiwillige Abteilung auf eine breitere, mehr Sicherheit bietende Grundlage gestellt und der Industrie mehr als bisher dienstbar gemacht werden könnte.“

Nach weiteren längeren Ausführungen kommt die Regierung in ihrer Begründung zu dem Ergebnisse, daß ein Bedürfnis nach einer Erweiterung der freiwilligen Abteilung nicht anzuerkennen sei, diese solle in ihrer gegenwärtigen Einrichtung bestehen bleiben, durch geeignete Maßregeln aber der Industrie mehr als bisher dienstbar gemacht werden. Den Vorschlägen der Regierung in dieser Richtung, wie sie in den §§ 138 bis 177 ihres Entwurfes niedergelegt waren, ist der Landtag freilich nicht beigetreten. Er hat vielmehr in dem Bestreben, der freiwilligen Mobiliarversicherungsabteilung der Landesanstalt, die im Wettbewerb mit den Privatversicherern stand, möglichste Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit zu verschaffen, die vierzig Paragraphen des Gesetzentwurfes gestrichen und an ihre Stelle nur den einen Paragraphen 104 gesetzt, inhalts dessen die allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vorschriften für die Mobiliarversicherung von dem Verwaltungsausschusse für die Mobiliarversicherung festgesetzt werden, soweit das Gesetz nichts darüber enthält. Dieser Ausschuss kann sogar Abweichungen von bestimmten Vorschriften des Gesetzes bewilligen.

In dem oben angeführten 5. Punkte war die Regierung mit einem Ausbau der Selbstverwaltungsgorgane der Anstalt einverstanden.

Nach alledem war die Regierung mit ihrem Entwurfe den ihr vorgetragenen Wünschen — abgesehen von der Erweiterung der freiwilligen Abteilung — entgegengekommen, soweit das nach ihrem Ermessen angängig erschien. Der Entwurf fand auch im allgemeinen den Beifall des Landtages, nur hinsichtlich der Zusammensetzung der Verwaltungsausschüsse und des Ausbaues der bisherigen Maschinenversicherung machten sich eingehendere Verhandlungen zwischen Regierung und Deputierten der 2. Kammer erforderlich, die schließlich zu einer Verständigung im Sinne der Wünsche des Landtages führten. Nachdem der Regierungsentwurf demgemäß umgearbeitet worden war, wurde er von beiden Kammern angenommen und unter dem 1. Juli 1910 publiziert.

Das neue Gesetz bringt, entgegen dem bisherigen Rechtszustand, in seinem § 1 die scharfe äußerliche Trennung zwischen der Abteilung für Gebäudeversicherung einerseits und der für Mobiliarversicherung andererseits und erklärt jede Abteilung für ein selbständiges, auf

Gegenseitigkeit gegründetes Versicherungsunternehmen und eine selbständige juristische Person. Jeder Abteilung, die beide von der Brandversicherungskammer unter Aufsicht des Ministeriums des Innern verwaltet werden, steht ein besonderer Verwaltungsausschuß zur Seite. Die Zuständigkeit dieser Verwaltungsausschüsse ist in § 14 des Gesetzes geregelt und umfaßt Fragen von allgemeiner, grundsätzlicher Bedeutung.

Im ganzen großen enthält im übrigen das Gesetz vom 1. Juli 1910 dieselben Grundzüge, wie dasjenige vom 25. August 1876. — Hervorzuheben ist ein Wandel in dem bisherigen Rechtszustande auf dem Gebiete des Feuerpolizeiwesens. In § 118 wurden aufgehoben die Generalverordnung: Wie Feuersbrünste abzuwenden und bei deren Entstehung sich allenthalben zu verhalten, vom 7. Februar 1719; das Mandat, die auf den Dörfern zu beobachtende Feuerordnung betr., vom 18. Februar 1775, usw., Vorschriften, die seinerzeit sicherlich sehr am Platze waren, obgleich sie — wie oben gezeigt — auch nicht restlos durchzuführen, in der Neuzeit aber überhaupt nicht mehr verwendbar waren. An ihre Stelle sind die beiden Paragraphen 119 und 120 des jetzigen Gesetzes getreten. Im ersteren sind die Vorschriften über die Feuerpolizei, zur Zeit die einzigen landesgesetzlichen Vorschriften dieser Art, im § 120 Bestimmungen über das Schornsteinfegerwesen enthalten.

Die Forderung auf Ausgestaltung der freiwilligen Mobiliarabteilung, die mit den Anstoß zu einer Überarbeitung des Gesetzes vom 25. August 1876 gegeben hatte, gab dem neugebildeten Verwaltungsausschuß für diese Abteilung Anlaß, auf Grund des § 14 des neuen Gesetzes mit Zustimmung des Ministeriums des Innern im Herbst 1913 zu beschließen, daß der bisher auf die Versicherung von Maschinen beschränkte Betrieb der freiwilligen Abteilung künftig auf die Versicherung von Fahrnis aller Art (Hausmobiliar, Geschäftsinventar, gewerbliche Betriebsgegenstände aller Art, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Vieh, Warenvorräte jeder Art und dergleichen) sowie von Gebäuden, die von der Zwangsversicherung ausgeschlossen sind oder deren Versicherung bei der Gebäudeabteilung abgelehnt wird, ferner von Gebäudegründungen auszudehnen und die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Beraubung neu aufzunehmen sei — Bekanntmachung der Brandversicherungskammer vom 25. September 1913 in Nr. 225 des „Dresdner Journals“ —. Die auf diese Weise erweiterte Mobiliarabteilung hat ihren neuen Geschäftsbetrieb mit dem 1. Januar 1914 begonnen. Leider hatte man sich im Verwaltungsausschusse bei den Beratungen über die Aufnahme der allgemeinen Mobiliarversicherung nicht dazu durchringen können, die ganze Geschäftsleitung der bisherigen Maschinenversicherung und der neuen Mobiliarversicherung einer einheitlichen Spitze zu übertragen, so daß in der freiwilligen Abteilung der Landesanstalt zwei Unterabteilungen weiter bestanden. Dieser Dualismus, der mancherlei Schwierigkeiten verursacht hat, ist später mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses beseitigt worden. Er war aber nicht die einzige Schwierigkeit, die die neue Mobiliarabteilung zu überwinden hatte, viel mehr noch zu schaffen machte ihr der bald nach ihrem Inslebentreten einsetzende Weltkrieg, die sich an diesen anschließende Inflation und der nach Überwindung der letzteren im Versicherungswesen einsetzende Kampf aller gegen alle mit seiner sich daraus ergebenden Prämienschleuderei des Jahres 1924. Da die Mobiliarabteilung im freien Wettbewerb mit den privaten Mobiliarversicherern arbeitet, so blieb gerade dieses Jahr 1924 erklärlicherweise nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die geschäftliche Entwicklung der Abteilung. Nachdem inzwischen aber im Mobiliarfeuerversicherungswesen wieder ruhigere Verhältnisse eingezogen sind, ist berechtigte Hoffnung vorhanden, daß die Mobiliarabteilung sich in aufsteigender Linie entwickeln werde.

Hatte schon die Mobiliarabteilung durch die Verhältnisse während der Kriegs- und Nachkriegszeit schwer zu kämpfen, so war das entsprechend ihrem um das Vielfache größeren Geschäftsumfange bei der Gebäudeabteilung der Landesanstalt noch viel mehr der Fall, und

es mußten von der Brandversicherungskammer im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschusse dieser Abteilung und mit Genehmigung des Ministeriums Maßnahmen verschiedenster Art getroffen werden, um mit der schon während des Krieges einsetzenden Geldentwertung Schritt zu halten, ohne daß jedoch die getroffenen Vorkehrungen von dauerndem Bestand waren und sein konnten. Die Bemühungen der Landesanstalt, der Lage Herr zu werden, begannen mit der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1916, die Einführung eines abgekürzten Schätzungsverfahrens für Gebäude bei der Landesbrandversicherungsanstalt betreffend. Um das durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Mißverhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert der Gebäude zu beseitigen, wurde gestattet, daß der Versicherungsnehmer eine neue Schätzung seines Gebäudes beantragte, auch wenn die in § 24 der Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 1. Juli 1910 vorgeschriebene fünfjährige Frist seit der letzten Schätzung noch nicht abgelaufen war. Entsprechender Antrag war schriftlich oder zu Protokoll bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringen, die den Antrag an das zuständige Brandversicherungsamt weiterzugeben hatte. Der Versicherungsnehmer hatte in seinem Antrag einen gewissen Prozentsatz anzugeben, um den als der derzeitigen Teuerung entsprechend er die Versicherungssumme erhöht haben wollte. Das Brandversicherungsamt beschränkte seine Nachprüfung darauf, ob der Prozentsatz den örtlichen Verhältnissen entspreche, und wenn auch die Brandversicherungskammer keine Einwendungen gegen den beantragten Prozentsatz hatte, so fertigte sie dem Versicherungsnehmer den neuen Versicherungsschein zu. Bei der stetig fortschreitenden Teuerung konnte es schließlich nicht ausbleiben, daß ein und derselbe Gebäudebesitzer im Laufe eines Geschäftsjahres wiederholt die abermalige Heraufsetzung der Versicherungssumme beantragte, weil die vorhergegangenen Erhöhungen der Versicherung schon wieder überholt waren. Wenn auch keineswegs sämtliche Versicherungsnehmer der Gebäudezwangsabteilung von diesem abgekürzten Schätzungsverfahren Gebrauch machten, so leuchtet ohne weiteres ein, daß auf die Dauer mit dem Verfahren nicht durchzukommen war. Ein Nachteil des Verfahrens war ferner, daß diejenigen Gebäudebesitzer, die während der Kriegszeit noch derartigen Dingen ihre Aufmerksamkeit schenken konnten, einen verhältnismäßig angemessenen Versicherungsschutz genossen, während andere Versicherungsnehmer, die das nicht konnten, besonders wenn sie im Felde standen, diesen Schutz entbehren mußten. Es wurde dadurch eine Ungleichheit unter den Versicherungsnehmern geschaffen, die mit dem Charakter der Anstalt als Landes- und Zwangsanstalt nicht zu vereinbaren war.

In der Erkenntnis der verschiedenen Mängel, die diesem sog. abgekürzten Schätzungsverfahren anhängen, wurde unter dem 30. Juni 1919 das „Gesetz über die Vergütung von Gebäudeschäden bei der Landes-Brandversicherungsanstalt“ bekanntgegeben, in dem die Brandversicherungskammer ermächtigt wurde, auf Antrag über die Versicherungssumme hinaus zum Ersatz von Brandschäden Bauunterstützungen bis zum vollen Betrage des Wiederherstellungsaufwandes, aber abzüglich eines etwaigen Alters- und Abnutzungsabzuges dann zu gewähren, wenn der festgestellte Schaden 1000 M oder mehr betrug. Diese Ermächtigung wurde rückwirkend auch für solche Brandfälle erteilt, bei denen die Schädenergütung bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden war, wenn sie nach dem 31. Dezember 1915 eingetreten waren, und weiter für Versicherungsfälle, bei denen die Schädenergütung überhaupt noch nicht ausgezahlt worden war, wenn sie nach dem 31. Juli 1914 eingetreten waren. Der Geschädigte hatte die Höhe der ihm erwachsenen Wiederherstellungskosten durch Belege nachzuweisen. Auch dieses Gesetz war keine einwandfreie Lösung der Aufgabe, wie die Anstalt die Auswirkungen der Teuerung im Lande am zweckmäßigsten im Rahmen ihres Geschäftsfreies bekämpfe. Abgesehen von den außerordentlichen Schwierigkeiten einer gerechten Bemessung der Bauunterstützungen beseitigte das Gesetz nicht die namentlich mit der Anwen-

derung des abgekürzten Schätzungsverfahrens hervorgetretenen Verschiedenheiten in dem Verhältnisse der einzelnen Versicherungssumme zum Zeitwerte. In dem Maße, wie der Gebäudebesitzer im Brandfalle auf Bauunterstützung rechnen konnte, verminderte sich der Anreiz zum Antrage auf zeitgemäße Versicherung, die ja eine entsprechende Erhöhung der Beiträge nach sich zog. Der Vollversicherte trug deshalb einen großen Teil der Brandgefahr für den minder vorsorglichen Hausbesitzer, und diese Mehrbelastung wurde mit der notwendigen Erhöhung der Versicherungsbeiträge immer empfindlicher.

Bei der Brandversicherungskammer und ihren Ausschüssen entstand deshalb bald nach Erlaß des Gesetzes vom 30. Juni 1919 der Wunsch, das Gesetz wieder zu beseitigen und die Brandversicherung nach einem Vorschlage zu gestalten, der bereits früher im Landtage mit beraten worden war: die Zurückführung sämtlicher Versicherungssummen auf die Friedenswerte von 1914 und die Entschädigung der Brandschäden nach diesen Werten mit Zuschlägen, die den Veränderungen des Wiederherstellungsaufwandes sich anpassen. Dieser Grundgedanke verdichtete sich schließlich zu einem Gesetzentwurfe, der dem Landtage vorgelegt und von diesem fast unverändert genehmigt wurde. Durch das entsprechende Gesetz über Schätzung, Schädenwürdigung und Schädenvergütung bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt vom 18. März 1921 wurde zunächst bestimmt, daß den Schätzungen der Gebäude die Friedensbaupreise vom Jahre 1914 zugrunde zu legen seien (§ 1), daß alle Versicherungssummen der nach dem 31. Dezember 1916 geschätzten Gebäude auf diese Friedensbaupreise zurückzuführen seien (§ 2), daß an Stelle der im abgekürzten Verfahren erhöhten Versicherungssummen die ihnen zugrunde liegenden Versicherungssummen der letzten Schätzung, sofern letztere bis 31. Dezember 1916 erfolgt ist, zu treten haben und daß im Zweifelsfalle die Gebäude nach den Preisen von 1914 zu schätzen sind (§ 3). Demgemäß bestimmt § 4 weiter, daß für alle Schädenvergütungen die Preise von 1914 zum Anhalt zu nehmen sind. Die tatsächlichen Schädenvergütungen sind erst bei der Wiederbeseitigung des Schadens festzustellen und zwar dergestalt, daß den im Würdigerungsverfahren festgestellten Schadenssummen im Hundertsatz zu berechnende Teuerungszuschläge zugerechnet werden, die dem Unterschiede zwischen den Friedensbaupreisen des Jahres 1914 und den Baupreisen zur Zeit der Wiederherstellung des Gebäudes entsprechen. Die Feststellung erfolgt, sobald der Versicherungsnehmer erklärt, daß mit der Wiederherstellung des Gebäudes begonnen werden soll, und ist bis Ablauf des der Erklärung folgenden Jahres gültig. — Der engere Verwaltungsausschuß der Gebäudeabteilung hat die Höhe der Teuerungszuschläge zu bestimmen und sie in gewissen Zeiträumen, je nach den Schwankungen der Baupreise, abzuändern (§ 5). Bei Schäden, die nicht mehr als 500 M und nicht mehr als 5 v. H. der Versicherungssumme der gemeinsam versicherten Gebäude ausmachen, erfolgt die Feststellung der tatsächlichen Schädenvergütung sofort bei der Schädenwürdigung (§ 6). Die Bekanntmachung der Brandversicherungskammer über das abgekürzte Schätzungsverfahren wird aufgehoben (§ 7). Das Gesetz vom 30. Juni 1919 gilt nur noch für die vor dem 1. April 1921 von einem Versicherungsfall betroffenen Gebäude, deren Besitzer nach dem genannten Gesetze zur Stellung des Antrages auf Bauunterstützung berechtigt sind (§ 8).

Das Gesetz ist mit dem 1. April 1921 in Kraft getreten.

Die Teuerungszuschläge zu den nach Vorkriegspreisen von 1914 berechneten Schädenvergütungen, wie sie vom engeren Verwaltungsausschuß im Laufe der Zeit festgesetzt worden sind, ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

Datum	Teuerungszuschlag	Verhältnis	Verhältnis
Ab 1. April 1921	1250%	= das	13 ¹ / ₂ fache der nach 1914er Preisen berechneten Schädenvergütung
„ 15. Dezember 1921	1700%	= „	18 „ „ „ „ „ „
„ 15. März 1922	2400%	= „	25 „ „ „ „ „ „
„ 1. Mai 1922	3400%	= „	35 „ „ „ „ „ „
„ 1. Juni 1922	3900%	= „	40 „ „ „ „ „ „



Sitzungssaal in der Brandversicherungskammer.



Datum	Währung	Wert	Verhältnis	Bemerkung
Ab 1. Juli 1922		4900 ⁰ / ₀	= das	50 fache der nach 1914 er Preisen berechneten Schädenvergütung
" 15. Juli 1922		5400 ⁰ / ₀	= "	55 " " " " " " "
" 1. August 1922		5900 ⁰ / ₀	= "	60 " " " " " " "
" 15. August 1922		6400 ⁰ / ₀	= "	65 " " " " " " "
" 1. September 1922		6900 ⁰ / ₀	= "	70 " " " " " " "
" 15. September 1922		9900 ⁰ / ₀	= "	100 " " " " " " "
" 1. Oktober 1922		12400 ⁰ / ₀	= "	125 " " " " " " "
" 20. Oktober 1922		17900 ⁰ / ₀	= "	180 " " " " " " "
" 1. November 1922		21900 ⁰ / ₀	= "	220 " " " " " " "
" 25. November 1922		49900 ⁰ / ₀	= "	500 " " " " " " "
" 15. Dezember 1922		89900 ⁰ / ₀	= "	900 " " " " " " "
" 15. Januar 1923		139900 ⁰ / ₀	= "	1400 " " " " " " "
" 1. Februar 1923		179900 ⁰ / ₀	= "	1800 " " " " " " "
" 15. Februar 1923		199900 ⁰ / ₀	= "	2000 " " " " " " "
" 1. März 1923		249900 ⁰ / ₀	= "	2500 " " " " " " "
" 20. März 1923		299900 ⁰ / ₀	= "	3000 " " " " " " "
" 15. Mai 1923		339900 ⁰ / ₀	= "	3400 " " " " " " "
" 1. Juni 1923		419900 ⁰ / ₀	= "	4200 " " " " " " "
" 15. Juni 1923		899900 ⁰ / ₀	= "	9000 " " " " " " "
" 1. Juli 1923		1199900 ⁰ / ₀	= "	12000 " " " " " " "
" 15. Juli 1923		1999900 ⁰ / ₀	= "	20000 " " " " " " "
" 1. August 1923		5999900 ⁰ / ₀	= "	60000 " " " " " " "
" 15. August 1923		19999900 ⁰ / ₀	= "	200000 " " " " " " "
" 1. September 1923		99999900 ⁰ / ₀	= "	1000000 " " " " " " "
" 17. September 1923		499999900 ⁰ / ₀	= "	5000000 " " " " " " "
" 1. Oktober 1923		1999999900 ⁰ / ₀	= "	20000000 " " " " " " "
" 10. Oktober 1923		2999999900 ⁰ / ₀	= "	30000000 " " " " " " "
" 25. Oktober 1923		24999999900 ⁰ / ₀	= "	250000000 " " " " " " "
" 1. November 1923		49999999900 ⁰ / ₀	= "	500000000 " " " " " " "
" 1. Dezember 1923	— 31. Dezember 1924 mittags 12 Uhr eine Friedensmark = 1 Goldmark,			
" 31. Dezember 1924	mittags 12 Uhr = 50 ⁰ / ₀ zu der nach 1914 er Preisen berechneten Schädenvergütung			
" 1. März 1925		= 65 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 1. Mai 1925		= 75 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 1. Oktober 1925		= 80 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 15. Oktober 1925		= 90 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 22. November 1926		= 70 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 1. August 1927		= 80 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 1. Oktober 1927		= 85 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "
" 10. Dezember 1928		= 90 ⁰ / ₀	" " " " " " "	" " " " " " "

Der fortschreitenden Erhöhung der Teuerungszuschläge und damit der Schädenvergütungen entsprechend mußten auch die Versicherungsbeiträge erhöht werden. Sie stiegen in der Zeit vom 1. April 1921 bis 1. November 1923 von 3 Pfennig bis 2 Millionen M auf die Einheit. Seit 1. Januar 1924 werden wieder wie vor dem Kriege 2 Pfennig jährlich auf die Einheit erhoben.

Wenn nun mit dem Gesetz vom 18. März 1921 seit seinem Erlaß bis jetzt gearbeitet worden ist, so haben sich doch im Laufe der fortschreitenden Inflation und der ihr folgenden Deflation verschiedentliche Änderungen erforderlich gemacht. Die Regierung hatte seinerzeit selber darauf hingewiesen, daß der von ihr vorgelegte Gesetzentwurf keine vollkommene Behebung der vorhandenen Schwierigkeiten darstelle, daß eine solche in der damaligen Übergangszeit nicht möglich sei und es sich nur darum handeln könne, auf welchem Wege die verhältnismäßig beste Lösung zu finden sei. — Zunächst machte sich eine Änderung des § 5 des Gesetzes erforderlich. Solange die Inflation noch verhältnismäßig langsam vorwärts ging, war zur Not mit diesem Paragraphen auszukommen. Sobald aber das Tempo der Inflation schneller wurde, setzten die Beschwerden der Brandgeschädigten ein, daß mit dem Teuerungszuschlag,

der nach der Erklärung des Geschädigten über den bevorstehenden Baubeginn von der Brandversicherungskammer bei Festsetzung der Schädenvergütung zu berücksichtigen war, nicht auszukommen sei, weil er inzwischen bis zur Bauausführung von der fortschreitenden Geldentwertung schon wieder überholt worden sei. Namentlich wurde das und nicht mit Unrecht betont hinsichtlich der Zahlungsanweisung über die zweite Hälfte der Schädenvergütung, die ja erst angewiesen und ausgezahlt wird, sobald die erste Hälfte zum Wiederaufbau verwendet, beziehentlich der Neubau unter Dach gebracht worden ist. Auf Vorschlag der Brandversicherungskammer und ihres Verwaltungsausschusses wurde daher schließlich vom Landtage das Gesetz über einige Abänderungen der Brandversicherungsgesetze vom 20. Juli 1923 genehmigt, durch welches § 5 des Gesetzes vom 18. März 1921 dahin abgeändert wurde, daß die erste Teilzahlung der Schädenvergütung festgestellt wird, sobald der Versicherungsnehmer erklärt, daß mit der Wiederherstellung des Gebäudes begonnen werden soll. Diese Teilzahlung soll die Hälfte der Summe betragen, die sich nach dem am Tage dieser Erklärung geltenden Teuerungszuschlage als volle Schädenvergütung ergeben würde. Für die zweite Teilzahlung ist der Teuerungszuschlag des Tages maßgebend, an dem das Brandversicherungsamt feststellt, daß die Voraussetzungen des § 98 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1910 erfüllt sind, d. h. also, daß bei Neubauten der Bau unter Dach gebracht ist, und bei Wiederherstellung nur teilweise beschädigter Gebäude, sobald die erste Hälfte verwendet ist.

Aber schon bei den Beratungen des Landtages über das Gesetz vom 20. Juli 1923 kam zum Ausdruck, daß auch diese Vorschriften nicht völlig befriedigten. Die Landtagsabgeordneten Dr. E c k a r d t und Genossen hatten bereits unter dem 12. Juni 1923 bei dem Landtage einen Initiativantrag eingebracht, in dem sie vorschlugen, bei der Gebäudeabteilung der Landes-Brandversicherungsanstalt eine freiwillige Zusatzversicherung einzuführen, um denjenigen Gebäudebesitzern, denen die von der Landesanstalt festgesetzten Teuerungszuschläge noch nicht ausreichend genug seien, die Möglichkeit zu geben, sich bis zu der ihnen angemessenen erscheinenden Wertshöhe zu versichern. Mit maßgebend für den Antrag war auch die Befürchtung, daß auf der anderen Seite für manche Gebäudebesitzer die ständig steigenden Beiträge nicht mehr tragbar sein würden. Diese hätten sich freilich darüber klar zu sein, daß im Schadenfalle vielleicht die gewährte Schädenvergütung nicht ausreichen würde, den Schaden voll zu decken, so daß sie gezwungen sein würden, mit dem Wiederaufbau zu warten, bis für sie günstigere Geldverhältnisse eingetreten seien. Der Landtag sah damals davon ab, diesen Antrag ohne weiteres zum Beschluß zu erheben, die Regierung wurde aber einstimmig ersucht, sobald als möglich dem Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Einrichtung einer freiwilligen Zusatzversicherung einzureichen. Ein solcher Entwurf wurde auch im November 1923 dem Landtag vorgelegt. In dessen Beratungen kam zum Ausdruck, daß man sich darüber zweifelhaft sein könne, ob die Gesetzesvorlage, die eine Geldentwertungsmaßnahme darstelle, noch zeitgemäß sei, nachdem inzwischen die Rentenmarkwährung in Kraft getreten sei. Der Landtag stellte sich aber auf den Standpunkt, daß die vorgeschlagene Maßnahme doch immerhin noch am Platze sei, zumal man ja damals auch noch nicht wußte, ob die Rentenmark stabil bleiben würde, und genehmigte den vorgelegten Entwurf. Zugleich wurde einem Antrage des Rechtsausschusses des Landtages gemäß in die Vorlage als § 4 noch die Bestimmung aufgenommen, daß für jede Teilzahlung jedesmal der Teuerungszuschlag des Tages maßgebend sein soll, an dem die untere Verwaltungsbehörde die von der Brandversicherungskammer ausgestellten Anweisungen über die Teilzahlungen von sich aus zur Auszahlung gültig macht.

Der Grundgedanke des neuen Gesetzes, das am 1. Januar 1924 in Kraft trat, war der, daß es in das Ermessen eines jeden Gebäudebesitzers gestellt sein solle, welchen Zuschlag er über den von der Landesanstalt festgesetzten Teuerungszuschlag hinaus noch als besondere Versiche-

rungssumme bestimmen wollte. Selbstverständlich hatte der Gebäudebesitzer für die gewählte Zusatzsumme eine entsprechende Prämie zu bezahlen. Die Landesanstalt gab im Wege des Vertragsabschlusses das durch die Zusatzversicherung ihr entstehende Risiko vorsichtshalber in vollem Umfange an Rückversicherer weiter, um gegen jede Gefahrenmöglichkeit gedeckt zu sein.

Wider Erwarten war die Beteiligung der sächsischen Gebäudebesitzer an dieser freiwilligen Zusatzversicherung trotz wiederholten Hinweisen in der Tagespresse eine außerordentlich geringe, von rund 450 000 Versicherten der Gebäudeabteilung hatten nur rund 20 000 eine Zusatzversicherung genommen. Zu erklären war dieses geringe Interesse wohl auch damit, daß die sächsischen Gebäudebesitzer seit langer Zeit so daran gewöhnt waren, bei der Landesanstalt ausreichende Hilfe in Feuersnot zu finden, daß ihnen der Gedanke an eine solche Maßnahme, wie die freiwillige Versicherung ihrer Gebäude bei der Landesanstalt, völlig fern lag. Diese Zusatzversicherung, die aus der Not der Zeit geboren war, war ja auch an sich ein widersinniges Gebilde. Es war rein theoretisch mit dem Charakter der Landesanstalt als Zwangs- und Monopolanstalt nicht vereinbar, daß sie die Gebäudebesitzer zwang, bei ihr den Versicherungsschutz zu nehmen und ihnen trotzdem unter Umständen keinen vollen Versicherungsschutz gewährte, wenn sie von der Zusatzversicherung keinen oder nur ungenügenden Gebrauch machten. Aus dieser Erwägung heraus und im Hinblick auf die geringe Teilnehmerzahl der Zusatzversicherung wurden daher auf Vorschlag der Landesanstalt durch Gesetz vom 18. Dezember 1924 die gesetzlichen Vorschriften über diese Versicherung mit Wirkung vom 31. Dezember 1924 wieder außer Kraft gesetzt, nachdem sie also gerade ein Kalenderjahr in Geltung gewesen waren. Seitdem gewährt die Landesanstalt wieder allen Gebäudebesitzern ohne Ausnahme im Schadenfalle die Vergütung nach 1914er Preisen nebst dem jeweiligen Teuerungszuschlage.

Aus der vorstehend abgedruckten Tabelle der Teuerungszuschläge ist zu ersehen, daß die Gebäudeabteilung mit der Inflation nicht mehr hatte Schritt halten können, denn während die Geldentwertung schließlich auf das Milliarden- und Hundertmilliardensfache weiter gestiegen war, war die Gebäudeabteilung bei einem Teuerungszuschlage in Höhe des 500-Millionenfachen stehen geblieben. Den katastrophalen Geldverhältnissen, die im Jahre 1923 über Deutschland hereinbrachen, war auch sie nicht gewachsen. Die oben bezifferten Versicherungsbeiträge, die sie vorsorglich in vermeintlich ausreichender Höhe immer wieder ausschrieb, waren vor Schluß des Einhebungsverfahrens und vor ihrem Eingang bei der Brandversicherungskammer schon so entwertet, daß sie — vor allem in den letzten Monaten der Inflation — keinerlei nennenswerten Betrag mehr darstellten. Die Landesanstalt konnte ihren Verwaltungsaufwand, namentlich die Beamtengehälter, zuletzt nur noch dadurch bestreiten, daß sie, da auch der Staat zeitweilig ihr keine ausreichende Hilfe mehr leisten konnte, bei der Stadt Dresden, die die Genehmigung zur Ausgabe von Notgeld erhalten hatte, fortgesetzt Darlehen aufnahm. Die dabei in Betracht kommenden Papiergeldbeträge nahmen rein äußerlich einen solchen Umfang an, daß sie von zwei Beamten in großen Paketen auf einem Handwagen von der Stadthauptkasse abgeholt werden mußten. Eine Überweisung der Summen durch die Stadtkasse an die Brandversicherungskasse im Giro- oder Scheckwege hätte viel zu viel Zeit in Anspruch genommen und unermessliche Verluste für die Brandversicherungskammer bedeutet. Die Gesamtschulden bei der Stadtgemeinde Dresden hatten am Ende der Inflation den Gesamtbetrag von 25 Milliarden 258 Billionen Papiermark erreicht, eine rein zahlenmäßig kaum vorstellbare Summe. Da aber schließlich die Stabilisierung der Währung auf der Grundlage von 1 Billion Papiermark gleich eine Goldmark erfolgte, so betrug die Schuld an die Stadt Dresden 25 258 Goldmark, die nach Eingang der ersten Beiträge in Goldpfennigen sehr bald zurückerstattet werden konnte. Der brandgeschädigte Gebäudebesitzer wurde in der Zeit der schlimmsten Geldentwertung sozusagen seinem Schicksale überlassen. Da schließlich einhundert

Milliarden Papiermark so viel wie zehn Goldpfennige waren, so stellte eine Schädenvergütung, die auf Grund des 500-Millionenfachen der 1914er Preise berechnet worden war, in den allermeisten Fällen nur noch einen Bruchteil eines Goldpfennigs dar.

Die dienstlichen Anforderungen, die durch die Inflation und die von ihr verursachten Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen an die gesamte Beamtenschaft der Landes-Brandversicherungsanstalt gestellt wurden, waren derartige, daß sie oft nahe bis an die äußerste Grenze der Belastungsmöglichkeit heranreichten. Zum Lobe der Beamtenschaft und der auf Tarifvertrag Angestellten sei hervorgehoben, daß sie die im Interesse der sächsischen Gebäudebesitzer von ihnen verlangte Arbeit mit Hingebung in vollem Umfange geleistet haben. In diesem Zusammenhang sei mit erwähnt, daß die Beamtenschaft auch im Weltkriege ihren Mann gestellt hat. Von 350 Beamten und Anwärtern sind 181 zum Kriegsdienst eingezogen worden, 18 von diesen sind auf dem Felde der Ehre geblieben.

In der Erkenntnis der durch die Inflation geschaffenen Notlage vieler Brandgeschädigter und aus der Erwägung heraus, daß die Landesanstalt als öffentliches gemeinnütziges Institut in ganz besonderem Maße die Verpflichtung habe, die durch ihr zeitweiliges Versagen verursachten Schäden wieder gutzumachen, wurde von der Landesanstalt in Erfüllung dieses nobile officium ohne jeden landes- oder reichsgesetzlichen Zwang der Regierung der Entwurf eines Gesetzes über die Aufwertung von Gebäudeschädenvergütungen der Landes-Brandversicherungsanstalt vorgelegt. Aus der Begründung ist hervorzuheben, daß nicht nur die während des Krieges und der Inflation durch Brand Geschädigten unter den Folgen der Geldentwertung zu leiden gehabt haben, sondern auch eine ganze Anzahl von Besitzern, die schon vor dem Kriege einen Brandschaden erlitten hatten, aber nicht in der Lage gewesen waren, den Schaden vor dem Kriege zu beseitigen. Die Schadenanprüche aus der Vorkriegszeit waren aber nur nach dem Gesetz vom 1. Juli 1910, nicht jedoch nach dem Gesetz vom 30. Juni 1919, 21. März 1921 usw. zu beurteilen. Ferner war die Rechtsgrundlage für die Beurteilung des einzelnen Schadenfalles, je nachdem er von dem Gesetze vom 30. Juni 1919, 18. März 1921 usw. erfaßt wurde, eine ganz verschiedene geworden, so daß dieser durch die wechselnden Geldverhältnisse bedingte Rechtszustand ein keineswegs gerechter war. Aus diesen hauptsächlichsten Erwägungen heraus war die Landesanstalt zu der Überzeugung gekommen, daß Maßnahmen getroffen werden möchten, wonach alle Versicherungsnehmer gleichmäßig zu behandeln seien, die durch einen vor dem 1. Dezember 1923 vorgekommenen Brand zu Schaden gekommen waren. Der Landtag stimmte in der Hauptsache dem vorgelegten Entwurf zu, nur in zwei Punkten beschloß er eine Änderung, nämlich daß als Stichtag für die Aufwertung nicht — wie vorgeschlagen — der 15. Oktober, sondern der 1. September 1923 zu gelten habe und daß den aufgewerteten Schädenvergütungen noch der jeweils geltende Teuerungszuschlag hinzuzurechnen sei, soweit der Wiederaufbau nach dem 1. Januar 1925 ausgeführt wird. Durch das mit seiner Verkündung in Kraft getretene Gesetz vom 16. April 1925 wird die Brandversicherungskammer ermächtigt, vor dem 1. Dezember 1923 entstandene, noch nicht befriedigte Ansprüche auf Schädenvergütungen aufzuwerten (§ 1). Die Aufwertung soll nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen (§ 2), von denen die eine ist, daß die Wiederherstellung des brandgeschädigten Gebäudes am 1. September 1923 noch nicht beendet war. Der Grund für diese Bestimmung war die Annahme, daß der Gebäudebesitzer, der bis 1. September 1923 seinen Bau vollendet hatte, bei Bezahlung seiner Rechnungen in der Zeit danach infolge des reißenden Verfalls der Währung keinerlei nennenswerte Ausgaben hatte. — Die Aufwertung erfolgt in der Regel in der Weise, daß je eine Mark der nach Vorkriegspreisen berechneten Schädenvergütung einer Reichsmark gleichgestellt wird. Das bedeutet, daß die Schädenvergütungen grundsätzlich mit 100 Prozent aufgewertet werden, wozu für Bauarbeiten, die nach dem 1. Januar 1925 ausgeführt werden, der jeweilige Teuerungszuschlag hinzukommt. Da letzterer

seit dem 30. Dezember 1928 90 v. H. beträgt, so werden seitdem Schädenvergütungen der in Frage kommenden Art mit 190 Prozent aufgewertet. Man darf wohl sagen, daß die Landesanstalt damit ihr nobile officium in mustergültiger Weise erfüllt hat. Wenn das Gesetz vom 16. April 1925 nur in der Form der Ermächtigung der Brandversicherungskammer und nicht als zwingendes Gesetz ergangen ist, so hat das seinen Grund darin, daß — wie die Brandversicherungskammer an einer größeren Anzahl von Beispielen bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes festzustellen hatte — die in Frage kommenden Fälle infolge der wechselnden Gesetzgebung aus der Inflationszeit derart verschieden gelagert waren, daß eine gemeinsame Aufwertungsformel für alle Fälle zu finden unmöglich war. Der Umstand, daß die Landesanstalt von sich aus die Anregung zur Aufwertung gab, schloß ja schon die Gewähr in sich, daß sie bei Handhabung des Gesetzes nicht kleinlich verfahren würde, und daß auch so gehandelt worden ist, das beweist am besten die Tatsache, daß von dem in § 5 des Gesetzes vorgesehenen Recht der Beschwerde an den großen Verwaltungsausschuß nur in ganz vereinzelt wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden ist.

Zur Vervollständigung des Überblickes über die Gesetzgebung der letzten Jahre sei noch das Gesetz über die Abänderung des Brandversicherungsgesetzes, vom 26. Februar 1922, erwähnt, durch dessen Bestimmungen unter I und II die Vorschriften über die von der Gebäudeabteilung der Anstalt zu entrichtenden Feuerlöschkassenbeiträge dahin abgeändert wurden, daß die bisherige Staffel um zwei weitere Klassen — Gemeinden, die 16 Prozent und Gemeinden, die 20 Prozent der eingezahlten Versicherungsbeiträge für ihre Feuerlöschkassen zurückerhalten — erweitert wurde. Diese Erhöhung der Staffelung kommt zur Zeit nur fünf Städten — Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen — zugute und belastete die Gebäudeabteilung im Jahre 1928 um weitere 308 418 RM., so daß 1928 insgesamt rund 1 200 000 RM. von der Gebäudeabteilung und rund 100 000 RM. von der Mobilienabteilung der Brandversicherungskammer den sächsischen Gemeinden zur Unterhaltung und Förderung ihrer Feuerwehren kraft gesetzlicher Vorschrift gezahlt worden sind. Von den insgesamt 2950 Gemeinden des Landes erhalten nur 24 keinerlei Feuerlöschkassenbeiträge, weil sie nicht der Mindestanforderung des Gesetzes entsprechen und nicht einmal im Besitze einer fahrbaren Feuerspritze nebst Zubehör sind bzw. keinem Spritzenverbande angehören.

Aus der Erwägung heraus, daß möglichst vollkommene und umfassende Feuerlöscheinrichtungen letzten Endes der wirksamste Schutz gegen Feuersnot und deren Folgen sind, den die Brandversicherungskammer bieten kann, hat die Gebäudeabteilung auf Grund der Ermächtigung in Ziffer III des Gesetzes vom 26. Februar 1922 in den letzten Jahren neben den oben erwähnten Feuerlöschkassenbeiträgen freiwillig noch größere Summen zur Aufstellung von Überlandautomobilspritzen, zur Beschaffung von Motorspritzen und ähnlichen Zwecken bewilligt. Sie hat in den Jahren 1924 bis 1928 an solchen Beihilfen die Gesamtsumme von 1 317 750 RM. und an unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Darlehen den Betrag von 1 194 050 RM. ausgezahlt. Da in den zehn Kriegs- und Inflationsjahren von vielen Gemeinden so gut wie nichts für ihr Feuerwehrwesen getan werden konnte, so war diese umfassende Fürsorge der Brandversicherungskammer sicherlich am Platze, zumal da die Industrie inzwischen die Motorisierung und Automobilisierung der Feuerspritzen und -leitern gebracht hatte und überdies die Gemeinden fast ausnahmslos verarmt waren. — Mit den genannten Beträgen steht die sächsische Brandversicherungskammer wohl an der Spitze aller öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland. Ob freilich diese Fürsorge in gleichem Ausmaße auch weiterhin wird durchgeführt werden können, bleibt abzuwarten.

Daß die Brandversicherungskammer auch der braven Feuerwehrleute nicht vergißt, die im Dienste zu Schaden gekommen sind oder ihr Leben gelassen haben, zeigt die Tatsache, daß die Brandversicherungskammer jetzt jährlich rund 40 000 RM. in Form von einmaligen oder

laufenden Unterstützungen an Feuerwehrleute oder deren Hinterbliebene aus ihren Mitteln auszahlt, wozu der Staat ein Viertel beiträgt.

In den nunmehr zweihundert Jahren ihres Bestehens hat die Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt manche schwere Zeiten durchgemacht und mehrere Male, so namentlich vor ihrer Umgestaltung durch das Mandat vom 10. November 1784, nach dem Siebenjährigen Kriege, nach den Befreiungskriegen und während des Verfalls der deutschen Währung nach dem Weltkriege, hat sie die ihr gestellte Aufgabe nicht oder nur sehr schwer erfüllen können. Sie hat aber jedesmal nach einer solchen Periode, gestützt durch das Vertrauen von Regierung und Volksvertretung und der beteiligten sächsischen Wirtschaftskreise, verstanden, ihre frühere geachtete Stellung wiederzuerobern. Selbst nach der schwersten Krise, die sie bisher überhaupt durchzumachen gehabt hat, nach der Inflation, hat sie ihre Daseinsberechtigung und ihre Lebensfähigkeit bewiesen. Auch die Form, in die die Landesanstalt durch das jetzt maßgebende Grundgesetz vom 1. Juli 1910 gegossen worden ist, hat sich durchaus bewährt, und es darf nach alledem der Hoffnung und der Zuversicht Ausdruck gegeben werden, daß die Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt die ihr vom Gesetzgeber im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Zweckes gestellten Aufgaben und die von den sächsischen Wirtschaftskreisen auf sie gesetzten Erwartungen auch in Zukunft erfüllen wird.

Dresden, im April 1929.

Dr. L o g e.

Benutzte Literatur und Quellen:

- Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von Woldemar Lippert, 49. Band.
- Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden, Wilhelm Baensch Verlagshandlung, Dresden 1891.
- Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, von Cornelius Gurlitt, 23. Heft, Stadt Dresden.
- MacKowsky, Erhaltenswerte bürgerliche Baudenkmäler in Dresden, Festschrift der 2. Gemeinsamen Tagung für Denkmalpflege und Heimatschutz Dresden, Verlag von C. Heinrich, 1913.
- M. B. Lindau, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Dresden, Verlag von Rudolf Kuntze, Dresden 1859.
- Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, von Johann Christian Lünig, Verlag von Gleditsch, Leipzig 1724.
- Kollektion der das Markgrafentum Oberlausitz betreffenden Gesetze und Verordnungen, Band I.
- Acta der Brandversicherungskammer, die Verbesserung des General-Brand-Wesens und Errichtung einer Brand-Versicherungs-Societät, Sect. A, Cap. I, No. 31, Loc. 1.
- Akten des Hauptstaatsarchives: Loc. 1408, 1426, 1476, 2257, 2392, 2393, 2394, 2406, 2413, 2415, 2440, 3446, 5645, 5656, 5841, 6516, 6517, 6518, 6558, 6559, 6563, 6584, 9842, 9991, 10412, 25191, 30427, 30558, 30587.
- Landtagsakten von 1817/18, 1833/34, 1845/46, 1857/58, 1860/61, 1875/76, 1901/02, 1903/04, 1905/06, 1907/09.
- Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, IV. Jahrgang von 1872: Das Brandversicherungswesen im Kurfürstenthume und resp. im Königreiche Sachsen, Geh. Reg.-Rat Friedrich.
- Dr. Löbner, Kgl. Sächs. Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910, Wörners Verlag in Leipzig.
- Dr.-Ing. Kühn, Das Brandversicherungswesen im Königreich Sachsen, Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig 1913.
- Dr. Oppe, Kgl. Sächs. Gesetz über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910, Kofberg'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1911.

Aus dem

ROYAL

vom 5. April. 1729. Wider das

Bettel- Wesen,

und wegen Errichtung einer
Allgemeinen Brand-CASSE.

Cap. III.

Von Abschaffung alles Bettelns dererjenigen, so
durch Brand, Wetter und Wasser beschädi-
get worden.

§. I.

Wir sind zwar gnädigst erinnert, was maßen in Un-
serm schon öftters angezogenen Mandat vom 7.
Decembr. 1715. unter andern auch §. XI. XII.
und XIII. dieses verordnet worden, daß die inländischen Ab-
gebrandten, Wind- Wetter- und Wasser-Beschädigten, in-
gleichen diejenigen, welche Mißwachs erlitten, oder zu
Aufbauung Kirchen und Schulen eine Collecte sammeln,
auch sonst Calamitäten ausgestanden, bis auf weitere
Ber-

Ob gleich
bisher den Brand-
Wetter- und
Wasser-Beschädigten
das Allmo-
sen-Samm-
len permitti-
ret gewesen,

Berordnung, und damahls vorgehabte beständige Einrichtung, eine Zeitlang, und zwar die Abgebrandten auf Ein Jahr, die übrigen jetztbeniemten Personen aber nur auf ein halbes Jahr, gegen Vorzeigung richtiger Attestaten, das Allmosen sammeln dürfen.

§. II.

Nachdem aber bey denen Attestaten so gar viel Unterschleiff und Inconvenientien sich ereignet,

Nachdem Wir aber wahrnehmen müssen, daß mit diesen Brand-Briefen, ob Wir gleich darbey alle nur mögliche Præcautiones brauchen lassen, dennoch so gar großer Betrug, auch sonst viele Inconvenientien, untergelauffen, welchen zeithero ganz und gar nicht gesteuert, und mithin der intendirte Endzweck in geringsten nicht erlanget werden können, sondern das Land mit sehr vielen müßigen Bettlern, Land-Streichern und liederlichen Gesindel angefüllet worden.

§. III.

So wird solches herumgehen und Allmosen-Sammeln gänzlich untersaget.

So haben Wir, zu Beförderung des Bestens Unserer gesambten Vasallen und Unterthanen, der unumbgänglichen Nothdurfft zu seyn, befunden, dieses Betteln und Allmosen-Sammeln nicht allein derer ausländischen Brand-Wetter- und Wasser-Beschädigten, als vor welche, bey dem jetzigen Ruhe-Stand des Heil. Röm. Reichs, ein jedes Land nicht unbillig selbst zu sorgen hat, sondern auch aller innländischen, ob sie gleich die vorhin benannten oder andere Calamitäten erlitten, von Publication dieses Unseres Mandats an, völlig und gänzlich zu untersagen, auch die bishero erlaubt gewesene Briefe und Attestata, zu Sammlung des Allmosens, vollkommen aufzuheben, und weiter keine ertheilen zu lassen. Wie denn hiermit zugleich Unser ernster Wille, daß, wenn ein und der andere mit dergleichen bishero ausgestellten Briefen und Attestatis betreten wird, diese von selbigem abgenommen, zurück behalten und cassiret werden sollen.

§. IV.

§. IV.

Daher, nach Publication dieses Unsers Mandats, und längstens binnen Vier Wochen, alle frembde und ausländische Brand-Bettler und Almosen-Sammler, Unsere Lande zu räumen, die innländischen aber sich an die Cap. I. §. II. vorgeschriebene Orthe zu begeben, oder wiedrigen Falls, da die ersteren darinnen, oder die letztern außerhalb ihrer Wohnung, sich über dem Betteln weiter betreten lassen sollten, zu gewarten haben, daß sie angehalten, zur Haft gebracht, und wieder dieselben nach Anleitung Cap. I. §. VI. & seqq. verfahren werde.

In wie langer Zeit, von denen Brand-Bettlern, die einheimischen an den Orth ihrer Wohnung, und die auswärtigen außerhalb Landes sich zu begeben haben.

§. V.

Allermaßen aber dennoch die Christliche Billigkeit erfordert, daß besonders denen Brand-Beschädigten in Unserm Chur-Fürstenthum und incorporirten Landen, auf andere Weise geholffen werde; Als haben Wir Uns, nachdem Wir Uns vorhero dieserwegen mit Unserer freundseligsten Bettern Ebden. Ebden. und Unserer getreuen Landtschafft berathschlaget, entschlossen, eine allgemeine Brand-Cassa dergestalt errichten zu lassen, daß daraus denen Brand-Beschädigten in Unserm Chur-Fürstenthum, und denen incorporirten Landen, ein ergiebiges Almosen, nach Proportion des erlittenen Verlusts, gereicht und mitgetheilet werden solle.

Vor die innländische Brand-Beschädigte wird eine allgemeine Brand-Cassa errichtet.

§. VI.

Weil nun hierzu ein gewisser freywilliger, jedoch hinlänglicher und beständiger Fond vonnöthen; So haben Wir nicht nur gehörigen Orthes Befehl ertheilet, daß dasjenige, was aus Unserer Cammer, Steuer-Collegio, Ober-Consistorio, oder sonst, zeithero denen Brand-Beschäd-

Zu dem Ende ein freywilliges Almosen einzusamlen.

schädigten gereicht worden, in diese allgemeine Brand-Casse geliefert werden solle, sondern wollen auch, daß jedes Orthes Obrigkeit alle Viertel-Jahre, in denen, unter ihrer, oder der ihr anvertrauten Gerichtsbarkeit stehenden Orthen, durch besondere darzu verpflichtete Personen, von Haus zu Haus, auch bey denen Geistlichen, Kirchen- und Schul-Dienern, ein freywilliges Allmosen, vor die in Lande Abgebrandten, einsammeln, jedoch hierunter zusehenderst mit guten Exempeln vorgehen, benöthigten Falls aber die säumigen und widerspänstigen zu einem milden Beitrag, mit Vorstellung dienlicher Motiven, nachdrücklich ermahnen solle; Dargegen denenjenigen, so das Allmosen sammeln, vor ihre Mühe etwas, jedoch auf dem Lande höchstens mehr nicht, als Ein Groschen von jedem Thaler, in Städten aber, nach ihrer habenden Mühe, etwas gewisses gereicht werden kann, sonst aber alles, ohne Entgeld, von der Obrigkeit zu besorgen ist.

§. VII.

Die Collecte vorher von der Canzel abzukündigen.

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann; So ist, wenn ein Allmosen gesammelt werden soll, solches allezeit Sonntags vorher von der Canzel abzukündigen, und zugleich eine Vermahnung derer Zuhörer zum Mitleiden auf das beweglichste beizufügen, zu welchen Terminen Wir denn den Neu-Jahrs-Tag, den Sonntag Judica, den ersten Sonntag nach Trinitatis, und den andern Sonntag nach geendigter Zahl-Woche des Leipziger Michaelis-Marcckts, hiermit anberaumen.

§. IIX.

Wenn solche zur allgemeinen Haupt-Brand-Cassa einzusenden.

Diese von der Obrigkeit zusammen gebrachte Besteuer soll, an kleinen Orthen, binnen Bierzeben Tagen, an großen Orthen aber, längstens binnen Vier Wochen, zur all-

all-

allgemeinen Haupt-Brand-Cassa anhero eingesendet, und davon einiges Post-Geld nicht entrichtet werden.

§. IX.

Inmaßen denn die Direction über solche Haupt-Cassa Unserer, wegen des allgemeinen Armen = Waisen = und Zucht-Hauses, und zu denen Armen = Sachen verordneten Commission, mit Zuziehung derer derselben benzesetzten Landschaffts = Deputirten, hiermit dergestalt anvertrauet, daß der Director dieser Commission einen, der erste Landschaffts = Deputirte, wenn er in loco, den andern, und der Cassirer den dritten Schlüssel, in Verwahrung haben sollen.

Wer darüber die Direction und die Schlüssel hierzu haben solle.

§. X.

Wenn nun durch Brand ein Unglück in Unfern Landen entstehen sollte, so hat die Obrigkeit zu Unserer Landes = Regierung des förderlichsten Bericht zu erstatten, und darinnen den eigentlichen Betrag des Schadens und Verlusts, der ordentlich, soviel die Mobilien anbetrifft, vermittelst Endes anzugeben, wegen derer Häuser aber, durch gerichtliche Taxation, ausfündig zu machen, anzuführen, ingleichen derer Abgebrannten Erklärung, wegen des Wiederaufbauens, besonders, ob sie mit Ziegeln decken, und steinern, oder wenigstens mit Brand-Giebeln, bauen wollen, beuzufügen; Diese Berichte und Attestate aber, bey Vermeidung Hundert Gulden Straffe, so dieser Casse gewiedmet, ohne allen Eigen-Nutz, pflichtmäßig einzurichten. Nach Einlangung dieses Berichts und Attestats, ist, bey der zu Versorgung des Armen-Hauses verordneten Commission, auszumachen, wieviel denen Brand-Beschädigten, nach Proportion ihrer erlittenen Einbuße, und des hinwieder vorhabenden Aufbaues, aus der Haupt-Brand-Cassa zu zahlen; Wie denn allerdings das Absehen dahin zu

Wie es zu halten, wenn durch Brand ein Unglück entsteht.

richten, daß denenjenigen, so Feuer=fest, oder wenigstens mit steinernen Feuer=Mauern, und Ziegel=Dächern bauen, mehr, als anderen, gereicht werde; Worbey zugleich von denen Obrigkeiten genaue Acht zu haben, daß der Wieder=Aufbau auf die Maaße, wie es versprochen, verrichtet werde.

§. XI.

In wen das Geld zu übersenden, und wie sich wegen der Austheilung zu verhalten.

Das Geld selbst soll an des Abgebrandten Obrigkeit, es möge selbige Schrift= oder Ambt=säßig seyn, übersendet, und von dieser an diejenigen, denen es gewiedmet, ausgetheilet, die Quittungen aber zur Commission hinwiederumb eingeschicket werden. Ereignete sich aber ein gegründeter Verdacht, daß jemand das Geld liederlich verthun, und nachgehends den Bau unterlassen möchte; So soll solches so lange, bis zum Bau ein würcklicher Anfang gemacht worden, in deposito behalten, und ihm nur nach und nach das Geld, soviel, als zu Bezahlung derer Bau=Leuthe nöthig, gereicht werden: Dahingegen auch, wenn die Obrigkeit, oder in denen Städten und auf dem Lande die darzu gebrauchte Personen, mit dergleichen Gelde Unterschleiff, es bestehe derselbe, worinnen er wolle, begehen, oder solches in ihren eigenen Nutzen verwenden, oder andere Gefährde hierbey gebrauchen solten; So wollen Wir, daß dieselben nicht nur nachdrücklich gestraffet, sondern auch viermahl soviel, als die Abgebrandte entbehren müssen, aus ihren eigenen Mitteln zu erlegen, angehalten werden sollen, wovon, nach Abzug desjenigen, so denen Brand=Beschädigten gewiedmet, das übrige zur Haupt=Brand=Cassa einzuliefern.

§. XII.

Welcher gestalt ein summarischer Extract aus denen Haupt=

Damit aber ein jeder sehen könne, wie mit dieser Haupt=Cassa wohl gewirthschafftet, und was davon bezahlet wird, mithin auch jedermann, zu einer desto freywilligern und reich=

reich=

reichlichem Einlage, mehr und mehr angefrischt werden möge; So haben Wir bereits verordnet, daß zu Ende eines jeden Jahres ein kurzer summarischer Extract aus denen Rechnungen durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werde, woraus zu ersehen, wieviel in jedem Jahre an dergleichen vor die Brand-Beschädigten gewiedmeten Allmosen einkommen, und hinwiederumb ausgegeben worden.

Cassen-Rechnungen bekannt zu machen,

§. XIII.

Weil aber auch nöthig, daß man Nachricht habe, ob jedermann zu dieser Casse beytrage, oder ob einige, es sey von Obrigkeitlichen, Geistlichen oder anderen Personen, sich davon gänzlich losmachen; So ist alles, was einkommet, bey denen Städten, in ein ordentliches Buch, von denen Contribuenten eigenhändig einzutragen, auf dem Lande aber ein Verzeichniß, was 1.) die Obrigkeit, ingleichen 2.) die Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener, und 3.) die Unterthanen geben, ebenmäßig aufzusetzen, folgendes daraus ein Extract, nach dem diesem Mandat beygefügten Schemate, zu fertigen, und solcher, nebst dem Gelde, zur mehr-erwehnten Commission jedesmahl mit einzusenden: Darneben sind auch diejenigen, welche, etwas beyzutragen, verweigern, in dem vorangezogenen Buche und Verzeichnisse, mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, Stande, Beruf und Handthierung, hingegen in dem Extract nur nach der Anzahl, anzumercken.

Wie das Allmosen annotirt, und wie es insonderheit auf dem Lande gehalten, auch hiervon, ob jedermann beygetragen, eine Nachricht zur Commission eingesendet werden soll.

§. XIV.

Worben Wir zwar zu allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie sich dieser heylsamen Ordnung nicht entziehen, sondern sich hierunter der Gebühr bezeigen werden. Daferne aber ein und der andere, oder wohl gar der größte Theil dererselben,

Verwarnung aller dererjenigen, welche sich zu dem freywilligen Beytrag nicht verstehen wollen.

sich hierinnen lieblos bezeigen wolte; So haben auch, auf den erstern Fall, nicht nur solche Personen, wenn sie selbst dergleichen Unglück betrifft, sich entweder gar keines, oder doch sehr geringen Beytrags, zu erfreuen, sondern Wir werden Uns sodann auch, nach Befinden, wegen derselben, weiter zu entschliessen wissen, damit das zu des ganzen Landes Besten abzielende Werck nicht wieder zu Grunde gehen dürffe.

§. XV.

Offerirung
eines gewis-
sen, auf eini-
ge Jahre.

Jedoch stehet einer jeden Obrigkeit und jedem Unterthanen frey, sich sogleich zu einem gewissen, und, nach ihrem Zustande, ergiebigen Quanto, auf einige Jahre, dergestalt zu verstehen, und mit der Commission darüber zu tractiren, daß es sodann an diesem Orthe, und bey solchen Personen, der Colligirung einer freywilligen Beysteuer nicht gebrauche, sondern jedes Orthes Obrigkeit und Unterthanen das Geld, nach einem selbst erkieseten Modo aufbringe, jedoch, daß darbey kein Uberschuß oder anderer Vortheil, bey Straffe des vierfachen Ersatzes, gesucht werde.

§. XVI.

Vorbehalt-
ung derer
Cammer-
Steuer- und
Accis - Be-
freyungen.

Im übrigen soll dieses Allmosen, ohnbeschadet dererjenigen Befreyungen, welche die Brand-Beschädigte ohnedem aus der Cammer, Steuer und Accise zu geniessen haben, gegeben werden.

§. XVII.

Beytrag der
Kirchen und
deren Brand-
Schaden be-
treffend.

Und nachdem die Kirchen sich nicht entbrechen können, zumahl, da sie auch, bey ereignenden Brand-Schaden, hinwieder aus der Haupt-Cassa etwas erhalten, nach Proportion des Vermögens, einen Beytrag zu thun; Als wird Unser Ober-Consistorium zu dem Ende, wegen Determi-
nung

rung der jedesmahligen Bensteuer von einer jeden Kirche, sowohl, wegen Einsendung derselben zur Haupt-Cassa, welche gleichgestalt alle Viertel-Jahre geschehen soll, ingleichen wegen derer nöthigen Berichte und Attestaten, bey entstehenden Brand-Schaden, nach Anleitung des Zehenden §. dieses Mandats, und sonst deshalb das gehörige verordnen: Wieviel aber jeder von Brand beschädigten Kirche an Almosen aus der Haupt-Cassa mitzutheilen, ist bey sothaner Commission auszumachen, und das Geld an die Kirchen-Vorsteher, welche jedes Orthes die Einkünfte der Kirchen einzuheben und zu berechnen haben, unmittelbar zu übersenden; Diejenigen aber, bey welchen Unterschlagung des Geldes und andere Gefährde wahrzunehmen, sind zu Erlegung des Quadrupli gebührend anzuhalten, und ist solches zu dem Kirchen-Bau völlig anzuwenden.

§. XIIX.

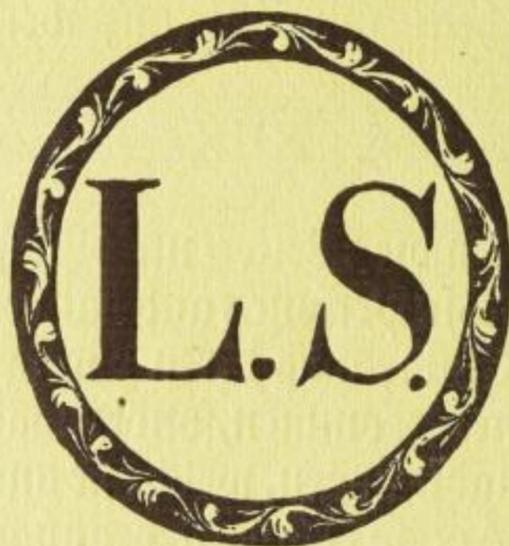
Soviel hingegen die Wetter- und Wasser-Beschädigte, und andere calamitose Personen anbelanget, können dieselben aus sothaner Cassa, nach deren vorerwehnten Verfassung, keine Bensteuer bekommen, sondern haben sich an denen Befrey- und Begnadigungen, welche sie aus Unserer Cammer, Steuer und Accise erlangen, begnügen zu lassen.

Die Wetter- und Wasser-Beschädigte, und übrige Calamitosi, bekommen nichts aus obengedachter Cassa.

Wie Wir nun schließlichen zu allen Unseren Eingangserwehnten Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft und Städten, auch sonst insgemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Verwandten, nochmahls des gnädigsten Vertrauens leben, ihnen auch ernstlich befehlen, daß sie diesem Unserm, zu des gesambten Landes und ihren eigenen Nutzen, lediglich abzielenden Mandate, in allen Stücken und Claufeln, auf das genaueste, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernster Bestrafung, nachleben; Also hat es auch noch im übrigen bey Unserm, untern 7^{den} Dec. 1715. dieserhalben ins Land publicirten Mandate, nicht allein

darinnen, was wegen untersagter Ausstellung derer Pässe und Attestaten zum Betteln, bey Straffe 10. Thlr. so der Armen-Casse gewiedmet, §. X. verordnet, sondern auch überhaupt bey allen dessen Inhalt, in so weit es durch dieses nicht erläutert, verbessert und geändert, sein nochmaliges Bewenden, dergestalt, daß demselben, als ob es, von Wort zu Wort, diesem eingerücket, ebenmäßig nachzuleben, und, was darinnen enthalten, zu beobachten. Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Königl. Chur-Secret vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 5^{ten} Aprilis, 1729.

AUGUSTUS REX.



Heinrich von Büchau,

Erasmus Leopold von Gerßdorff.

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN
BIBLIOTHEK

31. Aug. 1876

E 2. 10. 76

DRUCKEREI
WILHELM
LIMPERT
DRESDEN

X

- 3. 06. 82
16. 06. 82

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

04 Okt. 1995

07 März 1996

22. Sep. 1998

25. Mai 1999

19. Mai 2001

	Preis:
3	
	Bild K
zu:	603
zu:	454,78

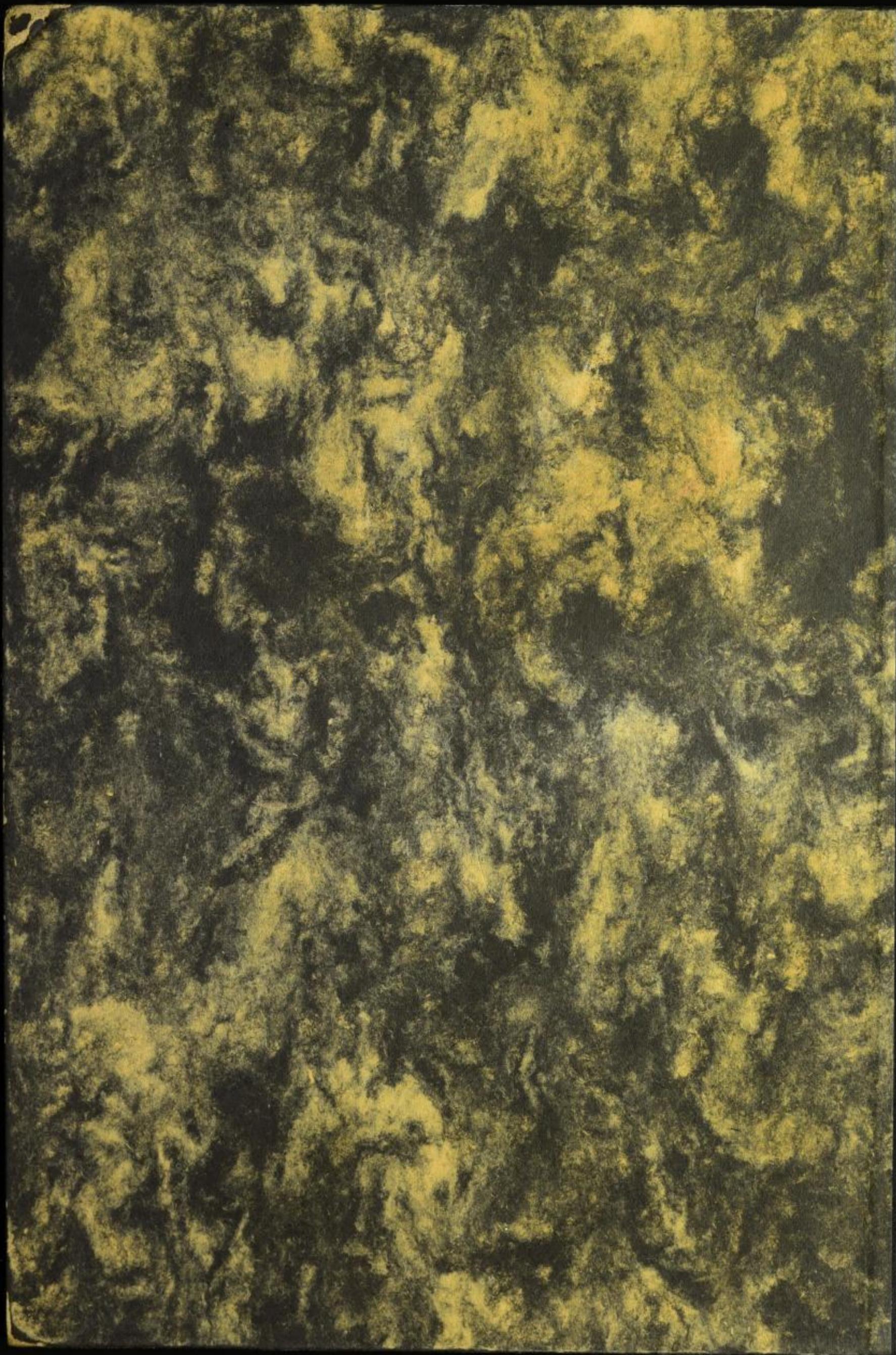
SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0174805

ZFB Entsäuerung

23. Nov. 2007



SLUB
Wir führen Wissen.

SLUB
Wir führen Wissen.